



VERBRAUCHERINFORMATIONEN

home vario

Hausratversicherung

A. Leistungsübersicht

Kurzübersicht der Leistungsaussagen in den wählbaren Tarifvarianten.

Wichtiger Hinweis: Diese Leistungsübersicht stellt die für diesen Vertrag geltenden Bedingungen stark verkürzt und unvollständig dar. Eine ausführliche und allein rechtsverbindliche Darstellung der jeweiligen Leistungsinhalte und Leistungsvoraussetzungen können Sie den Versicherungsbedingungen in Abschnitt D entnehmen.

Legende	Belegstelle	Basis	Komfort	Plus	Premium
✓ = versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung VSU = Versicherungssumme - = nicht versichert SB = Selbstbehalt im Versicherungsfall * = Erläuterung in Abschnitt H					
Grundleistungen					
Grobe Fahrlässigkeit, Verzicht auf das gesetzliche Recht zur Kürzung der Entschädigungsleistung bei	D § 25	-	✓	✓	✓
<ul style="list-style-type: none"> Herbeiführung des Schadensfalls Verletzung von Sicherheitsvorschriften oder besonderen Obliegenheiten Verletzung der Anzeigepflicht einer Gefahrerhöhung 		-	-	5.000 Euro	20.000 Euro
		-	-	5.000 Euro	20.000 Euro
Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit	D § 31, § 32	-	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Summen- und Konditionsdifferenzdeckung beitragsfrei bis 12 Monate	D § 30	-	-	✓	✓
Verzicht auf Einrede einer Gefahrerhöhung bei Unbewohntsein der Wohnung für die Dauer von	D § 24 Nr. 1	60 Tage	120 Tage	180 Tage	12 Monate
Verzicht auf Einrede einer Gefahrerhöhung bei Verstoß gegen die Rauchmelderpflicht	D § 25 Nr. 4	-	✓	✓	✓
Innere Unruhen und Streik	D § 2 Nr. 2	-	✓	✓	✓
Versicherte Sachen					
berufliche/gewerbliche Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände	D § 9 Nr. 3 h)	✓	✓	✓	✓
Handelswaren und Musterkollektionen	D § 9 Nr. 3 h)	-	2.500 Euro (SB 150 Euro)	10.000 Euro	20.000 Euro
Teile und –zubehör von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern, gelagerte Saisonbereifung	D § 9 Nr. 3 k)	-	1.000 Euro	3.000 Euro	✓
Daten und Programme	D § 9 Nr. 3 l)	-	500 Euro	3.000 Euro	5.000 Euro
Wertsachen					
Wertsachenentschädigung insgesamt bis zu der im Versicherungsschein dokumentierten Summe	D § 19 Nr. 3 a)	✓	✓	✓	✓
Bargeld, Geldkarten außerhalb von Wertschutzschränken	D § 19 Nr. 3 b) I)	250 Euro	1.000 Euro	3.000 Euro	5.000 Euro
Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere außerhalb von Wertschutzschränken	D § 19 Nr. 3 b) II)	1.000 Euro	10.000 Euro	20.000 Euro	35.000 Euro
Schmuck, Perlen, Briefmarken außerhalb von Wertschutzschränken	D § 19 Nr. 3 b) III)	2.500 Euro	25.000 Euro	40.000 Euro	50.000 Euro
Feuergefahren					
Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion	D § 3	✓	✓	✓	✓
Überspannung nach Blitzschlag	D § 3 Nr. 3 a)	✓	✓	✓	✓
Nutzfeuer- oder Nutzwärme	D § 3 Nr. 1 b)	-	✓	✓	✓

Legende	Belegstelle	Basis	Komfort	Plus	Premium
✓ = versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung VSU = Versicherungssumme - = nicht versichert SB = Selbstbehalt im Versicherungsfall * = Erläuterung in Abschnitt H					
Verpuffung	D § 3 Nr. 4	✓	✓	✓	✓
Rauch- und Rußschäden	D § 3 Nr. 1 c)	-	aus Anlagen des vers. Grundstücks	✓	✓
Seng- und Schmörschäden	D § 3 Nr. 1 d)	-	✓	✓	✓
Überschallknall oder Sogwirkung durch ein Luftfahrzeug	D § 3 Nr. 6 a) II), III)	-	-	✓	✓
Schäden an Geräten und Anlagen durch Stromausfall, Kurzschluss und Stromschwankungen	D § 3 Nr. 3 b)	-	300 Euro (SB 150 Euro)	2.500 Euro	✓
Schäden an (tief-) gekühlten Lebensmitteln nach Stromschäden an Kühlgeräten	D § 3 Nr. 3 b)	-	✓	✓	✓
Blindgängerschäden	D § 3 Nr. 4	-	✓	✓	✓
Schäden an versicherten Sachen aufgrund Kampfmittelbeseitigung	D § 3 Nr. 4	-	-	10.000 Euro	✓
Transportmittelunfall	D § 3 Nr. 6 c)	-	250 Euro	✓	✓
Leitungswassergefahr					
Wasseraustritt aus Rohren der Wasserversorgung	D § 5 Nr. 2	✓	✓	✓	✓
Wasseraustritt aus Aquarien, Wasserbetten, Sprinkleranlagen	D § 5 Nr. 2	✓	✓	✓	✓
Wasseraustritt aus Terrarien, Wassersäulen, Zimmerbrunnen	D § 5 Nr. 2	-	✓	✓	✓
Wasseraustritt aus Regenwassernutzungsanlagen und -fallrohren	D § 5 Nr. 2	-	✓	✓	✓
Wasseraustritt aus separaten Schwimmbecken	D § 5 Nr. 2	-	-	✓	✓
Frostbruchschäden an Installationen und Armaturen	D § 5 Nr. 3 c)	✓	✓	✓	✓
Sonstige Bruchschäden an Installationen und Armaturen	D § 5 Nr. 3 c)	-	-	250 Euro	500 Euro
Plansch- und Reinigungswasser	D § 5 Nr. 4 a)	-	-	250 Euro (SB 150 Euro)	5.000 Euro (SB 150 Euro)
Naturgefahren (Elementargefahren)					
Sturm- oder Hagelschäden ohne Regelungen zur Mindestwindstärke	D § 6 Nr. 1	-	-	✓	✓
Sturm-oder Hagelschäden außerhalb von Gebäuden am Versicherungsort	D § 6 Nr. 4 c)	-	3.000 Euro	✓	✓
Weitere Naturgefahren I (Elementarschäden I) Rückstau, und Überschwemmung unmittelbar durch Witterungsniederschläge, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben Schnee- und Eisdruck, Lawinen, Vulkanausbruch	E § 1	optional mit / ohne SB	optional mit / ohne SB	optional mit / ohne SB	optional mit / ohne SB
Weitere Naturgefahren II – (Elementarschäden II) Überschwemmung und Rückstau durch Ausuferung oberirdischer stehender und fließender Gewässer	E § 2	optional mit / ohne SB	optional mit / ohne SB	optional mit / ohne SB	optional mit / ohne SB
Einbruchdiebstahlgefahr, Widerrechtliche Handlungen Dritter, besondere Ereignisse					
Einbruchdiebstahl, Beraubung, Vandalismus nach Einbruchdiebstahl	D § 4	✓	✓	✓	✓
Vandalismus nach einem Einbruch	D § 4 Nr. 2 a)	✓	✓	✓	✓

Legende	Belegstelle	Basis	Komfort	Plus	Premium
✓ = versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung VSU = Versicherungssumme - = nicht versichert SB = Selbstbehalt im Versicherungsfall * = Erläuterung in Abschnitt H					
Vandalismus nach Einschleichen oder Verborgengehalten	D § 4 Nr. 2 a)	-	-	✓	✓
Vandalismus ohne Vorliegen eines Einbruchdiebstahltatbestandes	D § 4 Nr. 2 b)	-	-	✓	✓
Räuberische Erpressung	D § 4 Nr. 3 a) IV)	-	3.000 Euro	5.000 Euro	10.000 Euro
Diebstahl aus Kraftfahrzeugen	D § 4 Nr. 3 b) XVI)	-	2.000 Euro	3.000 Euro	5.000 Euro
Diebstahl aus Kraftfahrzeuganhängern und Wassersportfahrzeugen	D § 4 Nr. 3 b) XVI)	-	500 Euro	3.000 Euro	5.000 Euro
Diebstahl aus Schiffskabinen, Zug- oder Schlafwagenabteilen	D § 4 Nr. 3 b) XVI)	-	30.000 Euro	40.000 Euro	✓
Diebstahl von Wäsche, Bekleidung	D § 4 Nr. 3 b) IV)	-	3.000 Euro	5.000 Euro	✓
Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Mährobotern	D § 4 Nr. 3 b) IV)	-	3.000 Euro	5.000 Euro	✓
Diebstahl von eingebrachten Gebäude- oder Grundstücksbestandteilen	D § 4 Nr. 3 b) VI)	-	3.000 Euro	5.000 Euro	✓
Diebstahl von Outdoor Spiel- und Sportgeräten	D § 4 Nr. 3 b) VII)	-	-	3.000 Euro	5.000 Euro
Diebstahl von Roll- oder Krankenfahrstühlen, Kinder-, Modell- oder Spielfahrzeugen	D § 4 Nr. 3 b) II)	-	1.000 Euro	3.000 Euro	5.000 Euro
Diebstahl von Kinderwagen, Gehhilfen oder Stützapparaten	D § 4 Nr. 3 b) III)	-	✓	✓	✓
Diebstahl aus Gemeinschaftsräumen	D § 4 Nr. 3 b) IX)	-	✓	✓	✓
Diebstahl während medizinischer Betreuung	D § 4 Nr. 3 b) X)	-	1.500 Euro	2.000 Euro	5.000 Euro
Diebstahl am Arbeitsplatz	D § 4 Nr. 3 b) XI)	-	1.500 Euro	3.000 Euro	5.000 Euro
Diebstahl von Bekleidung bei schulischen Veranstaltungen oder aus Umkleieräumen von Sportstätten	D § 4 Nr. 3 b) XII), XIII)	-	-	500 Euro	1.000 Euro
Diebstahl aus verschlossenen Behältnissen außerhalb von Gebäuden, z. B. Schließfächer	D § 4 Nr. 3 b) XIV)	-	-	3.000 Euro	5.000 Euro
Taschendiebstahl	D § 4 Nr. 3 b) XV)	-	-	1.000 Euro	1.000 Euro
Trickdiebstahl oder Trickbetrug innerhalb der versicherten Wohnung	D § 4 Nr. 3 b) XVII)	-	1.000 Euro	5.000 Euro	10.000 Euro
Trickdiebstahl oder Trickbetrug außerhalb der versicherten Wohnung	D § 4 Nr. 3 b) XVII)	-	-	1.000 Euro (SB 250 Euro)	1.000 Euro
Diebstahl von Fahrrädern – Vorsorgedeckung für neu hinzukommende Fahrräder bis zur nächsten Hauptfälligkeit	D § 4 Nr. 3 b) I)	500 Euro	500 Euro	500 Euro	500 Euro
Diebstahl von Fahrrädern, E-Bikes, Pedelecs, Fahrradanhängern und –teilen bis zur vereinbarten Versicherungssumme, ohne Nachtzeitklausel	E § 7	optional	optional	optional	optional
Schäden durch Wildtiere	D § 4 Nr. 2 c)	-	-	-	✓
Kunden-, Scheck-, Kreditkartenmissbrauch nach Einbruch oder Raub	D § 4 Nr. 3 c) III)	-	3.000 Euro	5.000 Euro	10.000 Euro
Betrug durch Phishing* bei Online-Banking und Online-Kundenkonten	D § 4 Nr. 3 c) I)	-	500 Euro	3.000 Euro	3.000 Euro
Betrug bei Online-Handel	D § 4 Nr. 3 c) II)	-	-	1.000 Euro	1.000 Euro

Legende	Belegstelle	Basis	Komfort	Plus	Premium
✓ = versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung VSU = Versicherungssumme - = nicht versichert SB = Selbstbehalt im Versicherungsfall * = Erläuterung in Abschnitt H					
Allgefahrendeckung (Unbenannte und unbekannte Gefahren)					
Sachschäden durch unbenannte oder unbekannte Gefahren (Allgefahrendeckung)	D § 7 Nr. 1	-	-	optional	✓
Beweislastumkehr im Schadenfall	D § 7 Nr. 1	-	-	optional	✓
Allgefahrendeckung Plus, einschließlich Schäden durch Personen oder Tiere bis 5.000 Euro (Selbstbehalt 150 Euro),	D § 7 Nr. 2	-	-	-	✓
Versicherungsort, Außenversicherung					
Gewerblich genutzte Räume, auch wenn diese nicht ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind	D § 11 Nr. 1	-	10.000 Euro	✓	✓
Wohnungsgrundstück ist Versicherungsort	D § 11 Nr. 5	-	✓	✓	✓
Einliegerwohnung im Einfamilienhaus	D § 11 Nr. 6	-	-	✓	✓
Außenversicherung	D § 13	5.000 Euro bis 3 Monate	30.000 Euro bis 12 Monate	40.000 Euro bis 12 Monate	✓ bis 12 Monate
Bankschließfächer ohne zeitliche Begrenzung	D § 13 Nr. 1 d)	25.000 Euro	50.000 Euro	✓	✓
dauerhaft außerhalb des Versicherungsortes befindliche Sportgeräte z. B. Golfbag, Sattel	D § 13 Nr. 1 c)	-	1.000 Euro	10.000 Euro	10.000 Euro
Pendlerwohnung bzw. beruflicher Zweitwohnsitz	D § 13 Nr. 4	-	-	20.000 Euro (Wertsachen: 2.500 Euro)	20.000 Euro (Wertsachen: 2.500 Euro)
Unselbständiger Wohnsitz der Kinder bei Ausbildung oder Studium	D § 13 Nr. 0	5.000 Euro unbegrenzte Dauer	30.000 Euro unbegrenzte Dauer	40.000 Euro unbegrenzte Dauer	✓ unbegrenzte Dauer
Gründung eines selbstständigen Hausstandes durch Kinder	D § 13 Nr. 3	-	-	20.000 Euro bis 12 Monate	20.000 Euro bis 12 Monate
Unterwegs & Reisegepäck Schutz bei Mitnahme versicherten Hausrautes vom Versicherungsort, weltweit	E § 9	optional	optional	optional	optional
Versicherte Kosten					
Versicherungssummentarif: Kostenersatz über die Versicherungssumme hinaus bis	D § 18 Nr. 3 c)	10 % der VSU	20 % der VSU	50 % der VSU	100 % der VSU
Wohnflächentarif: Kostenersatz über die Höchstentschädigungsleistung hinaus bis	D § 18 Nr. 3 d)	10.000 Euro	15.000 Euro	30.000 Euro	50.000 Euro
Schadenermittlungs- und Schadenfeststellkosten, Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, Aufräumungs-, Abbruch- und Wegräumkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Verkehrsicherungsmaßnahmen, Kosten für provisorische Maßnahmen	D § 14 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6	✓	✓	✓	✓
Dekontaminationskosten	D § 14 Nr. 3	-	-	✓	✓
Bewachungskosten bis Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, maximal bis	D § 14 Nr. 7	48 Stunden	48 Stunden	✓	✓
Hotelkosten	D § 14 Nr. 9	100 Euro Tagessatz für 100 Tage-	100 Euro Tagessatz für 200 Tage-	200 Euro Tagessatz für 2 Jahre	200 Euro Tagessatz für 2 Jahre
Tierbetreuungskosten	D § 14 Nr. 21	-	1.000 Euro	✓	✓
Datenrettungskosten	D § 14 Nr. 18	-	500 Euro	3.000 Euro	3.000 Euro

Legende	Belegstelle	Basis	Komfort	Plus	Premium
✓ = versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung VSU = Versicherungssumme - = nicht versichert SB = Selbstbehalt im Versicherungsfall * = Erläuterung in Abschnitt H					
Transport- und Lagerkosten	D § 14 Nr. 8	200 Tage	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr
Umzugskosten bei Unbewohnbarkeit	D § 14 Nr. 16	-	✓	✓	✓
Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen	D § 14 Nr. 30	-	-	✓	✓
Mietkosten bis zur Ersatzbeschaffung für erforderliche Haushaltsgeräte	D § 14 Nr. 23	-	-	500 Euro	500 Euro
Kran- und Gerüstkosten	D § 14 Nr. 24	-	-	500 Euro	500 Euro
Kosten nach Fehlalarm von z. B. Rauchmelder, Einbruchmeldeanlagen	D § 14 Nr. 33	-	-	1.000 Euro	1.000 Euro
Reparaturkosten für Gebäudeschäden nach Einbruchdiebstahl	D § 14 Nr. 11	✓	✓	✓	✓
Reparaturkosten für Gebäudeschäden nach Notfallrettung	D § 14 Nr. 11	-	✓	✓	✓
Mehrkosten bei schadenbedingtem Medienverlust (Gas, Wasser, Strom)	D § 14 Nr. 14	-	✓	✓	✓
Rückreisemehrkosten nach Schadenfall	D § 14 Nr. 15	-	5.000 Euro bei Schaden ab 10.000 Euro	5.000 Euro bei Schaden ab 5.000 Euro	5.000 Euro bei Schaden ab 5.000 Euro
Mehrkosten durch Eil-, Express- und Luftfracht, Arbeitsstundenzuschläge	D § 14 Nr. 28	-	-	250 Euro	250 Euro
Mehrkosten für energetisch modernisierte Haushaltsgeräte (Öko-Vorsorge)	D § 14 Nr. 13	5 % des Geräte-neuwertes	5 % des Geräte-neuwertes	5 % des Geräte-neuwertes	5 % des Geräte-neuwertes
Gebühren bei Wiederbeschaffung von privaten Dokumenten und behördlichen Papieren	D § 14 Nr. 29	-	-	250 Euro	250 Euro
Kosten wegen Telefon- oder PC-Missbrauch nach Einbruch	D § 14 Nr. 17	-	1.000 Euro	3.000 Euro	3.000 Euro
Erholungsurlaub nach einem Schaden von mindestens 25.000 Euro	D § 14 Nr. 34	-	-	500 Euro	500 Euro
Kosten für psychologische oder psychotherapeutische Behandlung	D § 14 Nr. 22	-	250 Euro nach Einbruch	1.000 Euro	1.000 Euro
Kinderbetreuungskosten bei Schadenfall von mindestens 5.000 Euro	D § 14 Nr. 26	-	-	50 Euro Tagessatz bis 1.500 Euro	50 Euro Tagessatz bis 1.500 Euro
Betreuungsmehrkosten pflegebedürftiger Personen bei Schadenfall von mindestens 5.000 Euro	D § 14 Nr. 27	-	-	50 Euro Tagessatz bis 1.500 Euro	50 Euro Tagessatz bis 1.500 Euro
Koordinationskosten bei erheblichen Schadenfällen ab 25.000 €	D § 14 Nr. 25	-	-	2.500 Euro	2.500 Euro
Allkosten-Absicherung Erweiterung benannter Kosten und unbenannter Kosten, die kausal mit dem Schadenfall im Zusammenhang stehen, nach Absprache mit uns	D § 14 Nr. 35	-	-	-	10.000 Euro
Garantien					
Besserstellungsgarantie	D § 28 Nr. 1	-	-	✓	✓
Besitzstandsgarantie	D § 28 Nr. 2	-	✓	✓	✓
Günstigerprüfung	D § 28 Nr. 3	-	-	-	✓
Garantie der Musterbedingungen des Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV-Garantie)	D § 29 Nr. 1	✓	✓	✓	✓

Legende	Belegstelle	Basis	Komfort	Plus	Premium
✓ = versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung VSU = Versicherungssumme - = nicht versichert SB = Selbstbehalt im Versicherungsfall * = Erläuterung in Abschnitt H					
Garantie der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse (Arbeitskreis-Garantie)	D § 29 Nr. 2	-	✓	✓	✓
Innovationsklausel - künftige Verbesserungen dieser Bedingungen ohne Mehrbeitrag gelten automatisch für diesen Vertrag	D § 29 Nr. 3	✓	✓	✓	✓
Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung Wohnflächentarif: Bei korrekter Ermittlung der Wohnfläche Versicherungssummentarif: Bei Vereinbarung einer Versicherungssumme von min. 650 Euro pro Quadratmeter	D § 18 Nr. 4 c) I)	✓	✓	✓	✓
Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung bei Umzug in größere Wohnung	D § 18 Nr. 4 c) II)	-	bis 12 Monate nach Umzug	bis 12 Monate nach Umzug	bis 12 Monate nach Umzug
Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung bei Schadenfällen bis	D § 18 Nr. 4 c) III)	-	1.000 Euro	1.000 Euro	5.000 Euro
Optionale Erweiterungen des Versicherungsschutzes					
Glasbruchschäden: Schutz für Gebäude- und Mobiliarverglasung, einschließlich Glaskeramik-Kochflächen (z. B. Ceran)	E § 4	optional	optional	optional	optional
Smartphone & Smarthome: Schutz für vernetzte technische Geräte und Smartphones bei Beschädigung, Zerstörung, technischer Defekte oder Fehlbedienung	E § 5	optional bis 1.500 Euro (SB 150 Euro)	optional bis 1.500 Euro (SB 150 Euro)	optional bis 1.500 Euro (SB 150 Euro)	optional bis 1.500 Euro (SB 150 Euro)
Internet & Cyber: Schutz bei Cyberattacken*	E § 6	optional bis 5.000 Euro (SB 150 Euro)	optional bis 5.000 Euro (SB 150 Euro)	optional bis 5.000 Euro (SB 150 Euro)	optional bis 5.000 Euro (SB 150 Euro)
Internet & Cyber: Schutz bei Folgeschäden durch von Dritten* widerrechtlich manipulierten Smarthome-Geräte	E § 6	optional bis VSU	optional bis VSU	optional bis VSU	optional bis VSU
Internet & Cyber: Schutz bei Vermögensschäden durch Phishing* oder Pharming*	E § 6	optional bis 10.000 Euro	optional bis 10.000 Euro	optional bis 10.000 Euro	optional bis 10.000 Euro
Internet & Cyber: Schutz bei Vermögensschäden durch Skimming*	E § 6	optional bis 1.000 Euro	optional bis 1.000 Euro	optional bis 1.000 Euro	optional bis 1.000 Euro
Internet & Cyber: Schutz beim Online-Handel	E § 6	optional bis 1.000 Euro zusätzlich	optional bis 1.000 Euro zusätzlich	optional bis 1.000 Euro zusätzlich	optional bis 1.000 Euro zusätzlich
Internet & Cyber: Schutz bei Cyber-Mobbing* und Verletzung von Persönlichkeitsrechten	E § 6	optional bis 500 Euro	optional bis 500 Euro	optional bis 500 Euro	optional bis 500 Euro
Fahrradkasko & E-Bikekasko: Schutz für Fahrräder und Fahrradzubehör	E § 8	optional bis gewählte VSU	optional bis gewählte VSU	optional bis gewählte VSU	optional bis gewählte VSU
Fahrradkasko & E-Bikekasko: Schutz für Carbon-Fahrräder	E § 8	optional bis gewählte VSU	optional bis gewählte VSU	optional bis gewählte VSU	optional bis gewählte VSU
Fahrradkasko & E-Bikekasko: Schutz bei Fahrradschaden z. B. durch Unfall, Vandalismus, Fehlbedienung	E § 8	optional bis gewählte VSU	optional bis gewählte VSU	optional bis gewählte VSU	optional bis gewählte VSU
Fahrradkasko & E-Bikekasko: Schutz bei Versicherungsfall während Fahrradtour für Übernachtungskosten, Transportkosten, Rückfahrkosten	E § 8	optional	optional	optional	optional

Legende	Belegstelle	Basis	Komfort	Plus	Premium
✓ = versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung VSU = Versicherungssumme - = nicht versichert SB = Selbstbehalt im Versicherungsfall * = Erläuterung in Abschnitt H					
Unterwegs & Reisegepäck: Schutz des Gepäcks für sämtliche Dienst- und Urlaubsreisen sowie für Ausflüge aller Art	E § 9	optional bis gewählte VSU	optional bis gewählte VSU	optional bis gewählte VSU	optional bis gewählte VSU

B. Inhaltsverzeichnis

A. Leistungsübersicht	1
Kurzübersicht der Leistungsaussagen in den wählbaren Tarifvarianten.....	1
B. Inhaltsverzeichnis	8
C. Kundeninformationen	11
Wer ist wer?.....	12
Wer ist Ihr Versicherer?.....	12
Wer ist Ihre Verwaltungsgesellschaft?.....	13
Welche Vertragsgrundlagen sind vereinbart?.....	13
Welche Gültigkeitsdauer haben unsere Informationen und Angebote?.....	13
Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?.....	13
Wie hoch ist der Beitrag und welche Beitragszahlungsweise ist vereinbart?.....	13
Widerrufsbelehrung.....	14
Welche Möglichkeiten der Beitragsänderung oder Bedingungsänderung sind vorgesehen?.....	15
Gibt es die Möglichkeit den Versicherer zu wechseln?.....	16
Was gilt im Falle der Verletzung von Gesetzen und Sanktionen?.....	16
Welches Recht gilt?.....	16
Welche Vertragssprache ist vereinbart?.....	16
Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?.....	16
An wen können Sie Beschwerden richten?.....	16
D. Versicherungsbedingungen - Leistungsumfang	17
§ 1 Was gilt grundsätzlich für Ihren Versicherungsschutz?.....	17
§ 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?.....	18
§ 3 Welche Feuergefahren sind versichert?.....	19
§ 4 Welche besonderen Ereignisse sind versichert?.....	23
§ 5 Welche Leitungswassergefahren sind versichert?.....	36
§ 6 Welche Naturgefahren sind versichert?.....	38
§ 7 Welche unbenannten oder unbekanntem Gefahren (Allgefahrendeckung) sind versichert?.....	40
§ 8 Welche Sachen sind versichert?.....	42
§ 9 Was gehört zum Hausrat?.....	42
§ 10 Was gehört nicht zum Hausrat?.....	44
§ 11 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?.....	44
§ 12 Was gilt für Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?.....	45
§ 13 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen?.....	45
§ 14 Welche Kosten sind versichert?.....	48
§ 15 Welche Versicherungsarten und Versicherungswerte gibt es? Was ist die Versicherungssumme oder Höchstentschädigungsleistung?.....	60
§ 16 Was sind die Grundlagen der Berechnung des Beitrags?.....	62
§ 17 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?.....	62
§ 18 Wie werden die Entschädigung oder eine Unterversicherung ermittelt?.....	63
§ 19 Wie sind Wertsachen versichert?.....	65
§ 20 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?.....	67
§ 21 Wann wird die Entschädigung gezahlt?.....	68

§ 22	Welche besonderen Obliegenheiten* haben Sie vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?	69
§ 23	Welche besonderen Obliegenheiten* haben Sie nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?	69
§ 24	Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?	69
§ 25	Wann verzichten wir auf die Leistungseinschränkung bei grober Fahrlässigkeit?	70
§ 26	Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?	71
§ 27	In welchen Fällen verzichten wir auf eine Regressnahme?	71
§ 28	Welche Regelungen gelten für die Besserstellungsgarantie (erweiterte Vorsorgedeckung), Besitzstandsgarantie und Günstigerprüfung?	72
§ 29	Welche Garantien bieten wir Ihnen?	74
§ 1	Wann gewähren wir eine Summen- und Konditionsdifferenzdeckung?	75
§ 2	Wann und wie leisten wir bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit?	77
§ 3	Wann und wie leisten wir bei Arbeitsunfähigkeit?	78
E.	Versicherungsbedingungen - Optionale Erweiterungen.....	79
§ 1	Weitere Naturgefahren I (Elementarschäden I)	79
§ 2	Weitere Naturgefahren II (Elementarschäden II)	80
§ 3	Allgefahrendeckung (nur möglich als Leistungserweiterung zum Tarif Plus)	81
§ 4	Glasbruchschäden	81
§ 5	Smartphone & Smarthome	83
§ 6	Internet & Cyber	85
§ 7	Fahrraddiebstahl	90
§ 8	FahrradKasko & E-BikeKasko	92
§ 9	Unterwegs & Reisegepäck	96
F.	Versicherungsbedingungen - Allgemeiner Teil	99
§ 1	Wer ist Ihr Vertragspartner?	99
§ 2	Welche Vollmacht erhält der Abschlussvermittler?	99
§ 3	Was gilt für Repräsentanten?	99
§ 4	Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz und wann kann der Vertrag gekündigt werden?	99
§ 5	Welche Regelungen gelten für die Beitragszahlung und wann ist der Beitrag fällig?	100
§ 6	Was gilt für das Widerrufsrecht?	101
§ 7	Welche Regelungen gelten für die Versicherung für fremde Rechnung?	101
§ 8	Welche Pflichten sind bei Vertragsabschluss bzw. Vertragsänderung zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?	102
§ 9	Was ist eine Gefahrerhöhung? Welche Regelungen sind vereinbart und zu beachten?	103
§ 10	Welche Regelungen und Pflichten (Obliegenheiten*) sind vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart und zu beachten?	105
§ 11	Welche Regelungen und Pflichten (Obliegenheiten*) sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart und zu beachten?	105
§ 12	Welche Folgen hat die Nichtbeachtung Ihrer Pflichten (Obliegenheiten*)?	105
§ 13	Was gilt bei einer Überversicherung?	106
§ 14	Welche Regelungen gelten im Falle einer Mehrfachversicherung	106
§ 15	Welche Regelung gilt für einen Versichererwechsel?	107
§ 16	Welche Regelungen gelten bei einer Beitragsanpassung?	107
§ 17	Welche Regelungen gelten bei einer erforderlichen Anpassung der Versicherungsbedingungen?	108
§ 18	Was gilt bei Embargos oder Sanktionen?	108
§ 19	Wo können Ansprüche aus diesem Vertrag geltend gemacht werden und wann verjähren diese Ansprüche?	108
§ 20	Welches Recht gilt für unseren Vertrag?	108

§ 21 Welche Regelungen gelten bei teilweise oder vollständigen rechtsunwirksamen Vereinbarungen (Salvatorische Klausel)?109

G. Merkblatt zur Datenverarbeitung	110
1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	110
2. Vorbemerkung	110
3. Rechtsgrundlagen und Zwecke	110
4. Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse	111
5. Einwilligungserklärung	111
6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	111
7. Dauer der Datenspeicherung	112
8. Betroffenenrechte	112
9. Zentrale Hinweissysteme	113
10. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer	113
11. Bonitätsauskünfte	113
H. Definitionen	113
Bezugsfertigkeit	113
Cyber-Mobbing	113
Darknet	113
Daten- oder Identitätsmissbrauch	114
Dritter	114
Eingetragener Lebenspartner	114
Europa	114
Familienangehörige	114
Kryptowährung	114
Neuwertentschädigung	114
Obliegenheiten	114
Pharming	114
Phishing	115
Skimming	115
Sonnenkollektoren	115
Sublimit	115
Subsidiär	115
Textform	115

C. Kundeninformationen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Diese Verbraucherinformationen sind in folgende Abschnitte gegliedert:

A	Leistungsübersicht	1
B	Inhaltsverzeichnis	8
C	Kundeninformationen	11
D	Versicherungsbedingungen - Leistungsumfang	17
E	Versicherungsbedingungen - Optionale Erweiterungen	78
F	Versicherungsbedingungen - Allgemeiner Teil	98
G	Merkblatt zur Datenverarbeitung	110
H	Definitionen	113

Grundlage für unseren Vertrag sind die Abschnitte C bis G dieser Verbraucherinformationen. Zusammen mit dem Antrag und dem Versicherungsschein legen diese den Leistungsumfang Ihrer Versicherung fest.

Bitte lesen Sie deshalb diese Unterlagen, den Versicherungsschein und Ihren Antrag vollständig und gründlich durch. Bewahren Sie die Vertragsunterlagen sorgfältig auf, damit Sie jederzeit einen Überblick über den Leistungsumfang Ihrer Versicherung haben.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt für Sie immer der Leistungsumfang des Tarifs Basis. Die Leistungen, die sich durch Auswahl einer der Tarife Komfort, Plus oder Premium ergeben, gehen dem Leistungsumfang des Tarifs Basis vor und ändern bzw. erweitern diesen. Die Leistungen der Tarife Komfort, Plus und Premium sind durch eine **rote Beschriftung mit** einem hellgrauen Hintergrund gesondert für Sie kenntlich gemacht.

Einzelne Leistungspositionen der Tarife können nicht individuell miteinander kombiniert werden.

Zu Beginn der eigentlichen Versicherungsbedingungen finden Sie in Abschnitt A eine Kurzübersicht der Leistungen, die wir Ihnen in der von Ihnen gewählten Tarifvariante bieten. Ein Leistungsanspruch besteht jedoch ausschließlich nur aus den ausführlichen Versicherungsbedingungstexten gemäß Abschnitte D bis F dieser Verbraucherinformationen.

Wenn ein Leistungsfall eingetreten ist, benachrichtigen Sie uns bitte möglichst schnell. Wir klären dann gemeinsam mit Ihnen das weitere Vorgehen.

In den Versicherungsbedingungen kommen wir leider nicht ohne Fachbegriffe aus. Zur besseren Verständlichkeit haben wir bestimmte Fachbegriffe in den Versicherungsbedingungen oder im Abschnitt H (Seite 113) erläutert. Begriffe, die dort erläutert werden, sind mit einem * in den Versicherungsbedingungen markiert. In den Versicherungsbedingungen haben wir erklärende Beispiele aufgeführt.

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Wer ist wer?

Sie:

Mit „Sie“ bezeichnen wir Sie als unseren Vertragspartner und Versicherungsnehmer. Sie sind ebenfalls auch versicherte Person.

Mitversicherte Personen:

Dies sind alle Personen mit denen Sie in häuslicher Gemeinschaft leben.

Versicherte Personen:

Damit sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen gemeint.

Wir:

„Wir“ ist der Versicherer, vertreten durch die Konzept & Marketing GmbH, in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen „k+m“ genannt. Wir haben die Verwaltungsgesellschaft Konzept & Marketing GmbH beauftragt die Vertrags- und Schadenbearbeitung durchzuführen. Die Konzept & Marketing GmbH ist von uns bevollmächtigt

- Ihre vertraglich erforderlichen Anzeigen, Willenserklärungen und Schadenanzeigen entgegenzunehmen
- Erklärungen jeglicher Art im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag (z. B. Rücktritt, Kündigung, Anfechtung usw.) abzugeben und entgegenzunehmen
- den gesamten Schriftwechsel mit Ihnen zu führen
- Ihnen und Ihren betreuenden Vermittlern gegenüber die Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu erklären
- die Beiträge zu Ihrer Versicherung in Empfang zu nehmen
- die ausstehenden Beiträge einzufordern
- im Versicherungsfall die vertragsgemäßen Leistungen auszuführen

Die Beiträge gelten als bei uns eingegangen, wenn sie bei der Konzept & Marketing GmbH eingegangen sind.

Wer ist Ihr Versicherer?

Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht der für Ihren Vertrag möglichen Versicherer. Der speziell für Ihren Vertrag zutreffende Versicherer ist im Versicherungsschein benannt.

1. Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Gothaer Allee 1
50969 Köln

Registergericht: Amtsgericht Köln
Registernummer: HRB 21433

USt-IdNr.: DE 122 786 654
VersSt-Nr.: 9116/810/00420

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Der Versicherer ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt. Die verschiedenen Versicherungszweige aus der Schaden- und Unfallversicherung bilden zugleich die satzungsmäßige Hauptgeschäftstätigkeit der Gesellschaft.

2. Württembergische Versicherung AG

W&W-Platz 1
70806 Kornwestheim

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart
Registernummer: HRB 14327

USt-IdNr.: DE 811 128 268
VersSt-Nr.: 801/V90801006186

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Der Versicherer betreibt die Schaden- und Unfallversicherung.

Wer ist Ihre Verwaltungsgesellschaft?

Konzept & Marketing GmbH (k+m)

Podbielskistraße 333
30659 Hannover

Registergericht: Amtsgericht Hannover
Registernummer: HRB 59457

Telefonnummer: 05 11 - 640 54 0
Telefaxnummer: 05 11 - 640 54 444

E-Mail: info@k-m.info

Bankverbindung: Commerzbank AG
IBAN: DE60 2508 0020 0700 2142 00
BIC: DRESDEFF250

Sämtlichen Schriftverkehr, Willenserklärungen sowie Zahlungen richten Sie bitte direkt an k+m.

Welche Vertragsgrundlagen sind vereinbart?

Für den Versicherungsvertrag gelten die im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbedingungen für **home vario -Hausratversicherung**, die gesetzlichen Bestimmungen und die sonstigen Vereinbarungen. In den Versicherungsbedingungen sind insbesondere die Art, der Umfang und die Fälligkeit der Versicherungsleistung konkret festgelegt. Alle für diesen Vertrag geltenden Bedingungen sind in diesem Dokument geregelt, sofern im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nichts anderes vereinbart ist.

Welche Gültigkeitsdauer haben unsere Informationen und Angebote?

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zur Verfügung gestellten Informationen (z. B. Produktinformationsblatt (IPID), Antrags- bzw. Anfrageformular, Angebote) nicht unbefristet gültig sind. Beispielsweise können gesetzliche Änderungen dazu führen, dass diese Informationen nicht mehr aktuell sind.

An Angebote halten wir uns vier Wochen ab Erstellungsdatum gebunden.

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Wie hoch ist der Beitrag und welche Beitragszahlungsweise ist vereinbart?

Detaillierte Angaben über die Beitragshöhe und die Zahlweise sowie des zu zahlenden Beitrages können Sie dem Versicherungsschein und dem zuletzt erstellten Nachtrag entnehmen. Die Folgen einer nicht rechtzeitigen Beitragszahlung ergeben sich aus Abschnitt F § 5 (Seite 100) der Versicherungsbedingungen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1: Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (sofern gesetzlich vorgeschrieben),**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Konzept & Marketing GmbH

Podbielskistraße 333
30659 Hannover

E-Mail: info@k-m.info
Fax: 0511-640 54 444

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt errechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit

- 1/360 des jährlichen Gesamtbeitrags bzw.
- 1/180 des halbjährlichen Gesamtbeitrags bzw.
- 1/90 des vierteljährlichen Gesamtbeitrags bzw.
- 1/30 des monatlichen Gesamtbeitrags.

Den Gesamtbeitrag und die von Ihnen gewünschte Zahlungsweise finden Sie im Antrag im Teil der Beitragsberechnung. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2: Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;

2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. **Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;**
12. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Welche Möglichkeiten der Beitragsänderung oder Bedingungsänderung sind vorgesehen?

Auf die Möglichkeit der Beitragsänderung nach Abschnitt F § 16 (Seite 107) sowie möglicher Bedingungsänderungen zu Ihrem Vorteil nach Abschnitt D § 29 Nr. 3 (Seite 75) und aufgrund Änderung von rechtlichen Rahmenbedingungen gemäß Abschnitt F § 17 (Seite 108) weisen wir Sie hin.

Gibt es die Möglichkeit den Versicherer zu wechseln?

Ja, auf die Möglichkeit des Wechsels des Versicherers nach Abschnitt F § 15 (Seite 107) weisen wir Sie hin.

Was gilt im Falle der Verletzung von Gesetzen und Sanktionen?

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewähren bzw. leisten wir aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz, beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Ihren Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten*, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

Welches Recht gilt?

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Welche Vertragssprache ist vereinbart?

Die Vertragssprache ist deutsch.

Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Bereich Versicherungen

E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

An wen können Sie Beschwerden richten?

Sollte es wider Erwarten zu Meinungsverschiedenheiten aus unserem Vertragsverhältnis kommen, können Sie sich direkt mit uns,

Konzept & Marketing GmbH

Bereich Beschwerdemanagement

Podbielskistraße 333
30659 Hannover

E-Mail: beschwerden@k-m.info
Internet: www.k-m.info/kommunikation/beschwerdemanagement/

Telefon: 0511-640 54 0
Fax: 0511-640 54 444

oder mit dem speziell für Ihren Vertrag zutreffenden Versicherer, der im Versicherungsschein benannt ist, in Verbindung setzen.

Sie haben auch die Möglichkeit sich an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zu wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32
10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Sie haben auch die Möglichkeit, statt oder nach der Beendigung eines Ombudsmannverfahrens, den Rechtsweg zu beschreiten.

D. Versicherungsbedingungen - Leistungsumfang

§ 1 Was gilt grundsätzlich für Ihren Versicherungsschutz?

Der Versicherungsumfang bestimmt sich nach den gewählten Tarifen und stellt sich wie folgt dar:

- Tarif **Basis**
- Tarif **Komfort** (einschließlich Tarif Basis)
- Tarif **Plus** (einschließlich Tarif Basis und Tarif Komfort)
- Tarif **Premium** (einschließlich Tarif Basis und Tarif Komfort und Tarif Plus)

Die Hausratversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen

- von Sachschäden an Ihrem Hausrat oder
- durch Abhandenkommen Ihres Hausrats

Versichert sind Schäden durch die in diesen Verbraucherinformationen zusammengefassten Gefahren. Der Umfang der versicherten Gefahren ergibt sich aus dem mit Ihnen vereinbarten Tarif.

In Abhängigkeit Ihrer individuellen Risikosituation haben Sie die Möglichkeit, den Versicherungsschutz zu erweitern, z. B. um

- weitere Naturgefahren (Elementargefahren), wie z. B. Überschwemmung und Erdbeben
- unbenannte Gefahren (z. B. Weltraumschrott oder Steinschlag sowie durch Mensch oder Tier).

Die Erweiterungsmöglichkeiten haben wir für Sie in Abschnitt E (Seite 79) aufgeführt.

Die aufgeführten Obliegenheiten* und Ausschlüsse gelten insgesamt für den mit Ihnen vereinbarten Versicherungsschutz einschließlich aller von Ihnen gewählten optionalen Erweiterungen.

Wird der Hausrat zerstört, beschädigt oder kommt er abhanden, entschädigen wir Sie nach den untenstehenden Bestimmungen.

Der Versicherungswert ist der Wert Ihres Hausrats, nach dem wir im Schadenfall entschädigen. Da die Hausratversicherung im Regelfall zum Neuwert* entschädigt, ist dies der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen neu wiederzubeschaffen. Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist es der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen. Bei in Ihrem Haushalt nicht mehr zweckgemäß verwendbaren Sachen, ist es der erzielbare Verkaufspreis bzw. der sogenannte „gemeine Wert“.

Sie haben die Möglichkeit die Vertragsart „Versicherungssummentarif“ oder „Wohnflächentarif“ mit uns zu vereinbaren. Die für Ihre Versicherung gültige Vertragsart können Sie dem Versicherungsschein bzw. dem letzten Nachtrag zum Versicherungsschein entnehmen.

1. Höchstentschädigungsleistung im Schadenfall bei Versicherungen der Vertragsart Versicherungssummentarif

Die Versicherungssumme ist ausreichend, wenn Sie dem Wert Ihres Hausrats (Versicherungswert) entspricht. Sie ist maßgeblich für die Höhe des Beitrags.

Oftmals erhöht sich der Wert des Hausrats (Versicherungswert) während der Vertragslaufzeit, z. B. durch Neuanschaffungen. Deshalb stellen wir für Sie im Schadenfall noch eine zusätzliche Vorsorge in der Höhe von

Tarif Basis	10 Prozent	der vereinbarten Versicherungssumme
Tarif Komfort	20 Prozent	der vereinbarten Versicherungssumme
Tarif Plus	30 Prozent	der vereinbarten Versicherungssumme
Tarif Premium	30 Prozent	der vereinbarten Versicherungssumme

zur Verfügung.

Die Versicherungssumme und die Vorsorgeversicherungssumme zusammen definieren die Höchstentschädigungsleistung im Schadenfall. Damit reduziert sich für Sie das Risiko, nicht ausreichend versichert zu sein.

Ist die mit uns vereinbarte Versicherungssumme geringer als der tatsächliche Versicherungswert liegt eine Unterversicherung vor gemäß Abschnitt E § 18 Nr. 4 a) (Seite 64) vor.

Maßgeblich für die Höhe des Beitrags ist die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

2. Höchstentschädigungsleistung im Schadenfall bei Versicherungen der Vertragsart Wohnflächentarif

Wir leisten im Schadenfall insgesamt bis zu der im Versicherungsschein bzw. dem aktuellen Nachtrag zum Versicherungsschein ausgewiesenen Höchstentschädigungsleistung.

Liegt ein Schaden höher als die vereinbarte Höchstentschädigungsleistung, zahlen wir die Höchstentschädigungsleistung. Sie übernehmen den Schadensanteil, der über die Höchstentschädigungsleistung hinausgeht. Somit dient diese Art der Versicherung bis zum Betrag der Höchstentschädigungsleistung der Vorbeugung einer Unterversicherung. Eine Vorsorgeversicherungssumme ist daher nicht erforderlich.

Unter der Voraussetzung, dass die mit uns vereinbarte Wohnfläche der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche entspricht, rechnen wir bis zum Betrag der Höchstentschädigungsleistung keine Unterversicherung an.

Im Falle der Erweiterung der Wohnfläche gilt dies nur, sofern Sie diese Änderung rechtzeitig in Textform* angezeigt haben. Als rechtzeitig gilt, wenn die Anzeige innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung der Erweiterungsmaßnahmen erfolgt.

Maßgeblich für die Höhe des Beitrags ist die Wohnfläche der versicherten Wohnung.

Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (z. B. Schlossänderungskosten, Hotelkosten), die durch ein versichertes Schadenereignis entstehen. Welche Kosten das sind, und in welchem Umfang eine Kostenübernahme erfolgt, ist in Abhängigkeit des vereinbarten Tarifs in Abschnitt D § 14 (Seite 48) geregelt.

§ 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

Um zu gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar und bezahlbar bleibt, ist es erforderlich Ausschlüsse vom Versicherungsschutz in diesen Verbraucherinformationen zu nennen. Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht.

Sie finden diese hier als generelle Ausschlüsse oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen in diesen Verbraucherinformationen.

Generelle Ausschlüsse gelten für den gesamten von Ihnen gewählten Versicherungsumfang, also auch für die von Ihnen gewünschten Erweiterungen des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt E (Seite 79).

Generell besteht ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen kein Versicherungsschutz für Schäden

1. durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand
2. durch Innere Unruhen

Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

Schäden, die durch

- innere Unruhen einschließlich der Wegnahme von Sachen bei Plünderungen
- unmittelbare Handlungen streikender oder ausgesperrter Arbeitnehmer

eintreten, sind mitversichert.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht subsidiär* zu einem möglichen Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Schäden, die Sie als Versicherungsnehmer oder andere mit Ihnen im versicherten Haushalt lebende Personen verursacht haben.

3. durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

Schäden, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses durch radioaktive Isotope entstehen, die betriebsbedingt am Versicherungsort vorhanden sind oder verwendet werden (z. B. in Feuermeldern) sind versichert. Dazu zählen insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung.

Die Erweiterung gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

4. die Sie oder mitversicherte Personen vorsätzlich herbeiführen, gleiches gilt für Ihre Repräsentanten* bzw. den Repräsentanten* mitversicherter Personen
5. durch Grundwasser
6. durch Verlieren, Stehen-, Hängen- oder Liegenlassen oder unaufklärbares Abhandenkommen
7. **durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Entziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen**
8. an versicherten Sachen, solange die Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, noch nicht bezugsfertig* sind oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind
9. die in diesen Verbraucherinformationen zwar benannt sind, jedoch im Leistungsumfang des von Ihnen gewählten und mit uns vereinbarten Tarifs nicht enthalten sind
10. die gemäß Abschnitt E (Seite 79) zur Erweiterung des Versicherungsumfangs möglich sind, jedoch mit Ihnen im Rahmen des geschlossenen Vertrages nicht vereinbart sind.

§ 3 Welche Feuergefahren sind versichert?

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen. Soweit nichts anderes vereinbart ist erfolgt die Entschädigung bis zur vereinbarten Höchstentschädigungsleistung.

1. Brand, Nutzfeuer oder Nutzwärme, Rauch- und Rußschäden, Seng- und Schmorschäden

a) Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

b) Nutzfeuer- oder Nutzwärme

Nutzfeuer- oder Nutzwärmeschäden sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Hierzu zählen z. B. Grill-, Lager-, Kamin- und Schwedenfeuer, aber auch Backöfen, Herde und Bügeleisen.

Versicherungsschutz besteht bis in Höhe der folgenden Beträge:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung
Tarif Plus		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung
Tarif Premium		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung

Schäden an versicherter Wäsche, z. B. wenn diese in Trocknern, beim Bügeln oder während eines Waschvorgangs in einer Waschmaschine sind, sind nur versichert, wenn die Wäsche als Folge eines technischen oder mechanischen Defekts in Brand gerät, versengt oder verschmört wird.

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

c) Rauch- und Ruß

Als Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung (z. B. wegen Verschmutzung oder Verunreinigung) der versicherten Sachen durch Rauch. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Rauch plötzlich austritt. Rußschäden sind Rauchschäden gleichgestellt.

Versicherungsschutz besteht bis in Höhe der folgenden Beträge:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung, soweit der Rauch oder Ruß aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt
Tarif Plus		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung
Tarif Premium		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

d) Seng- und Schmorschäden

Seng- oder Schmorschäden sind Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einem Feuer oder einer Hitzequelle ausgesetzt waren, ohne dass es an der beschädigten Stelle gebrannt hat.

Versicherungsschutz besteht bis in Höhe der folgenden Beträge:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung
Tarif Plus		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung
Tarif Premium		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung

Nicht versichert sind Schäden, die an elektrischen Einrichtungen bzw. Geräten durch die Wirkung des elektrischen Stromes entstehen.

2. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen oder Geräten können Blitzschlag-schäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts bzw. in dessen näheren Umkreis der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.

3. Überspannung durch Blitz, Stromschäden

a) Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

b) Stromschäden

Ein Stromschaden ist ein Schaden, der infolge unvorhersehbarer

- Unterbrechung der Energiezufuhr (z. B. Stromausfall oder Kurzschluss) im öffentlichen Netz oder
- Stromschwankungen im öffentlichen Netz

an zum versicherten Hausrat gehörenden Geräten entsteht. Die Störung bzw. Unterbrechung der Energieversorgung im Bereich des öffentlichen Netzes ist von Ihrem Energieversorger bzw. dem zuständigen Leitungsbetreiber des öffentlichen Netzes in Textform* zu bestätigen.

Ein Stromschaden liegt nicht vor, soweit dieser durch die gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß eines zum versicherten Hausrat gehörenden Gerätes entsteht.

Stromschäden an Geräten und Anlagen des versicherten Hausrates entschädigen wir bis in Höhe der folgenden Beträge

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	300 Euro	Sie tragen von jedem Schaden 150 Euro selbst
Tarif Plus	2.500 Euro	
Tarif Premium		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung

Schäden an Lebensmitteln, die aufgrund von Stromschäden an Gefrier- oder Tiefkühlanlagen entstehen, entschädigen wir bis in Höhe der folgenden Beträge:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung
Tarif Plus		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung
Tarif Premium		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung

4. Explosion

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Eine Detonation, Deflagration als auch eine Verpuffung stellen eine besondere Form der Explosion dar und sind ebenfalls mitversichert, soweit diese auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhen. Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (sogenannte Blindgängerschäden) sind nicht versichert.

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

Mitversichert sind auch Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (sogenannte Blindgängerschäden).

Leistungserweiterung in den Tarifen Plus und Premium

Auch wenn keine Explosion von Kampfmitteln aus beendeten Kriegen vorliegt, sind Schadenfälle, die durch eine Kampfmittelbeseitigung an versicherten Sachen entstehen, bis zu den folgenden Beträgen subsidiär* mitversichert.

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	0 Euro	nicht versichert
Tarif Plus	10.000 Euro	
Tarif Premium		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung

Ausgeschlossen bleiben Schäden an

- Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen
- Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck

5. Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

6. Fahrzeuge

a) Schäden durch Luftfahrzeuge

- I) Versichert ist der Anprall, Aufprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall, Aufprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

- II) Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle ist versichert, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

Dies gilt auch für Schäden durch die Druckwelle eines Hubschraubers, ohne dass hierfür das Durchbrechen der Schallgrenze erforderlich ist.

- III) Ein Schaden aufgrund der Sogwirkung eines Luftfahrzeugs ist mitversichert.

Leistungserweiterung in den Tarifen Plus und Premium

- IV) Anprall, Aufprall oder Absturz eines sonstigen Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines sonstigen Flugkörpers (z. B. Raumschiffe, Raketen, Satelliten). Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

b) Schäden durch Land- oder Wasserfahrzeuge

Versichert ist der Anprall oder Aufprall eines Land- oder Wasserfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Aufprall seiner Teile oder seiner Ladung.

Landfahrzeuge sind z. B. auch Straßen- oder Schienenfahrzeuge sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen.

Für den Anprall oder Aufprall von Land- oder Wasserfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht von Ihnen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen geführt oder gehalten werden.

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

c) Schäden durch Transportmittelunfall

Versichert ist die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen versicherter Sachen durch einen Unfall eines Kraft- oder Schienenfahrzeuges, mit welchem diese Sachen befördert wurden.

Reifenpannen, Betriebsschäden und Schäden durch Bremsen sind keine Transportmittelunfälle, es sei denn, diese Ereignisse führen zu einem Unfall des Fahrzeuges selbst

Voraussetzung ist, dass der Unfall der zuständigen Polizeidienststelle gemeldet wurde.

Schäden an versicherten Sachen, die während eines Umzuges entstehen, der durch eine eingetragene Möbelspedition durchgeführt wird, sind ebenfalls versicherte Transportmittelunfälle. In diesen Fällen entschädigen wir die nachgewiesene Differenz aus der Entschädigungsleistung der Verkehrshaftungsversicherung des Möbelspediteurs oder / und einer bestehenden Umzugs- bzw. Transportversicherung zur Höhe des Neuwertes* der vom Schaden betroffenen versicherten Sachen (subsidiäre* Entschädigung).

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	250 Euro	
Tarif Plus		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung
Tarif Premium		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung

7. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch

§ 4 Welche besonderen Ereignisse sind versichert?

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse, zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen.

Soweit nichts anderes vereinbart ist erfolgt die Entschädigung bis zur vereinbarten Höchstentschädigungsleistung.

1. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

a) Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

b) Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

c) Einschleichen oder Verborgenen halten

Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.

d) Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes

Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

e) Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel

Dies liegt in folgenden Fällen vor:

- l) Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

- II) Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei wurde der Diebstahl des Schlüssels weder durch Sie noch durch einen Gewahrsamsinhaber durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

- f) Unberechtigtes Eindringen über nicht versicherte Räume

Dies liegt vor, wenn der Dieb in einen nicht versicherten Raum gemäß Abschnitt D § 4 Nr. 1 a), c) oder e) (Seite 23) einbricht und von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird.

2. Vandalismus, Schäden durch Wildtiere

- a) Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter in einen Raum eines Gebäudes unberechtigt eindringt gemäß Abschnitt D § 4 Nr. 1 a) (Seite 23) oder Abschnitt D § 4 Nr. 1 e) (Seite 23) und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt (z. B. durch Graffiti).

Leistungserweiterung in den Tarifen Plus und Premium

Vandalismus nach einem Einbruch liegt auch vor, wenn der Täter sich in einen Raum unberechtigt einschleicht oder dort verborgen hält gemäß Abschnitt D § 4 Nr. 1 c) (Seite 23)

Leistungserweiterung in den Tarifen Plus und Premium

- b) Vandalismus

Vandalismus liegt auch vor, wenn der Täter ohne die Voraussetzungen nach Abschnitt D § 4 Nr. 2 a) (Seite 24) versicherte Sachen am Versicherungsort vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

Leistungserweiterung im Tarif Premium

- c) Schäden durch Wildtiere

Eine versicherte Gefahr liegt vor, wenn Wildtiere, die nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) als Schalenwild oder Federwild klassifiziert sind (z. B. Schwarz-, Rot- oder Damwild, Fasane) sowie Waschbären versicherte Sachen am Versicherungsort zerstören oder beschädigen. Nicht hierunter fallen Schäden an den über diese Hausratversicherung versicherten Haus- oder Heimtieren.

Im Versicherungsfall ist die zuständige Stelle (z. B. Revierförsterei) über den Schadenfall in Textform* zu informieren.

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

- d) Schäden durch rechtmäßiges Handeln Dritter

Wir leisten bei Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen des versicherten Hausrates am Versicherungsort infolge von Löschen, Niederreißen oder Ausräumen durch rechtmäßiges Handeln Dritter bei vermuteten oder nicht versicherten Schäden.

3. Raub, Diebstahl oder Betrug

- a) Raub

Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

- I) Anwendung von Gewalt

Der Täter wendet gegen Sie oder gegen eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person Gewalt an, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden, wie z. B. bei einem (einfachen) Diebstahl oder Trickdiebstahl.

II) Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person geben versicherte Sachen heraus oder lassen sich diese wegnehmen, weil der Täter Ihnen eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden.

Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.

III) Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft

Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person werden versicherte Sachen weggenommen, weil Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung Ihres körperlichen Zustands haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

IV) räuberische Erpressung

Unabhängig vom Versicherungsort geben Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person

- versicherte Sachen
- persönlichen Identifikationsnummern (PIN)
- Passwörter
- Zugangscodes

heraus oder lassen sich diese wegnehmen, weil Ihnen oder der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person durch einen Dritten* eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit einem empfindlichen Übel droht. Eine räuberische Erpressung liegt insbesondere dann vor, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe durch den Dritten* erpresst wurde.

Die Entschädigung übernehmen wir für versicherte Sachen je versicherten Schadenfall subsidiär* bis zur Höchstentschädigungsleistung.

Für Schäden infolge der durch räuberische Erpressung erfolgten Herausgabe von persönlichen Identifikationsnummern (PIN), Passwörtern oder Zugangscodes gilt ein Sublimit* in Höhe der folgenden Beträge:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	3.000 Euro	
Tarif Plus	5.000 Euro	
Tarif Premium	10.000 Euro	

b) Diebstahl

Eine Entschädigung für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von versichertem Hausrat infolge einer widerrechtlichen Entwendung (Diebstahl, einfacher Diebstahl) wird ausschließlich in folgenden Fällen geleistet:

I) Vorsorgedeckung bei Fahrraddiebstahl

Versicherungsschutz gegen Diebstahl besteht im Rahmen einer Vorsorgedeckung für Ihre im laufenden Versicherungsjahr im Handel bzw. Online-Handel erworbenen Fahrräder. Die Vorsorgedeckung beginnt mit Erwerb des neuen Fahrrades.

Der Leistungsumfang der Vorsorgedeckung für Fahrräder entspricht dem optional versicherbaren Fahrraddiebstahlschutz gemäß Abschnitt E § 7 (Seite 90). Abweichend hiervon sind die fest mit dem Fahrrad verbundenen und zu dessen Funktion gehörenden Teile nur versichert, wenn diese zusammen mit dem Fahrrad gestohlen werden.

Die Vorsorgedeckung für Fahrräder entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn diese nicht bis zur nächsten Hauptfälligkeit über den optionalen Fahrraddiebstahlschutz versichert werden und der erste Beitrag hierfür entrichtet wurde.

Soweit neu erworbene Fahrräder während der Vorsorgedeckung gestohlen werden, leisten wir Entschädigung des nachgewiesenen Kaufpreises, insgesamt für alle Fahrräder maximal bis zu 500,00 Euro, soweit

- uns die Neuanschaffung eines gleichwertigen neuen Fahrrades (Ersatzfahrrad) über den Handel nachgewiesen wird und
- die Leistungsvoraussetzungen und Obliegenheiten* des Fahrraddiebstahlschutzes eingehalten wurden und
- der Fahrraddiebstahlschutz für das Ersatzfahrrad mit uns vereinbart wird.

Mit einem Fahrrad gleichgestellt sind nicht versicherungspflichtige

- Pedelecs
- Elektrofahräder
- Fahrradanhänger

Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrräder, die im gebrauchten Zustand erworben worden.

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

- II) Einfacher Diebstahl von nicht versicherungspflichtigen Rollstühlen, selbstfahrenden Krankenfahrstühlen, Kinder-, Modell- oder Spielfahrzeugen

Versichert ist der einfache Diebstahl von nicht versicherungspflichtigen

- Rollstühlen oder selbstfahrenden Krankenfahrstühlen
- Kinderfahrzeugen (z. B. Tretrollern, Laufrädern, Kettcars) ohne Motor
- Modell- oder Spielfahrzeugen bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h

Mitversichert ist ebenfalls die Entwendung der mit diesen Fahrzeugen verbundenen und deren regelmäßigem Gebrauch dienenden Sachen (z. B. Anhängern), sofern sie zusammen mit den Fahrzeugen entwendet werden.

Versicherte Kinder-, Modell- oder Spielfahrzeuge, die jeweils mit oder ohne Motor betrieben werden, sind nur auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet gegen einfachen Diebstahl versichert.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	1.000 Euro	
Tarif Plus	3.000 Euro	
Tarif Premium	5.000 Euro	

Fahrräder aller Art einschließlich Kinderfahrrädern, E-Bikes und Pedelecs, sowie Fahrradanhängern und –zubehör sind im Rahmen dieser Bestimmungen nicht gegen Diebstahl oder einfachen Diebstahl versichert.

Damit wir eine Entschädigung leisten können, benötigen wir von Ihnen im Schadenfall Unterlagen aus denen wir den Hersteller, den Typ, die Marke und, sofern vorhanden, die Rahmennummer oder sonstige Identifikationsnummern oder –kennzeichen des entwendeten Gegenstands entnehmen können. Ist dies nicht möglich, können Sie diese Merkmale auch anderweitig nachweisen.

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

- III) Einfacher Diebstahl von Kinderwagen, Gehhilfen oder Stützapparaten

Der einfache Diebstahl von Kinderwagen, Gehhilfen (z. B. Rollatoren, Gehstöcken) und Stützapparaten (z. B. Orthesen) ist versichert. Mitversichert ist ebenfalls die Entwendung von lose mit diesen Sachen verbundenes und deren regelmäßigem Gebrauch dienendes Zubehör, sofern dieses zusammen mit den Kinderwagen, Gehhilfen oder Stützapparaten entwendet wird.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung
Tarif Plus		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung
Tarif Premium		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

IV) Einfacher Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar oder Wäsche

Der einfache Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar oder Wäsche ist versichert, soweit diese Gegenstände vom Versicherungsort entwendet werden.

Mitversichert ist ebenfalls die Entwendung von lose mit diesen Sachen verbundenes und deren regelmäßigen Gebrauch dienendes Zubehör, sofern dieses zusammen mit den Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar oder der Wäsche entwendet wird.

Zu den Gartengeräten gehören insbesondere auch (Aufsitz-) Rasenmäher, Gartenmäroboter oder Poolreinigungsroboter.

Zum Garteninventar gehören insbesondere auch Grills, mobiles Schwimmbadzubehör, Aufstellpools (z.B. Framepools, Stahlwandpools, Holzpools, WPC-Pools) die nicht mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstückes fest verbunden oder nicht mehr als zur Hälfte im Grund und Boden eingelassen, jeweils mit Abdeckungen, Planschbecken oder mobile Heizstrahler.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	3.000 Euro	
Tarif Plus	5.000 Euro	
Tarif Premium		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung

Es besteht kein Versicherungsschutz bei einfachem Diebstahl von Pflanzen aller Art sowie Pflanztöpfen oder Pflanzgefäßen aller Art.

Leistungserweiterung in den Tarifen Plus und Premium

V) Einfacher Diebstahl von Balkonkraftwerken gemäß Abschnitt D. § 9 Nr. 3 j)

Der einfache Diebstahl von Balkonkraftwerken ist versichert, soweit diese Gegenstände vom Versicherungsort entwendet werden.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	0 Euro	nicht versichert
Tarif Plus	1.000 Euro	
Tarif Premium	1.000 Euro	

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

VI) Widerrechtliche Entwendung von Gebäude- und Grundstücksbestandteilen oder -zubehör

Der Diebstahl oder einfache Diebstahl von Gebäude- und Grundstücksbestandteilen oder Gebäude- und Grundstückszubehör ist versichert, soweit diese Gegenstände

- außerhalb der versicherten Wohnung und
- mit dem Gebäude oder dem Grundstück des Versicherungsortes fest verbunden sind und
- Sie die Gefahr für diese Gegenstände tragen und
- ausschließlich dem Nutzen der versicherten Wohnung bzw. des versicherten Hausrates dienen

Mitversichert ist ebenfalls die Entwendung von lose mit diesen Sachen verbundenes und deren regelmäßigem Gebrauch dienendes Zubehör, sofern dieses zusammen mit dem versicherten Gebäude- und Grundstücksbestandteilen oder Gebäude- und Grundstückszubehör entwendet wird.

Zu den Gebäude- und Grundstücksbestandteilen oder Gebäude- und Grundstückszubehören gehören insbesondere auch fest installierte

- Gartenskulpturen
- Gartenbeleuchtungen
- Grillanlagen
- Schwimmbadzubehöre
- Markisen
- Antennenanlagen
- Überwachungsanlagen (technische, optische, akustische Anlagen)

Die Entschädigung übernehmen wir subsidiär* z. B. zu einer bestehenden Gebäudeversicherung, je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	3.000 Euro	hiervon abweichend sind Überwachungsanlagen bis zur Höchstentschädigungsleistung versichert
Tarif Plus	5.000 Euro	hiervon abweichend sind Überwachungsanlagen bis zur Höchstentschädigungsleistung versichert
Tarif Premium		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung

Es besteht kein Versicherungsschutz bei Diebstahl oder einfachem Diebstahl von Pflanzen aller Art sowie Pflanztöpfen oder Pflanzgefäßen aller Art.

Leistungserweiterung in den Tarifen Plus und Premium

VII) Widerrechtliche Entwendung von Outdoor-Spiel- oder Sportgeräten oder -gerüsten

Der Diebstahl oder einfache Diebstahl von Outdoor-Spiel- oder Sportgeräten oder -gerüsten ist versichert, soweit diese Geräte oder Gerüste sich am Versicherungsort befinden.

Mitversichert ist ebenfalls die Entwendung von lose mit diesen Gegenständen verbundener und deren regelmäßigem Gebrauch dienender Sachen, sofern sie zusammen mit den Gegenständen entwendet werden.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen.

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	0 Euro	nicht versichert
Tarif Plus	3.000 Euro	
Tarif Premium	5.000 Euro	

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

VIII) Einfacher Diebstahl von Kleinvieh, Futter- oder Streuvorräten

Der einfache Diebstahl von Kleinvieh, Futter- oder Streuvorräten ist versichert, soweit diese

- weder gewerblichen, noch landwirtschaftlichen Zwecken bzw. Tierhaltung dienen und
- vom Versicherungsort entwendet werden.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	500 Euro	
Tarif Plus	500 Euro	
Tarif Premium		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

IX) Einfacher Diebstahl von Waschmaschinen, Wäschetrocknern oder –mangeln aus Gemeinschaftsräumen

Der einfache Diebstahl von Waschmaschinen, Wäschetrocknern oder –mangeln aus Gemeinschaftsräumen ist versichert, soweit

- sich die Gemeinschaftsräume am Versicherungsort befinden und
- die Geräte ausschließlich dem Haushalt der versicherten Wohnung dienen

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung
Tarif Plus		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung
Tarif Premium		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

X) Einfacher Diebstahl von versicherten Sachen während einer medizinischen Betreuung

Der einfache Diebstahl von versicherten Sachen während einer stationären Heilmaßnahme von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person ist versichert.

Der Diebstahl von Wertsachen im Sinne dieser Bedingungen ist nur versichert, sofern sich diese in einem geschlossenen Behältnis (z. B. Schrank oder Nachttisch) im Krankenzimmer befinden.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	1.500 Euro	insgesamt, innerhalb dieser Grenze: Wertsachen bis 100 Euro
Tarif Plus	2.000 Euro	insgesamt, innerhalb dieser Grenze: Wertsachen bis 500 Euro
Tarif Premium	5.000 Euro	insgesamt, innerhalb dieser Grenze: Wertsachen bis 500 Euro

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

XI) Einfacher Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz

Der einfache Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz ist versichert.

Für Wertsachen im Sinne dieser Bedingungen und elektronische Geräte sowie deren Zubehör (z. B. Mobiltelefone, Tablets, PC, Laptops, tragbare Medienwiedergabegeräte, optische Geräte) gelten besondere Regelungen, die nachfolgend entsprechend des mit Ihnen vereinbarten Tarifs dargestellt sind.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	1.500 Euro	insgesamt, Wertsachen und elektronische Geräte sowie deren Zubehör sind nicht versichert
Tarif Plus	3.000 Euro	insgesamt, innerhalb dieser Grenze: elektronische Geräte einschließlich deren Zubehör insgesamt bis 300 Euro, Wertsachen sind nicht versichert
Tarif Premium	5.000 Euro	insgesamt, innerhalb dieser Grenze: Wertsachen und elektronische Geräte einschließlich deren Zubehör insgesamt bis 500 Euro

Leistungserweiterung in den Tarifen Plus und Premium

XII) Einfacher Diebstahl von Bekleidung bei schulischen Veranstaltungen

Der einfache Diebstahl von Bekleidung ist bei einer Veranstaltung versichert, die von allgemeinbildenden oder vergleichbaren privaten Schulen organisiert werden (z. B. Schulfest, Klassenausflug).

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	0 Euro	nicht versichert
Tarif Plus	500 Euro	
Tarif Premium	1.000 Euro	

Der Versicherungsschutz gilt nicht während des Unterrichts.

Leistungserweiterung in den Tarifen Plus und Premium

XIII) Einfacher Diebstahl von Bekleidung aus Umkleieräumen oder –kabinen von Sportstätten

Der einfache Diebstahl von Bekleidung aus Umkleieräumen oder –kabinen von Sportstätten (z. B. Sporthallen, Fußballplätzen, Freibäder, Fitnessstudios) ist für die Dauer der sportlichen Aktivität versichert.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	0 Euro	nicht versichert
Tarif Plus	500 Euro	
Tarif Premium	1.000 Euro	

Leistungserweiterung in den Tarifen Plus und Premium

XIV) Diebstahl von versicherten Sachen aus verschlossenen Behältnissen außerhalb von Gebäuden

Der Diebstahl von versicherten Sachen aus verschlossenen Behältnissen außerhalb von Gebäuden ist versichert.

Für Wertsachen im Sinne dieser Bedingungen und elektronische Geräte sowie deren Zubehör (z. B. Mobiltelefone, Tablets, PC, Laptops, tragbare Medienwiedergabegeräte, optische Geräte) gelten besondere Regelungen, die nachfolgend entsprechend des mit Ihnen vereinbarten Tarifs dargestellt sind.

Die Entschädigung übernehmen wir subsidiär* z. B. zu einer bestehenden Schließfachversicherung je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	0 Euro	nicht versichert
Tarif Plus	3.000 Euro	insgesamt, innerhalb dieser Grenze: Wertsachen und elektronische Geräte einschließlich deren Zubehör insgesamt bis 300 Euro
Tarif Premium	5.000 Euro	insgesamt, innerhalb dieser Grenze: Wertsachen und elektronische Geräte einschließlich deren Zubehör insgesamt bis 500 Euro

Leistungserweiterung in den Tarifen Plus und Premium

XV) Taschendiebstahl

Taschendiebstahl im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn eine Hand-, Schulter-, Umhänge-, Brief- und ähnliche Tasche (auch Geldbörsen), die Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person jeweils unmittelbar am Körper tragen, durch Entreißen, einschließlich der versicherten Sachen als Inhalt, entwendet wird.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	0 Euro	nicht versichert
Tarif Plus	1.000 Euro	
Tarif Premium	1.000 Euro	

Sowohl Sie als auch wir können diese Leistung jederzeit in Textform* kündigen. Die Kündigung wird frühestens einen Monat nach Zugang wirksam. Kündigen wir, so können Sie den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

XVI) Diebstahl von versicherten Sachen nach Aufbrechen von verschlossenen Fahrzeugen

Der Diebstahl von versicherten Sachen nach Aufbrechen der nachfolgend benannten verschlossenen Fahrzeuge Fahrzeugbereiche bzw. Fahrzeugteile ist ohne Tageszeitbegrenzung innerhalb Europas* versichert.

Für Wertsachen im Sinne dieser Bedingungen und elektronische Geräte sowie deren Zubehör (z. B. Mobiltelefone, Tablets, PC, Laptops, tragbare Medienwiedergabegeräte, optische Geräte) besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese von außen nicht sichtbar im Fahrzeug untergebracht sind. Ob und in welcher Höhe Versicherungsschutz besteht, ist nachfolgend entsprechend des mit Ihnen vereinbarten Tarifs dargestellt.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

01) Diebstahl nach Aufbruch von Kraftfahrzeugen

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	2.000 Euro	insgesamt, innerhalb dieser Grenze: elektronische Geräte einschließlich deren Zubehör bis 250 Euro; Wertsachen sind nicht versichert
Tarif Plus	3.000 Euro	insgesamt, Wertsachen sind nicht versichert
Tarif Premium	5.000 Euro	insgesamt; Wertsachen ohne Bargeld bis 1.500 Euro; Bargeld ist nicht versichert

02) Diebstahl von versicherten Sachen nach Aufbruch von Kraftfahrzeug-Anhängern, Kraftfahrzeug-Dachboxen oder Motorradkoffern

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	500 Euro	insgesamt, Wertsachen und elektronische Geräte einschließlich deren Zubehör sind nicht versichert
Tarif Plus	3.000 Euro	insgesamt, innerhalb dieser Grenze: elektronische Geräte einschließlich deren Zubehör bis 500 Euro; Wertsachen sind nicht versichert
Tarif Premium	5.000 Euro	insgesamt, innerhalb dieser Grenze: elektronische Geräte einschließlich deren Zubehör und Wertsachen ohne Bargeld insgesamt bis 1.500 Euro; Bargeld ist nicht versichert

03) Diebstahl von versicherten Sachen nach Aufbruch von Wassersportfahrzeugen

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Innenraum des Wassersportfahrzeuges (z. B. Kajüte, Backskiste) mindestens durch ein Schloss mit Schließzylinder verschlossen ist und das Wassersportfahrzeug fest umschlossen ist. Planen, Persenningen oder Ähnliches gelten nicht als feste Umschließung.

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	500 Euro	insgesamt, Wertsachen und elektronische Geräte einschließlich deren Zubehör sind nicht versichert
Tarif Plus	3.000 Euro	insgesamt, innerhalb dieser Grenze: elektronische Geräte einschließlich deren Zubehör bis 500 Euro; Wertsachen sind nicht versichert
Tarif Premium	5.000 Euro	insgesamt, innerhalb dieser Grenze: elektronische Geräte einschließlich deren Zubehör und Wertsachen ohne Bargeld insgesamt bis 1.500 Euro; Bargeld ist nicht versichert

04) Diebstahl nach Aufbruch von Schiffskabinen, Zug- oder Schlafwagenabteilen

Der Diebstahl versicherter Sachen nach Aufbrechen von Schiffskabinen in Passagierschiffen, Zug- oder Schlafwagenabteilen ist im Rahmen der Regelungen zur Außenversicherung gemäß Abschnitt D § 13 (Seite 45) versichert.

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	30.000 Euro	insgesamt, Wertsachen sind gemäß Abschnitt D § 19 Nr. 3 b) (Seite 66) mitversichert.
Tarif Plus	40.000 Euro	insgesamt, Wertsachen sind gemäß Abschnitt D § 19 Nr. 3 b) (Seite 66) mitversichert.
Tarif Premium		insgesamt bis zur Höchstentschädigungsleistung, Wertsachen sind gemäß Abschnitt D § 19 Nr. 3 b) (Seite 66) mitversichert.

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

XVII) Trickdiebstahl oder Trickbetrug

Trickdiebstahl oder Trickbetrug im Sinne dieser Bedingungen ist ein Diebstahl, bei dem der Täter unter Vortäuschung

- einer Notlage mit Appell an die Hilfsbereitschaft (z. B. Spendensamler-Trick) oder
- unter Vortäuschung einer persönlichen Beziehung (z. B. Enkeltrick) oder
- einer Befugnis zum Betreten (z. B. Vortäuschen der Zugehörigkeit zu einer Behörde oder staatlichen Stelle)

mit Ihnen oder einer mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person in Verbindung kommt. Der Täter erlangt hierdurch mit Hilfe

- von besonderem Geschick oder
- durch einen sonstigen Trick oder
- unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses

das Gewahrsam über versicherte Sachen oder versicherte Wertsachen.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	innerhalb der versicherten Wohnung, nicht versichert
	0 Euro	außerhalb der versicherten Wohnung, nicht versichert
Tarif Komfort	1.000 Euro	innerhalb der versicherten Wohnung
	0 Euro	außerhalb der versicherten Wohnung, nicht versichert
Tarif Plus	5.000 Euro	innerhalb der versicherten Wohnung
	1.000 Euro	außerhalb der versicherten Wohnung Sie tragen von jedem Schaden 250 Euro selbst
Tarif Premium	10.000 Euro	innerhalb der versicherten Wohnung
	1.000 Euro	außerhalb der versicherten Wohnung

c) Betrug, Kartenmissbrauch

Eine Entschädigung für Vermögensschäden aufgrund Betrug oder Kartenmissbrauchs wird ausschließlich in folgenden Fällen geleistet:

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

I) Online-Betrug durch Phishing*

Im Falle eines Daten- oder Identitätsmissbrauchs* durch einen Dritten* infolge von Phishing* erbringen wir folgende Leistungen:

Ersatz des entstandenen Vermögensschadens bei unbefugter Verwendung:

- 01) von privat genutzten Kredit-, Bank- oder sonstigen Debitkarten beim Bezahlen im Internet
- 02) eines privat genutzten Online-Kundenkontos (z. B. Amazon, eBay, Microsoft Store, GooglePlay, Apple App Store/iTunes, Sony Playstation Network). In diesem Fall erstatten wir die gegen Sie oder gegen eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person geltend gemachten kaufvertraglichen Ansprüche.
- 03) privater Online-Banking-Daten oder eines sonstigen elektronischen Bezahlsystems mit Bank-Funktion (z. B. PayPal, Apple-Pay, NFC-Bezahlsysteme).

Wir leisten insoweit, als Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person trotz Erfüllung aller ihr obliegenden Pflichten aus ihrem Vertrag mit dem Zahlungs- oder Online-Dienstanbieter ein Vermögensschaden verbleibt und kein anderweitiger Versicherungsschutz für den verbliebenen Schaden besteht (subsidiär*).

Versichert ist ein Schadenfall je Versicherungsjahr

Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Online-Banking-Aktionen, welche Sie in der versicherten Wohnung oder über in Ihrem Eigentum stehende Laptops, portable PCs oder Mobil-Telefone durchführen.

Dieser Schutz gilt in gleicher Weise für die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (Phishing*-Angriff) zurückzuführen sind, bei dem die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.

Unsere Entschädigungsleistung setzt voraus, dass Sie die aktuell üblichen Sicherheitsstandards (z. B. Passwortschutz) verwenden und Sie Ihren Computer, den Sie nutzen, mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen sowie einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand gehalten wird, ausstatten.

Die Entschädigung übernehmen wir subsidiär* z. B. zu einer Ersatzleistung durch das kontoführende Kreditinstitut je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	500 Euro	
Tarif Plus	3.000 Euro	
Tarif Premium	3.000 Euro	

Nicht versichert sind

- andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- und Identifikationsdaten (wie z. B. Pharming* oder Skimming*)
- resultierende Folgeschäden aus der widerrechtlichen Abbuchung bzw. Überweisung (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank)

Leistungserweiterung in den Tarifen Plus und Premium

II) Betrug bei Online-Handel

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person bewegliche Sachen zum privaten Gebrauch ausschließlich online über das Internet erworben und vollständig bezahlt haben und

- die Ware nicht oder nur teilweise geliefert wird
- die Ware einen Sachmangel nach § 434 BGB aufweist oder erheblich von der Artikelbeschreibung des Verkäufers abweicht oder
- die Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises, bei Geltendmachung des rechtlichen Rücktrittrechtes, durch den Verkäufer ohne Rechtsgrund verweigert wird

Versicherungsschutz besteht ebenfalls, wenn Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person Waren zum privaten Gebrauch ausschließlich online über das Internet veräußert und nach vollständiger Zahlung an den Käufer übergeben haben, und

- der Käufer Sie über seine Identität täuschte, indem er Zugangsdaten eines Dritten* für den Kauf und die Zahlung missbräuchlich genutzt hat. Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn der Kaufpreis an den Dritten*, dessen Identität oder Zugangsdaten missbraucht wurden, zurückerstattet wurde.
- der Käufer im berechtigten Rückabwicklungsfall die Ware nach Rückerstattung des Kaufpreises nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist zurücksendet.

Wir leisten Entschädigung, nur wenn

- der Dritte* als Käufer oder Verkäufer seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz innerhalb Europas* hat und
- die geschädigte versicherte Person alle gesetzlich und vertraglich zustehenden Pflichten (z. B. Fristsetzungen) und Rechte (z. B. wegen Gewährleistung, Widerruf, Rücktritt oder Mängelhaftung) ausgeübt hat, ohne dass der Verkäufer seinen Verpflichtungen fristgerecht nachgekommen ist und
- der Kauf oder Verkauf nicht über das Darknet* erfolgte

Die Entschädigung übernehmen wir subsidiär* z. B. zu einer Ersatzleistung durch ein Online-Bezahl-Anbieter je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	0 Euro	nicht versichert
Tarif Plus	1.000 Euro	Sie tragen von jedem Schaden 250 Euro selbst
Tarif Premium	1.000 Euro	

Nicht versichert sind Schäden aus dem Kauf oder Verkauf von

- Bargeld (auch Gold- und Silbermünzen), (Reise-) Schecks, alle sonstigen Wertpapiere und Zahlungsmittel
- Gutscheinen und Eintrittskarten
- Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder Industriegütern
- Dienstleistungen und Versorgungsverträgen (z. B. Gas, Strom, Telefon, Internetprovider)
- Waren, die ihrer Art wegen nicht zurückgegeben werden können
- Rechten, Downloads, (Software-) Lizenzen auch wenn diese jeweils in einer Urkunde oder einem Datenträger verbrieft sind
- Immobilien und Grundstücken
- Lebensmitteln und andere verderblichen Waren
- Medikamenten
- Pflanzen oder Tieren
- Kapital- oder Spekulationsgeschäften, Wetten

Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht bei Geschäften, die gegen ein gesetzliches Verbot oder Sanktionen verstoßen oder nichtig sind.

Entgangener Gewinn, Zinsverluste oder Kosten der Rechtsverfolgung aufgrund eines Online-Betrug sind nicht versichert.

Sowohl Sie als auch wir können diese Leistung jederzeit in Textform* kündigen. Die Kündigung wird frühestens einen Monat nach Zugang wirksam. Kündigen wir, so können Sie den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

III) Kunden-, Scheck- oder Kreditkartenmissbrauch

Aufwendungen durch Missbrauch von Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten, die anlässlich eines versicherten Schadenfalls abhandengekommen sind, sind versichert.

Die Entschädigung übernehmen wir subsidiär* z. B. zu einer Ersatzleistung durch das kartenausgebende Institut je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	3.000 Euro	
Tarif Plus	5.000 Euro	
Tarif Premium	10.000 Euro	

§ 5 Welche Leitungswassergefahren sind versichert?

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse, zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandengekommen. Soweit nichts anderes vereinbart ist erfolgt die Entschädigung bis zur vereinbarten Höchstentschädigungsleistung.

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

- Leitungswasserschäden
- Bruchschäden

2. Leitungswasserschäden (Nässeschäden)

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

- Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen
- den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen
- aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen
- Sprinkler-, Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen
- Wasserbetten oder Aquarien

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

- Terrarien, Zimmerbrunnen oder Wassersäulen
- aus im Gebäude liegenden Regenwasserableitungs-, Lüftungs- oder Gasrohren
- aus Zisternen oder fest installierten Regenwassernutzungsanlagen

Leistungserweiterung in den Tarifen Plus und Premium

- Schwimmbekken und Aufstellpools auf dem versicherten Grundstück, die nicht mit dem Rohrsystem des Gebäudes in dem sich die versicherte Wohnung befindet, fest verbunden sind

Als Leitungswasser gelten auch flüssige oder gasförmige Stoffe (z. B. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel) aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf, soweit diese ebenfalls bestimmungswidrig ausgetreten sind.

3. Bruchschäden

Soweit die folgenden Rohre oder / und Installationen zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden subsidiär* zu einer Gebäudeversicherung versichert:

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - I) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen
 - II) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen
 - III) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

- IV) der Gas-oder Ölversorgung, des Lüftungssystems, jeweils sofern Sie die Gefahr tragen

Das setzt voraus, dass diese Rohre kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

- b) frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:
 - I) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern) sowie deren Anschlusschläuchen
 - II) Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Teilen von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen

Leistungserweiterung in den Tarifen Plus und Premium

- c) sonstige Bruchschäden an folgenden Installationen:
 - I) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern) sowie deren Anschlusschläuchen
 - II) Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Teilen von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	0 Euro	nicht versichert
Tarif Plus	250 Euro	
Tarif Premium	500 Euro	

Im Rahmen der Entschädigungsgrenzen leisten wir insgesamt für die Kosten der Ersatzbeschaffung, den erforderlichen Arbeiten zum Austausch des beschädigten Gegenstandes, für Wegegelder, Lohn- und Frachtzuschläge.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

Ausgeschlossen bleiben Bruch- und Frostbruchschäden an bereits defekten Installationen.

4. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden

- a) durch Plansch- oder Reinigungswasser

Leistungserweiterung in den Tarifen Plus und Premium

Die Entschädigung für Schäden durch Plansch- oder Reinigungswasser übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	0 Euro	nicht versichert
Tarif Plus	250 Euro	Sie tragen von jedem Schadenfall 150 Euro selbst.
Tarif Premium	5.000 Euro	Sie tragen von jedem Schadenfall 150 Euro selbst.

- b) durch Schwamm, damit ist jede Art von Hausfäulepilzen gemeint
- c) durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschlag oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau
- d) durch Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat.
- e) durch Bedienung, Wartung oder Umbau von Wasserlöscher-, Sprinkler- oder Berieselungsanlagen oder aufgrund Öffnens dieser Anlagen im Brandfall
- f) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig* sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- g) an dem Inhalt eines Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

§ 6 Welche Naturgefahren sind versichert?

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch mindestens eine der Naturgefahren

- Sturm oder
- Hagel

zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhanden kommen. Soweit nichts anderes vereinbart ist erfolgt die Entschädigung bis zur vereinbarten Höchstentschädigungsleistung.

1. Sturm

Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke acht nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- a) Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- b) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

Leistungserweiterung in den Tarifen Plus und Premium

Abweichend besteht Versicherungsschutz für Schäden durch Luftbewegungen (z. B. Böen, starker Wind) an versicherten Sachen, ohne dass eine Mindestwindstärke erreicht sein muss.

2. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

3. Versicherte Sturm- oder / und Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

- a) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- b) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- c) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- d) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- e) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- f) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

4. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden

- a) durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen.
Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.
- b) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig* sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- c) an Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind eigene Antennenanlagen und Markisen die ausschließlich der versicherten Wohnung dienen

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

Versicherungsschutz besteht auch für versicherte Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden am Versicherungsort befinden.

Die Entschädigung für versicherte Sturm- und Hagelereignisse übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	3.000 Euro	
Tarif Plus		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung
Tarif Premium		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung

Leistungserweiterung im Tarif Premium

§ 7 Welche unbenannten oder unbekanntem Gefahren (Allgefahrendeckung) sind versichert?

1. Allgefahrendeckung

a) Umfang

Die versicherten Sachen sind über den Leistungsumfang gemäß

- Abschnitt D § 3 („Welche Feuergefahren sind versichert?“; Seite 19)
- Abschnitt D § 4 („Welche besonderen Ereignisse sind versichert?“; Seite 23)
- Abschnitt D § 5 („Welche Leitungswassergefahren sind versichert?“; Seite 36)
- Abschnitt D § 6 („Welche Naturgefahren sind versichert?“; Seite 38)

hinaus gegen unvorhersehbare Zerstörung, Beschädigung (Sachschaden) oder infolgedessen das Abhandenkommen durch Ursachen aller Art (Allgefahrendeckung) versichert.

Naturgefahren sind abweichend von Abschnitt D § 13 Nr. 7 (Seite 48) auch außerhalb von Gebäuden versichert.

Insbesondere sind bisher noch nicht bekannte bzw. nicht eingetretene sowie unbenannte Gefahren versichert, sofern diese nicht ausgeschlossen sind.

Beispielsweise besteht Versicherungsschutz auch bei Schäden durch

- einfachen Diebstahl versicherter Sachen in der versicherten Wohnung
- Selbstentzündung
- Kabelbrand, ohne dass es zu einem Brand im Sinne der Bedingungen kommt
- Überdruck in Flüssigkeiten
- Löschschaum, ohne dass ein Feuer gegeben ist
- Niederschlagswasser, das sich am oder auf versicherten Hausratgegenständen ansammelt und diese durch das Gewicht oder Druck beschädigt (z. B. Sonnensegel, Gartenpavillions)
- Steinschlag oder Sandsturm
- Einschlag von Himmelskörpern (z. B. Asteroiden, Meteoriten)
- von Lawinen verursachte Luftbewegungen oder Druckwellen
- Dachlawinen (Schnee- oder Eismassen, die von Gebäuden abrutschen)
- bestimmungswidrig eindringendes Regenwasser
- Eisregen
- Bewegungen des Erdreiches durch Dehnen und Zusammenziehen von Bodenschichten

Grundsätzlich sind Sie im Schadenfall für den Eintritt und den Umfang des Schadens uns gegenüber beweispflichtig. Mit der Allgefahrendeckung ist eine Beweislastumkehr vereinbart. Das heißt, ein entschädigungspflichtiger Versicherungsfall liegt vor, sofern wir Ihnen nicht anhand unserer Versicherungsbedingungen einen Ausschluss nachweisen können, der uns zur Leistungsfreiheit bzw. -kürzung berechtigt. Die Beweislastumkehr gilt nur für Schäden die im Rahmen der Allgefahrendeckung versichert sind.

Die Entschädigung wird je versichertem Schadenfall insgesamt bis zu den Höchstentschädigungsgrenzen (Sublimits*) einzelner Positionen (z. B. Wertsachen, Außenversicherung) erbracht. Soweit diese nicht benannt sind, leisten wir bis zur vereinbarten Höchstentschädigungsleistung.

Bei Schäden an

- Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (z. B. Mobiltelefonen, Smartphones, Tablets, Laptops, Monitoren, Druckern, Scannern)
- Unterhaltungselektronik (beispielsweise Fernsehern, Beamern, Audiogeräten)
- Messtechnik und optische Geräte (z. B. Waagen, Lasern, Kameras, Videogeräten)

sind wir berechtigt die Entschädigung als Naturalersatz zu leisten.

Naturalersatz bedeutet, dass Sie im Leistungsfall durch einen von uns beauftragten Dienstleister ein mindestens gleichwertiges Ersatzgerät erhalten. Als gleichwertig gilt ein Ersatzgerät, wenn es hinsichtlich Typ, Alter und technischen Zustands mit Ihrem Gerät vergleichbar ist. Sie erhalten auf dieses Gerät eine Garantie von zwölf Monaten. Sofern Sie bislang einen höheren Garantieanspruch hatten, übernehmen wir diesen entsprechend. Können wir kein geeignetes Ersatzgerät zur Verfügung stellen, haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung zum Neuwert*.

Mit der Allgefahrendeckung erfolgt keine Erweiterung der Leistungen der im Rahmen dieser Bedingungen bekannten versicherten oder versicherbaren Gefahren. Vereinbarte Selbstbehalte und Sublimits* der bekannten Gefahren und optionalen Erweiterungen gemäß Abschnitt E (ab Seite 79; z. B. Smartphone & Smarthome, Internet & Cyber, Unterwegs & Reisegepäck) werden durch die Allgefahrendeckung nicht erweitert bzw. aufgehoben. Es erfolgt keine Erweiterung versicherter Sachen, des Geltungsbereiches oder der versicherten Kostenpositionen.

b) Ausschlüsse

Neben den generellen Ausschlüssen gemäß Abschnitt D § 2 (Seite 18) besteht kein Versicherungsschutz für verursachte Schäden durch

- I) technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte
- II) Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen oder bestimmungswidrigen Gebrauchs der versicherten Sachen (normale Abnutzung, Verschleiß, Verfall, Selbstverderb)
- III) allmähliche Einwirkung von z. B. Frost, Hitze, Temperatur- und Luftdruckschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Fäulnis, Feuchtigkeit, Rost, Schimmel, Schwamm, Staub, Licht, Strahlen oder Chemikalien
- IV) fehlerhafte bzw. mangelhafte Konstruktion, Planung, Programmierung, Herstellung, Bauausführung, Wartung oder Instandhaltung versicherter Sachen
- V) Baumaßnahmen auf dem versicherten Grundstück
- VI) durch Bedienung, Bearbeitung, Verarbeitung, Reinigung, Reparatur, Wartung oder übermäßige Beanspruchung versicherter Sachen
- VII) die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sache
- VIII) einfachen Diebstahl außerhalb der versicherten Wohnung, Verlieren, Unterschlagen, Veruntreuen, Liegen-, Hängen- oder Stehenlassens versicherter Sachen
- IX) Tsunami oder Sturmflut
- X) Erweiterte Naturgefahren (Elementargefahren), z. B. Erdbeben, Überschwemmung
- XI) Gefahren die zum Glasbruch führen
- XII) Tiere aller Art (z. B. Vögel, Nagetiere, Insekten, Schädlinge, Wildtiere),
- XIII) Haus- und Heimtiere
- XIV) Personen
- XV) Gebrauch

Außerhalb des Versicherungsortes sind Schäden an folgenden Sachen ausgeschlossen:

- Fahrrädern, Pedelecs oder Elektrofahrrädern und Fahrradanhängern
- Modell- und Spielfahrzeugen, Go-Karts
- Kraftfahrzeugen
- Anhängern
- Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchbooten einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte
- Fall- und Gleitschirmen, Flugdrachen und ferngelenkten Flugmodellen
- Sportgeräten
- Musikinstrumenten
- Wertsachen

Generell ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden an

- Seh- und Hörhilfen
- Tieren (dies gilt auch für versicherte Haus- und Heimtiere), versichert sind jedoch Schäden an versicherten Haus- und Heimtieren durch auf Tötung, Vergiftung oder Verletzung ausgerichtete Köder
- elektronischen Datenträgern aller Art mit den darauf befindlichen Programmen

2. Allgefahredeckung Plus

Ergänzend zum Leistungsumfang der Allgefahredeckung gemäß Abschnitt D § 7 Nr. 1 (Seite 40) im Tarif Premium gilt:

- Wir leisten für Sachschäden die unmittelbar durch im Haushalt behördlich gemeldete Personen oder im Haushalt lebende Haus- und Heimtiere am Versicherungsort an versicherten Sachen verursacht werden.
- Eine Ersatzleistung erbringen wir bis 5.000 Euro. Sie tragen von jedem Schaden 150 Euro selbst

Es entfallen die Ausschlüsse gemäß Abschnitt D § 7 Nr. 1 b) XIII), XIV) und XV) (Seite 41).

Alle weiteren Leistungsvoraussetzungen und -ausschlüsse der Allgefahredeckung gemäß Abschnitt D § 7 Nr. 1 (Seite 40) und den generellen Ausschlüsse gemäß Abschnitt D § 2 (Seite 18), insbesondere der Ausschluss von Schäden durch vorsätzliche Handlungen, bleiben bestehen.

Balkonkraftwerke sind nicht im Leistungsumfang dieser Allgefahredeckung Plus enthalten.

Sowohl Sie als auch wir können die Allgefahredeckung Plus jederzeit in Textform* kündigen. Die Kündigung wird frühestens einen Monat nach Zugang wirksam. Kündigen wir, so können Sie den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

§ 8 Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts.

Hausrat, der anlässlich eines - auch unmittelbar bevorstehenden - Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung gemäß Abschnitt D § 13 (Seite 45) versichert. Er ist auch versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

§ 9 Was gehört zum Hausrat?

1. Zum Hausrat gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
2. Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen gemäß Abschnitt D § 19 (Seite 65).
3. Ferner gehören zum Hausrat
 - a) alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel, Einbauküchen, Bodenbeläge, Innenanstriche oder Tapeten)
Dies gilt aber nur, wenn Sie diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben. Sie müssen aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen
 - b) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.
 - c) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die jeweils ausschließlich der versicherten Wohnung dienen.
Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.
 - d) technische, optische und akustische Anlagen, die sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt. Eine Entschädigung erbringen wir subsidiär* z. B. soweit eine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung nicht erlangt werden kann.
 - e) nicht versicherungspflichtige
 - selbstfahrende Krankenfahrstühle
 - Rasenmäher, Aufsitzrasenmäher, Rasenmähroboter, Poolreinigungsroboter
 - Go-Karts
 - Modell- und Spielfahrzeuge
 - sonstige Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit
 - Fahrräder, Pedelecs oder Elektrofahrräder und Fahrradanhänger
 - Anhänger

- f) Kanus, Ruder-, falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte
- g) Fall- und Gleitschirme, Flugdrachen und ferngelenkte Flugmodelle bis 5 Kilogramm Startmasse
- h) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die Ihnen als Versicherungsnehmer oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen. Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen.

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

Abweichend gehören Handelswaren und Musterkollektionen zu Arbeitsgeräten und Einrichtungsgegenständen, die ausschließlich Ihrem Beruf oder Ihrem Gewerbe oder dem Beruf oder Gewerbe einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	2.500 Euro	Sie tragen von jedem Schadenfall 150 Euro selbst.
Tarif Plus	10.000 Euro	
Tarif Premium	20.000 Euro	

- i) Haus- und Heimtiere. Dies sind Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen gehalten werden (z. B. Chinchillas, Fische, Hunde, Kaninchen, Mäuse Katzen, Meerschweinchen, Vögel, Spinnen, Schlangen).
Nicht versichert sind in Ihrer Wohnung lebende Tiere, für die ein Haltungsverbot in Wohnungen besteht bzw. eine behördliche Erlaubnis zur Haltung in der Wohnung nicht erteilt wurde.
- j) Balkonkraftwerke (sog. Steckersolaranlagen, steckerfertige Mini PV-Anlagen), sofern sich diese auf dem Versicherungsgrundstück befinden und ausschließlich der versicherten Wohnung dienen. Zum Balkonkraftwerk gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Gleich- Wechselstromverkabelung und Batteriespeicher- oder Batteriespeichersysteme sowie Wechselrichter.

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

- k) Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern sowie gelagerte Sommer- bzw. Winterbereifung inklusive Felgen die
 - zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht mit dem Fahrzeug verbunden sind und
 - sich am Versicherungsort befinden.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall subsidiär* bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	1.000 Euro	
Tarif Plus	3.000 Euro	
Tarif Premium		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

- l) legal durch Kauf- oder Lizenzerwerb erworbene elektronische Dateien oder Programme (z. B. Videos, Musikdateien, Programme), die durch plötzliche Einwirkung einer versicherten Gefahr beschädigt, zerstört oder abhanden kommen. Im Schadenfall ist uns der Erwerb anhand geeigneter Belege nachzuweisen.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	500 Euro	
Tarif Plus	3.000 Euro	
Tarif Premium	5.000 Euro	

4. Zum Hausrat gehört auch fremdes Eigentum, das sich im Haushalt des Versicherungsnehmers befindet.
Das gilt nicht für Sachen Ihrer Mieter bzw. Untermieter.

§ 10 Was gehört nicht zum Hausrat?

Nicht zum Hausrat gehören

1. Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Abschnitt D § 9 Nr. 3 a) (Seite 42) genannt
2. vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt. Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert
3. Kraftfahrzeuge aller Art und Kraftfahrzeuganhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, soweit nicht unter Abschnitt D § 9 Nr. 3 e) und k) (ab Seite 42) genannt
4. Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Abschnitt D § 9 Nr. 3 d), f) und g) (Seite 42) genannt
5. Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde den Mietern oder Untermietern von Ihnen, als Versicherungsnehmer, überlassen
6. Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind
7. elektronisch gespeicherte Daten und Programme, soweit nicht unter Abschnitt D § 9 Nr. 3 l) (Seite 43) genannt
Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind nur versichert, soweit diese zusätzlich vereinbart sind.

§ 11 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

1. diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Ihnen privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Der Nutzung durch Sie steht eine Nutzung durch Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.

Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören zur Wohnung, soweit diese ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (sogenannte Arbeitszimmer in der Wohnung).

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

Räume,

- die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden und
- in denen kein Publikumsverkehr stattfindet und
- in denen keine Personen beschäftigt sind

gehören zur Wohnung, auch wenn diese Räume nicht ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (z. B. zusätzlicher Eingang über Nebeneingangstür oder Terrassentür).

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	10.000 Euro	
Tarif Plus		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung
Tarif Premium		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung

2. Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen
Gleiches gilt für ausschließlich von Ihnen zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

Der Nutzung durch Sie steht eine Nutzung durch Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.

3. gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in denen Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkellern, Waschkellern).

Diese müssen sich auf demselben Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

4. privat genutzte Garagen, soweit sich diese an Ihrem Wohnort (politische Gemeinde des Hauptwohnsitzes) befinden.

Wir werden uns nicht auf die Verletzung von Obliegenheiten* oder Sicherheitsvorschriften berufen, wenn Sie entgegen gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften versicherten Hausrat in Garagen lagern, der dort aufgrund baurechtlicher Vorschriften oder aufgrund von Bauverordnungen nicht gelagert werden dürfte.

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

5. das im Versicherungsschein bezeichnete Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

Leistungserweiterung in den Tarifen Plus und Premium

6. Bewohnen Sie ein Einfamilienhaus mit vermieteter Einliegerwohnung, so gilt für versicherte Sachen die sich in Ihrem Eigentum befinden auch die Einliegerwohnung als Versicherungsort.

Eine Entschädigungsleistung im Versicherungsfall erbringen wir, sofern die Entschädigungsleistung nicht über einen bestehenden Hausratversicherungsvertrag Ihres Mieters bzw. Untermieters verlangt werden kann.

Die Regelungen gemäß Abschnitt D § 10 Nr. 5 (Seite 44) bleiben hiervon unberührt

§ 12 Was gilt für Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

Ein Selbstbehalt ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den Sie je Versicherungsfall selbst zu tragen haben.

Eine Entschädigungsgrenze (sogenanntes Sublimit*) begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.

Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen können zur Beitragsreduzierung (tariflich) oder aufgrund individueller Risikoeinschätzung ohne Beitragsreduzierung (vertraglich) vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

Entstehen mehrere Schäden, so wird der individuell vereinbarte Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen. Entschädigungsgrenzen werden je Schaden berücksichtigt.

Entstehen mehrere Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der individuell vereinbarte Selbstbehalt nur einmal abgezogen, die Entschädigungsgrenze gilt einmalig für sämtliche eingetretenen Schäden.

Selbstbehalte, die mit Ihnen individuell für den gesamten Vertrag vereinbart wurden (tarifliche oder vertragliche Selbstbehalte), werden den bedingungsgemäßen, obligatorischen Selbsthalten je Schadenfall hinzugerechnet.

Entschädigungsgrenzen bzw. Sublimits*, die mit Ihnen individuell vereinbart wurden (tarifliche oder vertragliche Sublimits*), haben Vorrang vor den bedingungsgemäßen, obligatorischen Entschädigungsgrenzen des vereinbarten Tarifs.

§ 13 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen?

1. Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Die Sachen sind Ihr Eigentum oder dienen Ihrem Gebrauch. Dies gilt auch für Sachen der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
- b) Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als

Tarif Basis	3 Monaten
Tarif Komfort	12 Monaten

Tarif Plus	12 Monaten
Tarif Premium	12 Monaten

gelten nicht als vorübergehend.

- c) Für versicherte Sachen die der Ausübung eines Sports dienen und die sich dauerhaft außerhalb des Versicherungsortes befinden, leisten wir Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung subsidiär* bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	1.000 Euro	
Tarif Plus	10.000 Euro	
Tarif Premium	10.000 Euro	

- d) Für versicherte Sachen, die dauerhaft in Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten aufbewahrt werden, besteht Versicherungsschutz gegen die versicherten Gefahren. Diese Deckung besteht subsidiär* zu einem Schadenersatzanspruch gegenüber dem verwahrenden Geldinstitut.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall abweichend von den Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung gemäß Abschnitt D § 13 Nr. 8 (Seite 48) bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	25.000 Euro	
Tarif Komfort	50.000 Euro	
Tarif Plus		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung
Tarif Premium		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung

Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten die Entschädigungsgrenzen (Sublimits*) gemäß Abschnitt D § 19 Nr. 3 (Seite 66).

2. Unselbständiger Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendiensten

Halten Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich länger außerhalb der Wohnung auf, besteht im Rahmen der Entschädigungsgrenzen der Außenversicherung Versicherungsschutz während:

- einer Ausbildung
- eines Studiums
- eines freiwilligen Wehrdienstes
- eines sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienstes (z. B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Das gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts, solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.

Die Gründung eines eigenen Hausstands liegt bereits vor, soweit der Erstwohnsitz der betreffenden Person an den Ort der Ausbildung, des Studiums, des freiwilligen Wehrdienstes bzw. sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienstes behördlich gemeldet wird.

Leistungserweiterung in den Tarifen Plus und Premium

3. Gründung eines selbständigen Hausstandes durch Kinder

Gründen die in Ihrer Wohnung lebenden Kinder bei Auszug aus der bisherigen gemeinsamen Wohnung einen selbständigen bzw. eigenen Hausstand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen.

Der Versicherungsumfang für die Wohnung des Kindes bestimmt sich nach dem von Ihnen mit uns vereinbarten Tarif der Hausratsabsicherung Ihrer Hauptwohnung. Optionale Erweiterungen gemäß Abschnitt E (Seite 79), auch wenn diese von Ihnen mit uns vereinbart wurden, sind vom Versicherungsschutz für die Wohnung des Kindes ausgeschlossen.

Für die Wohnung des Kindes sind die Versicherungssumme, die Höchstentschädigungsleistungen und Höchstentschädigungsgrenzen in Höhe von

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	0 Euro	nicht versichert
Tarif Plus	20.000 Euro	
Tarif Premium	20.000 Euro	

vereinbart. Diese Summen gelten abweichend von der Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung. Selbstbehalte bleiben in voller Höhe bestehen.

Der Versicherungsschutz für die Wohnung des Kindes gilt so lange, bis eine eigene Hausratversicherung für die Wohnung des Kindes besteht, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Beginn des Auszugs. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung ohne weitere Mitteilung.

Leistungserweiterung in den Tarifen Plus und Premium

4. beruflich bedingter Zweitwohnsitz

Für versicherten Hausrat, der sich dauerhaft in einer aus beruflicher Veranlassung von Ihnen oder dem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder eingetragener Lebenspartner* genutzten Wohnung befindet und innerhalb Deutschlands gelegen ist, besteht Versicherungsschutz im Umfang des mit Ihnen vereinbarten Tarifs einschließlich aller mit Ihnen vereinbarten optionalen Erweiterungen gemäß Abschnitt E (Seite 79).

Der Versicherungsschutz gegen Überschwemmungsschäden gemäß Abschnitt E § 2 (Seite 80), auch wenn dieser mit uns vereinbart wurde, ist vom Versicherungsschutz des Zweitwohnsitzes ausgeschlossen.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall abweichend von der Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	0 Euro	nicht versichert
Tarif Plus	20.000 Euro	Für Wertsachen gilt eine Höchstentschädigungsgrenze von insgesamt 2.500 Euro.
Tarif Premium	20.000 Euro	Für Wertsachen gilt eine Höchstentschädigungsgrenze von insgesamt 2.500 Euro.

5. Besonderheit bei Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen dieser Versicherungsbedingungen erfüllt sein.

6. Besonderheit bei Raub

Droht der Räuber Ihnen eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben an, besteht Außenversicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung:

Die angedrohte Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden.

Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers herangeschafft werden („räuberische Erpressung“), sind

Tarif Basis	nicht versichert
Tarif Komfort	versichert gemäß Abschnitt D § 4 Nr. 3 IV) (Seite 25)
Tarif Plus	versichert gemäß Abschnitt D § 4 Nr. 3 IV) (Seite 25)
Tarif Premium	versichert gemäß Abschnitt D § 4 Nr. 3 IV) (Seite 25)

7. Besonderheit bei Naturgefahren

Für Schäden durch Naturgefahren besteht Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes nur innerhalb von Gebäuden.

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes ist im Rahmen der Allgefahrendeckung gemäß Abschnitt D § 7 Nr. 1 (Seite 40) möglich.

8. Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung übernehmen wir insgesamt bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	5.000 Euro
Tarif Komfort	30.000 Euro
Tarif Plus	40.000 Euro
Tarif Premium	versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung

Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten die Entschädigungsgrenzen (Sublimits*) gemäß Abschnitt D § 19 Nr. 3 (Seite 66).

§ 14 Welche Kosten sind versichert?

Wir ersetzen folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind.

1. Schadenermittlungs- und Schadenfeststellkosten

Wir ersetzen bis zur vereinbarten Höhe Ihre Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese Kosten den Umständen nach geboten waren.

Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns hierzu aufgefordert wurden.

Die Kostenübernahme im Rahmen eines von Ihnen beantragten bzw. gemeinsam mit uns vereinbarten Sachverständigenverfahrens zur Feststellung des Schadens sind in Abschnitt D § 20 (Seite 66) geregelt.

Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch die Schadenermittlungs- bzw. Schadenfeststellkosten entsprechend kürzen.

2. Schadenabweidungs- und Schadenminderungskosten

Schadenabweidungs- oder Schadenminderungskosten, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften, auch wenn die Aufwendungen letztlich erfolglos geblieben sind, erstatten wir. Auf Wunsch werden wir den erforderlichen Betrag vorschießen.

Erstattet werden auch die Kosten, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, sofern diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

3. Aufräumungs-, Abbruch- und Wegräumkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen abzubrechen, wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren, sie abzulagern und sie zu vernichten.

Hierzu gehören auch die Kosten für eine notwendige Zwischenlagerung versicherten Hausrates sowie etwaige Kosten für das Ordnen, Reinigen, Einräumen und Zurechtrücken von Hausrat nach einem Versicherungsfall, nicht jedoch die Kosten einer erforderlichen Dekontaminierung des beschädigten Hausrates.

Leistungserweiterung in den Tarifen Plus und Premium

Wir erstatten die Kosten für die Dekontamination von verseuchtem Hausrat nach einem Versicherungsfall.

4. Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

5. Verkehrssicherungsmaßnahmen

Wir übernehmen die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen, wenn eine Gefahr innerhalb oder / und außerhalb des Versicherungsortes entsteht, zu deren Beseitigung Sie aufgrund gesetzlicher und öffentlich rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind.

6. Kosten für provisorische Maßnahmen

Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen (z. B. provisorische Sicherungen, Notreparaturen, Notheizung) entstehen, um versicherte Sachen zu schützen.

7. Bewachungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn die Wohnung aufgrund eines versicherten Schadenfalls unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstigen Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 48 Stunden.

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

Die Bewachungskosten werden ohne zeitliche Begrenzung, bis zum Zeitpunkt in dem die Schließvorrichtungen oder sonstigen Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, übernommen.

8. Transport- und Lagerkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherten Hausrat zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von

Tarif Basis	200 Tagen	
Tarif Komfort	1 Jahr	
Tarif Plus	1 Jahr	
Tarif Premium	1 Jahr	mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 59)

9. Hotelkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon) vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von

Tarif Basis	100 Tagen	
Tarif Komfort	200 Tagen	
Tarif Plus	2 Jahren	
Tarif Premium	2 Jahren	mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 59)

Die Entschädigung ist pro Tag begrenzt auf

Tarif Basis	100 Euro	ohne Nebenkosten
Tarif Komfort	100 Euro	ohne Nebenkosten
Tarif Plus	200 Euro	ohne Nebenkosten
Tarif Premium	200 Euro	mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 59)

Die Begrenzung gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

10. Schlossänderungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel oder Schlösser für Türen der versicherten Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall zerstört, unbrauchbar oder abhandengekommen sind.

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

Schlossänderungskosten übernehmen wir auch, soweit Schlüssel oder Schlösser für

- Türen der versicherten Wohnung,
- Türen von Gebäuden auf dem versicherten Grundstück (z. B. Hauseingangstüren im Mehrfamilienhaus)
- in der Wohnung befindliche Wertschutzschränke oder andere Wertbehältnisse (z. B. Geldkassetten)

durch einen Versicherungsfall zerstört, unbrauchbar oder abhandengekommen sind.

Handelt es sich anstatt der benannten Schlüssel um Codekarten oder Transponder, die durch einen Versicherungsfall zerstört, unbrauchbar oder abhandengekommen sind, übernehmen wir die Kosten der Neu- bzw. Umprogrammierung des Schließsystems und der Codekarten bzw. Transponder.

11. Reparaturkosten für Gebäudeschäden

Das sind Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass die Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind

Schäden innerhalb der Wohnung, die durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub verursacht wurden, zählen ebenfalls dazu.

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

Mitversichert sind Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen, die durch die notwendige sofortige Rettung von in bewiesener Notlage geratener in der versicherten Wohnung lebenden Personen entstehen (z. B. nach Herzinfarkt, Bewusstlosigkeit, schwerer Sturz)

12. Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen

Das sind Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen, Tapeten oder sonstigen Wand- oder Deckenverkleidungen repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.

13. Mehrkosten für energetisch modernisierte Haushaltsgeräte (Öko-Vorsorge)

Sind infolge eines Versicherungsfalles nachfolgend benannte Haushaltsgeräte neu zu beschaffen, ersetzen wir die Mehrkosten für die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles verfügbare höchste Effizienzklasse von Geräten, die den zu ersetzenden Geräten in Ausstattung, Art und Güte möglichst am nächsten kommen.

Die Regelung gilt für folgende Haushaltsgeräte:

- Waschmaschinen oder Wäschetrockner, Wäsche-Trockner
- Kühl- oder Gefrierschränke bzw. -truhen sowie Kombinationsgeräte
- Geschirrspüler
- Backöfen, Kochherde
- Dunstabzugsgeräte

Diese Mehrkosten übernehmen wir je Gerät, das durch einen versicherten Schadenfall auszutauschen ist, bis fünf Prozent des Neuwertes* des zu ersetzenden Gerätes.

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

14. Mehrverbrauchskosten bei schadenbedingtem Medienverlust

Mitversichert sind die aufgrund eines versicherten Hausratschadens entstehende Mehrverbrauchskosten von

- Frischwasser (z. B. Wiederbefüllen von Wasserbetten oder Aquarien nach einem Versicherungsfall)
- Abwasser
- Gas
- Strom

Diese Kosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung
Tarif Plus		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung
Tarif Premium		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung, mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 59)

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

15. Rückreisekosten

Wir ersetzen entstehende Kosten, wenn Sie und die mitreisenden, mit Ihnen im Haushalt lebenden Personen wegen eines erheblichen Versicherungsfalles eine Reise abbrechen und an den Schadenort zurückreisen müssen.

Vor Antritt der Rückreise an den Schadenort ist es erforderlich, dass Sie sich mit uns zur Dringlichkeit der Rückreise sowie zum benutzenden Reisemittel abstimmen. Andernfalls haben wir das Recht die Kostentragung um den Betrag zu kürzen, der nachweislich durch die nicht erfolgte Absprache zusätzlich entstanden ist.

In Abhängigkeit des mit Ihnen vereinbarten Tarifs und den nachfolgend hierzu genannten Voraussetzungen übernehmen wir folgende Kosten je versichertem Schadenfall:

Tarif Basis	nicht versichert
Tarif Komfort	<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme der Fahrt-Mehrkosten bis 5.000 Euro für Urlaubsreisen • bei einem Versicherungsfall mit voraussichtlich mindestens 10.000 Euro Schadenhöhe • Abstimmung mit uns vor Rückreise
Tarif Plus	<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme der Fahrt-Mehrkosten bis 5.000 Euro für Urlaubs-, Geschäfts- oder Dienstreisen • bei einem Versicherungsfall mit voraussichtlich mindestens 5.000 Euro Schadenhöhe • Abstimmung mit uns vor Rückreise
Tarif Premium	<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme der Fahrt-Mehrkosten bis 5.000 Euro für Urlaubs-, Geschäfts- oder Dienstreisen • bei einem Versicherungsfall mit voraussichtlich mindestens 5.000 Euro Schadenhöhe • Abstimmung mit uns vor Rückreise • mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 59)

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

16. Umzugskosten

Im Fall einer voraussichtlich mindestens 100 Tage andauernden vollständigen Unbewohnbarkeit der versicherten Wohnung bzw. des versicherten Gebäudes, erstatten wir Ihnen die erforderlichen Kosten für einen Umzug innerhalb Deutschlands.

Diese Kosten übernehmen wir je versicherten Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung
Tarif Plus		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung
Tarif Premium		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung, mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 59)

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

17. Kosten aufgrund Telefon- oder PC-Missbrauchs nach Einbruch

Wird nach einem Einbruchdiebstahl in die versicherte Wohnung das dort vorgefundene Telefon oder Computer (PC) vom Täter innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes benutzt, so ersetzen wir die dadurch angefallenen und von Ihnen nachgewiesenen Nutzungsmehrkosten je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	1.000 Euro	
Tarif Plus	3.000 Euro	
Tarif Premium	3.000 Euro	mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 59)

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

18. Datenrettungskosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für

- Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (z. B. Raubkopien)
- Programme und Daten, die Sie auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhalten
- einen neuerlichen Lizenzerwerb als auch die Lizenzkosten selbst.

Diese Kosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	500 Euro	
Tarif Plus	3.000 Euro	
Tarif Premium	3.000 Euro	mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 59)

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

19. Mehrkosten durch Preissteigerung

Wir übernehmen die Mehrkosten, die durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung entstehen.

Veranlassen Sie trotz Kostenübernahmeerklärung durch uns nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur im Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

Diese Kosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung
Tarif Plus		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung
Tarif Premium		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung, mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 59)

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

20. Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Wir übernehmen die infolge eines Versicherungsfalles entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist.

Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahekommt. Diese Kosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung
Tarif Plus		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung
Tarif Premium		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung, mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 59)

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

21. Tierbetreuungskosten

Die notwendigen Kosten für die Unterbringung von versicherten Haus- oder Heimtieren in einer Tierpension oder einer ähnlichen Unterbringung übernehmen wir, wenn die versicherte Wohnung unbewohnbar ist und Ihnen die Haltung in einem bewohnten Teil nicht zumutbar ist.

Diese Kosten übernehmen wir bis zu dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung der Haus- oder Heimtiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	1.000 Euro	
Tarif Plus		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung
Tarif Premium		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung, mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 59)

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

22. Kosten für psychologische oder psychotherapeutische Behandlung nach Versicherungsfall

Haben Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person infolge eines Versicherungsfalles eine psychische Schädigung erlitten, übernehmen wir die notwendigen Kosten einer psychologischen bzw. psychotherapeutischen Behandlung. Voraussetzung ist, dass ein Psychologe bzw. Psychotherapeut bescheinigt, dass diese Maßnahme hierfür geeignet ist und mit der Behandlung innerhalb von sechs Monaten nach dem versicherten Ereignis begonnen wird.

Diese Kosten übernehmen wir bei den folgenden benannten Schadenereignissen subsidiär* bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	250 Euro	ausschließlich infolge eines versicherten Einbruchdiebstahls
Tarif Plus	1.000 Euro	infolge eines versicherten Schadenereignisses
Tarif Premium	1.000 Euro	infolge eines versicherten Schadenereignisses mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 59)

Leistungserweiterung in den Tarifen Plus und Premium

23. Kosten für erforderliche Mietgeräte

Werden infolge eines Versicherungsfalles Haushaltsgeräte beschädigt, zerstört oder sind diese abhandengekommen und ist eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich, übernehmen wir die Kosten für vergleichbare Mietgeräte.

Haushaltsgeräte im Sinne dieser Bestimmungen sind: Waschmaschinen, Wäschetrockner, Kühlschränke, Gefrierschränke oder -truhen, Herde oder Backöfen, Geschirrspülmaschinen.

Diese Kosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	0 Euro	nicht versichert
Tarif Plus	500 Euro	
Tarif Premium	500 Euro	mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 59)

Leistungserweiterung in den Tarifen Plus und Premium

24. Kran- und Gerüstkosten

Wir übernehmen die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kran- und Gerüstkosten für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert.

Diese Kosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	0 Euro	nicht versichert
Tarif Plus	500 Euro	
Tarif Premium	500 Euro	mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 59)

Leistungserweiterung in den Tarifen Plus und Premium

25. Koordinationskosten

Wir übernehmen die nachgewiesenen und angefallenen Fremdkosten zur Koordination der Wiederherstellung des durch einen Versicherungsfall beschädigten Hausrates.

Diese Kosten übernehmen wir nach Abstimmung mit uns je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	0 Euro	nicht versichert
Tarif Plus	2.500 Euro	bei einem Versicherungsfall mit voraussichtlich mindestens 25.000 Euro Schadenhöhe
Tarif Premium	2.500 Euro	bei einem Versicherungsfall mit voraussichtlich mindestens 25.000 Euro Schadenhöhe mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 59)

Leistungserweiterung in den Tarifen Plus und Premium

26. Kinderbetreuungskosten

Die notwendigen Kosten für eine Kinderbetreuung erstatten wir, wenn diese nach einem versicherten erheblichen Schadenfall erforderlich ist.

Diese Kosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	0 Euro	nicht versichert
Tarif Plus	50 Euro	Tageshöchstbetrag, Übernahme der Betreuungskosten bis 1.500 Euro Gesamtkosten je Schadenfall bei einem Versicherungsfall mit voraussichtlich mindestens 5.000 Euro Schadenhöhe
Tarif Premium	50 Euro	Tageshöchstbetrag, Übernahme der Betreuungskosten bis 1.500 Euro Gesamtkosten je Schadenfall bei einem Versicherungsfall mit voraussichtlich mindestens 5.000 Euro Schadenhöhe mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 59)

Leistungserweiterung in den Tarifen Plus und Premium

27. Betreuungsmehrkosten pflegebedürftiger Personen

Ist die Pflege von im versicherten Haushalt lebenden pflegebedürftigen Personen aufgrund eines versicherten erheblichen Schadenfalls nicht mehr möglich, übernehmen wir die Mehrkosten, die für die Pflege dieser Personen in einer Pflegeeinrichtung anfallen.

Diese Mehrkosten übernehmen wir subsidiär* je versichertem Schadenfall unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	0 Euro	nicht versichert
Tarif Plus	50 Euro	Tageshöchstbetrag, Übernahme der Betreuungskosten bis 1.500 Euro Gesamtkosten je Schadenfall bei einem Versicherungsfall mit voraussichtlich mindestens 5.000 Euro Schadenhöhe
Tarif Premium	50 Euro	Tageshöchstbetrag, Übernahme der Betreuungskosten bis 1.500 Euro Gesamtkosten je Schadenfall bei einem Versicherungsfall mit voraussichtlich mindestens 5.000 Euro Schadenhöhe mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 59)

Leistungserweiterung in den Tarifen Plus und Premium

28. Mehrkosten durch Eil-, Express- und Luftfracht, Arbeitsstundenzuschläge

Die Mehrkosten, die durch Eil-, Express- und Luftfrachten, Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten erforderlich sind um eine beschleunigte Wiederherstellung versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zu erreichen, übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	0 Euro	nicht versichert
Tarif Plus	250 Euro	
Tarif Premium	250 Euro	mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 59)

Leistungserweiterung in den Tarifen Plus und Premium

29. Gebühren bei Wiederbeschaffung von privaten Dokumenten und behördlichen Papieren

Werden durch einen Versicherungsfall private Dokumente (z. B. Zeugnisse, Heiratsurkunden, Führerscheine, KFZ-Zulassungsbescheinigungen) oder Ausweispapiere (z. B. Reisepässe, Personalausweise, Visaunterlagen) beschädigt, zerstört oder kommen diese durch einen Versicherungsfall abhanden, übernehmen wir die bei der Wiederbeschaffung anfallenden amtlichen Gebühren. Vermögensschäden werden nicht übernommen.

Diese Kosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	0 Euro	nicht versichert
Tarif Plus	250 Euro	
Tarif Premium	250 Euro	mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 59)

Leistungserweiterung in den Tarifen Plus und Premium

30. Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

Wir übernehmen die Kosten, die für eine Rohrreinigung zur Beseitigung einer Rohrverstopfung von Ableitungsrohren entstehen. Diese Kosten sind auch versichert, wenn kein Schaden an versicherten Sachen vorliegt.

Diese Kosten übernehmen wir subsidiär* bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	0 Euro	nicht versichert
Tarif Plus		bis zur Höchstentschädigungsleistung
Tarif Premium		bis zur Höchstentschädigungsleistung mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 59)

Leistungserweiterung in den Tarifen Plus und Premium

31. Feuerlöschkosten

Wir übernehmen die Feuerlöschkosten, die z. B. von der Feuerwehr oder anderer Institutionen im Rahmen eines Versicherungsfalles geltend gemacht werden. Hierzu zählen auch die Kosten für Sonderlöschmittel oder die Kosten zur Wiederbefüllung von Kleinlöschgeräten.

Diese Kosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	0 Euro	nicht versichert
Tarif Plus		bis zur Höchstentschädigungsleistung
Tarif Premium		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung, mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 59)

Leistungserweiterung in den Tarifen Plus und Premium

32. Freiwillige Zuwendungen an private Helfer

Wir übernehmen die Kosten, die anlässlich eines ersatzpflichtigen Brandschadens für die Verpflegungskosten hilfeleistender Privatpersonen entstehen, sofern ein ersatzpflichtiger Schaden von mindestens 5.000 Euro Schadenhöhe vorliegt.

Diese Kosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	0 Euro	nicht versichert
Tarif Plus	1.000 Euro	
Tarif Premium	1.000 Euro	mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 59)

Leistungserweiterung in den Tarifen Plus und Premium

33. Kosten nach Fehlalarm

Wir übernehmen die Kosten, die Ihnen durch eine Fehlfunktion oder einen Fehlalarm der in der versicherten Wohnung installierten Rauchmelder, Rauchwarnmelder, Gasmelder, Gaswarnmelder, Hitzemelder oder Einbruchmeldeanlagen entstehen.

Sind diese Meldeanlagen nach den Regeln der Technik installiert und mit einer funktionsfähigen Stromversorgung ausgestattet, erstatten wir

- die Reparaturkosten für Gebäudeschäden, die durch Rettungskräfte (z. B. Polizei, Feuerwehr oder andere Institutionen) bei der gewaltsamen Öffnung der versicherten Wohnung entstehen (z. B. Aufbruchschäden an Fenstern, Außentüren oder anderen Gebäudeöffnungen)
- die amtlichen Gebühren der Polizei, Feuerwehr oder anderer Institutionen, die zur Hilfeleistung verpflichtet sind

Diese Kosten übernehmen wir je Fehlalarm bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	0 Euro	nicht versichert
Tarif Plus	1.000 Euro	
Tarif Premium	1.000 Euro	mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 59)

Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste, Signale wegen niedrigen Batteriestandes und dergleichen verursacht werden.

Leistungserweiterung in den Tarifen Plus und Premium

34. Kosten für schadenbedingten Erholungsurlaub

Wir erstatten Ihnen die Kosten eines Schadenerholungsurlaubes für Sie und die in Ihrem Haushalt lebenden Personen, soweit eine entsprechende Reise

- nach Schadeneintritt gebucht und
- innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Schadenregulierung angetreten wird und
- ein ersatzpflichtiger Schaden von mindestens 25.000 Euro gegeben ist.

Diese Kosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif Basis	0 Euro	nicht versichert
Tarif Komfort	0 Euro	nicht versichert
Tarif Plus	500 Euro	
Tarif Premium	500 Euro	mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 59)

Leistungserweiterung im Tarif Premium

35. Allkosten-Absicherung

a) Umfang

Über die im Tarif Premium versicherten Kosten hinaus werden alle mit dem versicherten Schadenfall kausal im Zusammenhang stehenden, von Ihnen nachgewiesenen und angefallenen Kosten von uns bis insgesamt 10.000 Euro je Versicherungsfall übernommen, sofern diese

- im Rahmen der Allkosten-Absicherung nicht ausgeschlossen sind und
- mit uns vor Kostenauslösung abgesprochen und von uns in Textform* bestätigt wurden

Dies gilt auch bei Schadenfällen zu optional mit Ihnen vereinbarten Erweiterungen des Versicherungsschutzes.

Beispiele:

- Über die Allkosten-Absicherung können Hotelkosten von 200 Euro pro Tag inklusive Nebenkosten erstattet werden
- Weiterzahlung von verbrauchsunabhängigen Nebenkosten für eine nach einem Versicherungsfall unbewohnbare Wohnung (Grundgebühren für Hausmeister, Müllabfuhr, etc.)
- Schlossänderungskosten für PKW, soweit Kraftfahrzeugschlüssel durch einen Versicherungsfall abhandeln kommen.
- Programmierkosten
- Tierarztkosten für versicherte Haustiere
- Kostenersatz für Freizeiteinbußen, z. B. Verfall von Konzertkarten aufgrund eines versicherten Schadens

Ein berechtigtes Interesse im Sinne unserer Bedingungen liegt insbesondere vor, wenn die Kostenerstattung

- den Tod eines versicherten Tieres nach medizinischer Einschätzung voraussichtlich verhindert
- die Wiederherstellung einer vor dem Schadenfall vorhandenen Barrierefreiheit auf dem versicherten Grundstück bedingt
- erforderlich ist, um einen in einem mitversicherten Arbeitszimmer eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb wie vor Eintritt des Schadenfalles weiter auszuüben, sofern dieser auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist

Soweit es Ihnen möglich ist, sind Sie verpflichtet, einen drohenden Schaden abzuwenden oder seine Auswirkungen zu mindern. Für die dabei entstehenden Rettungskosten (Schadenabwendungs- und Minderungskosten) kommen wir grundsätzlich auf. Alle weiteren kostenauslösenden Maßnahmen sind mit uns abzustimmen.

Wurden Leistungen im Tarif Premium bereits benannt, so gelten die dort beschriebenen Ausschlüsse und Voraussetzungen (z. B. Mindestschadenshöhen) auch für die Allkosten-Absicherung.

b) Folgende Kosten sind in der Allkosten-Deckung nicht versichert:

- I) Kosten für die Befriedigung berechtigter sowie für die Abwehr unberechtigter Haftpflichtansprüche gegen Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person
- II) Löse- und Ablösebeträge, um wieder in den Besitz abhanden gekommener Sachen zu gelangen
- III) Kosten aufgrund eines Personenschadens von Ihnen oder sonstigen Personen infolge eines Versicherungsfalles einschließlich Heilbehandlungs- und Pflegekosten und damit verbundener Transportkosten sowie der Kosten für medizinisch notwendige Begleitpersonen
- IV) Kinderbetreuungskosten über 1.500 Euro je Versicherungsfall
- V) Hotelkosten einschließlich Nebenkosten von mehr als 200 Euro pro Wohneinheit und Tag
- VI) Kosten für schadenbedingten Erholungsurlaub von mehr als 2.500 Euro je Schadenfall
- VII) Bestattungs-, Reise-, Transport-, Fahrt- und Treibstoffkosten für Menschen und Tiere
- VIII) Kosten für das Wiedereinfangen versicherter Tiere, die über 2.500 Euro hinausgehen oder die nicht der Abwehr öffentlicher Gefahren dienen
- IX) Rechtsverfolgungskosten einschließlich Kosten eines Gerichtsvollziehers
- X) Dolmetscher- und Übersetzungskosten
- XI) Kosten für die Wiederbeschaffung von Kaufbelegen für versicherte Sachen
- XII) Kosten im Zusammenhang mit Vermögensschäden sowie alle Vermögensfolgeschäden aus Datenverlust
- XIII) Kreditzinsen (auch für Darlehen und Kontoüberziehungen)
- XIV) Reparaturnebenkosten für Schäden an versicherten Fahrzeugen und Anhängern (z. B. Transport von Rasenmähern oder Schneefräsen zur nächstgelegenen Werkstatt über 500 Euro
- XV) Kosten, die über die vereinbarte Höchstentschädigungsleistung hinausgehen
- XVI) Alle Kosten, die gegen Zuschlag mitversichert werden können

§ 15 Welche Versicherungsarten und Versicherungswerte gibt es? Was ist die Versicherungssumme oder Höchstentschädigungsleistung?

1. Versicherungsarten

Sie haben die Möglichkeit die Vertragsart „Versicherungssummentarif“ oder „Wohnflächentarif“ mit uns zu vereinbaren. Die für Ihre Versicherung gültige Vertragsart können Sie dem Versicherungsschein bzw. dem letzten Nachtrag zum Versicherungsschein entnehmen.

2. Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

- a) Versicherungswert ist der Neuwert*. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem* Zustand wiederzubeschaffen.
- b) Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.
- c) Sind Sachen für ihren Zweck schon vor Eintritt des Versicherungsfalls in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den Sie dafür bei einem Verkauf erzielen können.
- d) Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.

3. Höchstentschädigungsleistung

- a) Höchstentschädigungsleistung bei Versicherungen der Vertragsart Versicherungssummentarif
 - I) Die Versicherungssumme wird zwischen Ihnen und uns vereinbart und ist im Versicherungsschein bzw. dem aktuellen Nachtrag zum Versicherungsschein ausgewiesen. Sie soll dem Versicherungswert entsprechen.
 - II) Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von

Tarif Basis	10 Prozent	der vereinbarten Versicherungssumme
Tarif Komfort	20 Prozent	der vereinbarten Versicherungssumme
Tarif Plus	30 Prozent	der vereinbarten Versicherungssumme
Tarif Premium	30 Prozent	Der vereinbarten Versicherungssumme

Die Versicherungssumme einschließlich des Vorsorgebetrages bildet die Höchstentschädigungsleistung

- I) Grundlagen der Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag bei Versicherungen der Vertragsart Versicherungssummentarif

Es gelten folgende Grundlagen:

- 01) Wir passen den Versicherungsschutz an die Entwicklung der Verbraucherpreise an, indem wir die Versicherungssumme verändern.

Für die Anpassung wird der Index "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" verwendet. Dieser ist Bestandteil des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI). Maßgebend ist der jeweils für den Monat September vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.

Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat.

Wir geben Ihnen die neue Versicherungssumme bekannt.

- 02) Aus der neuen Versicherungssumme ergibt sich ein neuer Beitrag.
- 03) Sie können der Anpassung der Versicherungssumme durch Erklärung in Textform* widersprechen. Dies muss innerhalb eines Monats geschehen, nachdem Ihnen die Mitteilung über die neue Versicherungssumme zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, den Widerspruch rechtzeitig abzusenden. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

- b) Höchstentschädigungsleistung bei Versicherungen der Vertragsart Wohnflächentarif

Wir leisten im Schadenfall insgesamt bis zu der im Versicherungsschein bzw. dem aktuellen Nachtrag zum Versicherungsschein ausgewiesenen Höchstentschädigungsleistung.

Ist ein Schaden höher als die vereinbarte Höchstentschädigungsleistung, zahlen wir die Höchstentschädigungsleistung. Sie übernehmen den Schadensanteil, der über die Höchstentschädigungsleistung hinausgeht. Somit dient diese Art der Versicherung der Vorbeugung einer Unterversicherung. Eine Vorsorgeversicherung ist nicht vereinbart.

§ 16 Was sind die Grundlagen der Berechnung des Beitrags?

1. Der Beitrag wird nach risikorelevanten Umständen ermittelt. Hierzu zählen alle Umstände, zu denen wir Sie ausdrücklich im Antrag fragen, es sei denn, die Angaben werden nur für statistische Erhebungen benötigt, worauf im Antrag besonders hingewiesen wird. Die risikorelevanten Umstände werden nach finanz- und versicherungsmathematischen Methoden kalkuliert und miteinander verknüpft.

Risikorelevante Umstände sind zum Beispiel:

- Ort und Lage der Wohnung in der sich der zu versichernde Hausrat befindet
- Bauart des Gebäudes, in dem sich der Hausrat befindet
- Dauer des Bewohntseins bzw. Unbewohntseins der Wohnung, in der sich der Hausrat befindet
- Vorhandensein spezieller Sicherungsmaßnahmen

2. Wir können die Versicherungsnehmer zum Zwecke der risikogerechteren Tarifierung nach gleichartigen Merkmalen zu Gruppen von Risiken zusammenfassen, um ein ausgewogenes Verhältnis von Beitrag und Leistung zu erlangen.

Risikogerechte Merkmale sind z. B.:

- rechtzeitige Zahlung der Versicherungsbeiträge,
- Dauer und Umfang der bisherigen Vertragsbeziehungen
- Merkmale zur versicherten Person oder zur versicherten Sache.

Zu Beginn jeder neuen Versicherungsperiode können für jede der nach gleichartigen Merkmalen gebildeten Gruppen gegenüber dem allgemeinen Tarifbeitrag Nachlässe eingeräumt oder Zuschläge erhoben werden, wenn eine nach den Grundsätzen der Versicherungsmathematik auf der Grundlage vorhandener Daten mittels spezieller EDV-technischer Verfahren durchgeführte Bewertung dies rechtfertigt.

Die Nachlässe oder Zuschläge gelten nur für die jeweils neue Versicherungsperiode zur versicherten Sache.

3. Ändern sich risikorelevante Umstände, wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt neu berechnet, ab dem die Änderung eingetreten ist. Die Regelungen zum Wohnungswechsel bleiben unberührt.
4. Die Beiträge sind, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Bei halb- oder vierteljährlicher oder monatlicher Teilzahlung kann ein Zuschlag zum Versicherungsbeitrag erhoben werden. Dieser wird, wenn ein solcher Zuschlag erhoben wird, im Versicherungsschein gesondert ausgewiesen.
5. In Ihren zu zahlenden Beiträgen ist die Versicherungssteuer enthalten. Der Prozentsatz der Versicherungssteuer richtet sich nach dem Versicherungssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung. Er wird berechnet von dem von Ihnen zu zahlenden Beitrag zuzüglich der Nebenkosten im Sinne von § 3 Abs. 1 Versicherungssteuergesetz

§ 17 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?

1. Umzug in eine neue Wohnung

Wechseln Sie die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über.

Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

2. Mehrere Wohnungen

Bewohnen Sie neben der neuen weiterhin Ihre bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von drei Monate besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

3. Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.

4. Anzeige der neuen Wohnung

- a) Ein Wohnungswechsel muss uns spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.

- b) Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, ist uns mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind. Die Anzeige muss in Textform* erfolgen.
- c) Verändern sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats, kann das zu Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.

5. Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht

- a) Mit Umzugsbeginn gelten unsere Tarifbestimmungen, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.
- b) Wenn sich der Beitrag aufgrund der Tarifbestimmungen erhöht, können Sie den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn der Selbstbehalt erhöht wird.

Kündigen Sie, so müssen Sie dies in Textform* tun. Dafür haben Sie einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang bei uns. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie uns zugegangen ist, wirksam.
- c) Uns steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung

Im Fall einer Trennung von Ehegatten gilt Folgendes:

- a) Ziehen Sie als Versicherungsnehmer aus der gemeinsamen Ehewohnung aus und bleibt Ihr Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohnung und Ihre neue Wohnung. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.
- b) Wenn Sie und Ihr Ehegatte Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehewohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monate nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
- c) Wenn Sie und Ihr Ehegatte Versicherungsnehmer sind und Sie beide in neue Wohnungen ziehen, gilt der vorherige Absatz entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften*

Die Regelungen zur Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung gelten auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und eingetragene Lebenspartnerschaften*, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

§ 18 Wie werden die Entschädigung oder eine Unterversicherung ermittelt?

1. Wir ersetzen

- a) bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- b) bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- c) bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), eine daraus resultierende objektiv ermittelte Wertminderung. Das setzt voraus, dass dem Versicherungsnehmer eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.

2. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist erstattungsfähig, wenn

- a) der Versicherungsnehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist oder
- b) die Mehrwertsteuer bei Reparatur oder bei Ersatzbeschaffung tatsächlich angefallen ist.

Wird eine Reparatur oder eine Ersatzbeschaffung nicht durchgeführt, wird die Mehrwertsteuer nicht erstattet.

3. Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund unserer Weisung

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltende Höchstentschädigungsleistung begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt, auch über die Höchstentschädigungsleistung hinaus, ersetzt.

Wird die Höchstentschädigungsleistung für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, gilt Folgendes:

Versicherte Kosten nach Abschnitt D § 14 (Seite 48) ersetzen wir darüber hinaus

- c) bei Versicherungen der Vertragsart Versicherungssummentarif bis zu

Tarif Basis	Zehn Prozent der vereinbarten Versicherungssumme
Tarif Komfort	Zwanzig Prozent der vereinbarten Versicherungssumme
Tarif Plus	Fünzig Prozent der vereinbarten Versicherungssumme
Tarif Premium	Einhundert Prozent der Höchstentschädigungsleistung nach Abschnitt D § 15 Nr. 3 b) (Seite 61)

- d) bei Versicherungen der Vertragsart Wohnflächentarif bis zu

Tarif Basis	10.000 Euro
Tarif Komfort	15.000 Euro
Tarif Plus	30.000 Euro
Tarif Premium	50.000 Euro

4. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung, Ermittlung der Wohnfläche

- a) Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung in den Tarifen Basis, Komfort oder Plus

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert gemäß Abschnitt D § 15 Nr. 2 (Seite 60), besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall kann die Entschädigung nach Abschnitt D § 18 Nr. 1 (Seite 63) in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein.

- b) Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung bei Versicherungen der Vertragsart Wohnflächentarif

Ist die angegebene Wohnfläche zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles geringer als die tatsächlich vorhandene, liegt eine Unterversicherung vor.

In diesem Fall kann die Entschädigungsleistung in dem Verhältnis von angegebener Wohnfläche zu der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der vereinbarten Wohnfläche dividiert durch die tatsächliche Wohnfläche.

Die Erstattung von versicherten Kosten wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein.

- c) Unterversicherungsverzicht

Wir verzichten auf den Abzug wegen Unterversicherung, wenn

- I) zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes
- 01) bei Versicherungen der Vertragsart Versicherungssummentarif
die Versicherungssumme pro Quadratmeter Wohnfläche (Versicherungssumme dividiert durch die Wohnfläche in Quadratmetern der versicherten Wohnung) mit mindestens 650 Euro vereinbart ist, der Verzicht gilt bis zur Versicherungssumme
- 02) bei Versicherungen der Vertragsart Wohnflächentarif
die im Versicherungsschein genannte Wohnfläche der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche entspricht, der Verzicht gilt bis zur Höchstentschädigungsleistung

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

- II) ein gegebener Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung gemäß Abschnitt D § 18 Nr. 4 c) I) (Seite 65) aufgrund des Umzugs in eine größere Wohnung entfallen ist und der Schaden innerhalb von zwölf Monaten nach dem Umzug eintritt.
- III) sich der ersatzpflichtige Schaden höchstens auf die folgenden Beträge beläuft:

Tarif Basis	0 Prozent	kein Verzicht
Tarif Komfort	1.000 Euro	
Tarif Plus	1.000 Euro	
Tarif Premium	5.000 Euro	

d) Ermittlung der Wohnfläche

Die maßgebliche Wohnfläche ist die zu Wohnzwecken nutzbare Grundfläche aller Räume des versicherten Haushaltes.

Dachschrägen reduzieren die Grundfläche nicht.

Zur Wohnfläche zählen auch Hobbyräume (z. B. Partyraum, Fitnessraum), Wintergärten, Schwimmbäder, Saunen, die beruflich oder gewerblich genutzten Arbeitszimmer in der Wohnung und ähnliche nach allen Seiten geschlossene Räume.

Nicht zur Wohnfläche zählen:

- Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen, Dachgärten
- Garagen oder Carports
- Treppen- und Abstellräume
- Waschküchen, Hauswirtschafts-, Heizungs- oder sonstige Zubehörräume (z. B. Heizöllageraum)
- nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebauter Keller- oder Dachgeschoss

Die Wohnfläche kann auch anhand

- den Regelungen gemäß Wohnflächenverordnung (WoFIV)
- der dem aktuellen Ausbauzustand des Gebäudes entsprechenden Bauplänen
- des dem aktuellen Ausbauzustand eines Einfamilienhauses entsprechenden Miet- oder Kaufvertrags
- anderen gültigen Berechnungsmethoden, sofern die Ermittlung durch einen sachverständigen Dritten* erfolgt

ermittelt bzw. entnommen werden.

5. Kosten

Versicherte Kosten werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

§ 19 Wie sind Wertsachen versichert?

1. Wertsachen

Versicherte Wertsachen sind:

- a) Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge
- b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere
- c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin
- d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht in Abschnitt D § 19 Nr. 1 c) (Seite 66) genannte Sachen aus Silber
- e) Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken

2. Wertschutzschränke

- a) Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind.
- b) Zusätzlich gilt:
Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen.
Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.

3. Entschädigungsgrenzen

- a) Wertsachen werden je Versicherungsfall maximal bis zu den im Versicherungsschein ausgewiesenen Beträgen entschädigt.
- b) Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschranks nach Abschnitt D § 19 Nr. 2 (Seite 66) gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall:
 - I) insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt:

Tarif Basis	250 Euro
Tarif Komfort	1.000 Euro
Tarif Plus	3.000 Euro
Tarif Premium	5.000 Euro

- II) insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere:

Tarif Basis	1.000 Euro
Tarif Komfort	10.000 Euro
Tarif Plus	20.000 Euro
Tarif Premium	35.000 Euro

- III) insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin:

Tarif Basis	2.500 Euro
Tarif Komfort	25.000 Euro
Tarif Plus	40.000 Euro
Tarif Premium	50.000 Euro

Für alle Wertsachen zusammen wird je Versicherungsfall höchstens der vereinbarte Betrag gemäß Abschnitt D § 19 Nr. 3 a) (Seite 66) entschädigt, sofern nichts anders vereinbart ist.

§ 20 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

1. Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können wir und Sie auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Sie und wir können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

3. Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Sie und wir bestimmen in Textform* einen Sachverständigen. Haben Sie ihren Sachverständigen benannt, können Sie uns in Textform* auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei müssen Sie den von Ihnen benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Ihrer Aufforderung durch uns benannt werden. Wenn das nicht geschieht, können Sie den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen.

Gleiches gilt soweit wir einen Sachverständigen benannt haben und Sie zur Bekanntgabe Ihres Sachverständigen auffordern. In unserer Aufforderung müssen wir Sie auf die Folge einer nicht bzw. einer nicht fristgerechten Benennung eines Sachverständigen hinweisen.

- b) Wir dürfen folgende Personen nicht als Sachverständige benennen:

- I) Mitbewerber von Ihnen
- II) Personen, die mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen,
- III) Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern von Ihnen angestellt sind oder mit Ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen

- c) Beide Sachverständige benennen in Textform* vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die für uns geltenden Regelungen zur Benennung eines Sachverständigen gelten auch für die Benennung des Obmanns. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Ihren oder unseren Antrag.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen
- d) die versicherten Kosten

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls enthalten sein.

5. Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen Ihnen als auch uns gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergeben wir diese unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann Ihnen und uns gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für Sie als auch für uns verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, tragen Sie die Kosten Ihres Sachverständigen selbst, ebenso wie wir die Kosten unseres Sachverständigen selbst tragen. Die Kosten des Obmanns tragen Sie und wir je zur Hälfte.

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

Hiervon abweichend übernehmen wir die auf Sie entfallenden Kosten des Sachverständigen sowie die auf Sie entfallenden Kosten des Obmanns entsprechend den folgenden Regelungen:

Tarif Basis	keine zusätzliche Kostenübernahme durch uns
Tarif Komfort	ab einer Mindestschadenshöhe von 10.000 Euro übernehmen wir 80 Prozent Ihrer Kosten für den Sachverständigen und den Obmann, max. 10.000 Euro
Tarif Plus	ab einer Mindestschadenshöhe von 5.000 Euro übernehmen wir 100 Prozent Ihrer Kosten für den Sachverständigen und den Obmann, ohne Maximierung
Tarif Premium	ab einer Mindestschadenshöhe von 5.000 Euro übernehmen wir 100 Prozent Ihrer Kosten für den Sachverständigen und den Obmann, ohne Maximierung, mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 59)

7. Obliegenheiten*

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten* nicht berührt.

§ 21 Wann wird die Entschädigung gezahlt?

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt haben.

Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

a) Entschädigung

Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

b) Zinssatz

Der Zinssatz liegt einen Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), mindestens aber bei vier Prozent und höchstens bei sechs Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach Abschnitt D § 21 Nr. 1 und 2a) (Seite 68) gilt:

Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen

- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten* aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

§ 22 Welche besonderen Obliegenheiten* haben Sie vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

1. Sicherheitsvorschriften in der kalten Jahreszeit

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten* gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

Sie haben in der kalten Jahreszeit die versicherten Räumlichkeiten zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren. Eine ausreichende Beheizung bedeutet, dass in allen versicherten Räumlichkeiten eine Temperatur über Null Grad Celsius herrscht.

Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

2. Folgen einer Obliegenheitsverletzung*

Verletzen Sie eine der hier genannten Obliegenheiten*, gilt unter den Voraussetzungen nach Abschnitt F § 12 (Seite 105) Folgendes:

Wir sind berechtigt zu kündigen. Außerdem können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

§ 23 Welche besonderen Obliegenheiten* haben Sie nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?

1. Besondere Obliegenheiten* bei Verlust von Wertpapieren und Urkunden

Sie haben bei zerstörten oder abhanden gekommenen Wertpapieren und sonstigen Urkunden etwaige Rechte zu wahren.

Zum Beispiel müssen Sie für aufgebotsfähige Wertpapiere und Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten. Ebenso müssen Sie Sparbücher sowie andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.

2. Besondere Obliegenheiten* bei Schäden durch widerrechtliche Handlungen

Schadenfälle aufgrund widerrechtlicher Handlungen sind von Ihnen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Außerdem ist uns ein Nachweis dafür zu erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Ereignisses wieder herbeigeschafft wurden.

3. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie diese Obliegenheit*, gilt unter den Voraussetzungen nach Abschnitt F § 12 (Seite 105) Folgendes:

Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

§ 24 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- a) Es ändert sich ein Umstand, nach dem wir vor Vertragsschluss bzw. im Antrag gefragt haben.
- b) Anlässlich eines Wohnungswechsels ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt worden ist.
- c) Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als

Tarif Basis	60 Tage
Tarif Komfort	120 Tage
Tarif Plus	180 Tage
Tarif Premium	12 Monate

oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt.

Sie ist zudem auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält.

- d) Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.
- e) Am Wohnhaus, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, wird ein Gerüst für eine Dauer von mehr als drei Kalendertagen aufgestellt.

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

Die durch das Aufstellen eines Gerüstes am Versicherungsort bedingte Gefahrerhöhung ist automatisch mitversichert und muss uns nicht gesondert gemeldet werden.

2. Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in Abschnitt F § 8 (Seite 102) geregelt.

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

§ 25 Wann verzichten wir auf die Leistungseinschränkung bei grober Fahrlässigkeit?

In Erweiterung der Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, wonach wir berechnigt sind, die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, werden wir auf unser Recht zur Leistungskürzung verzichten, soweit

1. der Schadenfall durch Ihr grob fahrlässiges Verhalten oder durch das grob fahrlässige Verhalten einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person herbeigeführt wurde. Der Verzicht gilt im Schadenfall bis zu einem Betrag von

Tarif Basis	0 Euro	kein Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit
Tarif Komfort		bis zur Höchstentschädigungsleistung
Tarif Plus		bis zur Höchstentschädigungsleistung
Tarif Premium		bis zur Höchstentschädigungsleistung

2. eine grob fahrlässige Verletzung von

- gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften
- besonderen Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls gemäß Abschnitt D § 22 (Seite 69)

durch Sie oder durch eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person vorliegt.

Der Verzicht gilt im Schadenfall bis zu einem Betrag von

Tarif Basis	0 Euro	kein Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit
Tarif Komfort	0 Euro	kein Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit
Tarif Plus	5.000 Euro	
Tarif Premium	20.000 Euro	

Über diesen Betrag hinaus, wird die Leistung in dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

3. eine grob fahrlässige Verletzung der Anzeigepflicht einer Gefahrerhöhung durch Sie vorliegt. Der Verzicht gilt im Schadenfall bis zu einem Betrag von

Tarif Basis	0 Euro	kein Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit
Tarif Komfort	0 Euro	kein Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit
Tarif Plus	5.000 Euro	
Tarif Premium	20.000 Euro	

Über diesen Betrag hinaus, wird die Leistung in dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

4. Sie gegen eine landesrechtliche Rauchwarnmelderpflicht (Installation, Wartung und Betrieb) verstoßen. Wir werden uns auch bei vorsätzlichem Verstoß gegen eine landesrechtliche Rauchwarnmelderpflicht nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen.

§ 26 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

1. Anzeigepflicht

Erlangen wir oder Sie Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, ist dies dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeige muss in Textform* erfolgen.

2. Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

a) Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Sie behalten den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

b) Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Sie können innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

I) Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts können Sie uns die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht müssen Sie innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung ausüben. Tun Sie das nicht, geht das Wahlrecht auf uns über.

II) Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts müssen Sie im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Wir erhalten von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den wir bereits für die Sache entschädigt haben.

c) Beschädigte Sachen

Behalten Sie wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, können Sie auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

d) Mögliche Rückerlangung

Ist es Ihnen möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass Sie davon Gebrauch machen, gilt die Sache als zurückerhalten.

e) Übertragung der Rechte

Müssen Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Sie haben uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Ihnen an diesen Sachen zustehen.

f) Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers.

Sie können die Entschädigung jedoch behalten, soweit Ihnen bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ 27 In welchen Fällen verzichten wir auf eine Regressnahme?

1. Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen jemand anderen zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

2. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Leistungserweiterung in den Tarifen Plus und Premium

Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen einen Familienangehörigen*, der nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, verzichten wir ebenfalls auf die Geltendmachung des Übergangs Ihrer Ersatzansprüche auf uns. Der Verzicht gilt nicht, soweit Ihr Familienangehöriger* den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

3. Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzen Sie diese Obliegenheit* vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Schädiger erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit* sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

§ 28 Welche Regelungen gelten für die Besserstellungsgarantie (erweiterte Vorsorgedeckung), Besitzstandsgarantie und Günstigerprüfung?

Leistungserweiterung in den Tarifen Plus und Premium

1. Besserstellungsgarantie

a) Leistungsumfang

Sollte sich im Schadenfall herausstellen, dass Sie durch die Versicherungsbedingungen zur Hausratversicherung eines anderen Anbieters (Versicherer, Assekurateur) in Bezug auf den Versicherungsumfang (versicherte Gefahren, Sachen und Kosten) bessergestellt gewesen wären, werden wir wie folgt nach den Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers regulieren:

- I) alle benannten Entschädigungsgrenzen für versicherte Gefahren, Sachen und Kosten werden wir bis zu den bei uns geltenden Höchstentschädigungsgrenzen (Sublimits*), maximal bis zu der mit uns vereinbarten Höchstentschädigungsleistung erweitern.
- II) bedingungsgemäße Selbstbehalte werden entsprechend des Vorvertrages reduziert bzw. gestrichen, es sei denn es handelt sich um
 - einen vertraglich vereinbarten Selbstbehalt (z. B. Vertragssanierung)
 - einen tariflich vereinbarten Selbstbehalt
- III) Eine Ersatzleistung erbringen wir insgesamt je Schadenfall maximal bis zu der mit uns vereinbarten Höchstentschädigungsleistung

Obliegenheiten* in unserem Vertrag können nicht geändert werden. Dies gilt auch für die Aufnahme neuer Versicherungsorte, die Erweiterung von Versicherungsorten, die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und die Regelungen zur Unterversicherung.

b) Voraussetzungen

Es müssen alle Voraussetzungen gegeben sein, die einen Anspruch auf diese Leistung aus dem Tarif des anderen Anbieters begründen. Sie müssen also alle Obliegenheiten* und sonstigen Leistungsanforderungen unseres Tarifes, als auch des Tarifes des anderen Anbieters erfüllen, um die Leistungen gemäß diesem Tarif beanspruchen zu können. Darüber hinaus gilt:

- der Tarif des anderen Anbieters ist für die Allgemeinheit zugänglich. Demnach sind Tarife, die nur für bestimmte Berufsgruppen (z. B. Angehörige des Öffentlichen Dienstes), Mitglieder eines bestimmten Verbandes (z. B. VDH, Verdi etc.) oder nur für die Belegschaft eines Unternehmens zur Verfügung stehen, nicht gemeint und
- ein Tarif eines anderen Anbieters ist zum Schadenzeitpunkt verkaufsoffen und bietet diese Leistung an und
- der Anbieter muss zum Schadenzeitpunkt in Deutschland zum Betrieb zugelassen sein und
- Sie haben uns die Existenz eines solchen, zum Schadenzeitpunkt verkaufsoffenen Tarifs durch Zusendung der Versicherungsbedingungen nachgewiesen.

c) Ausschlüsse

Die Besserstellungsgarantie gilt nicht für Schäden oder Leistungen im Zusammenhang mit folgenden Ausschlüssen:

- generelle Ausschlüsse vom Versicherungsschutz gemäß Abschnitt D § 2 (Seite 18)
- unbenannten oder / und unbekanntem Gefahren bzw. Allgefahrendeckungen
- beitragspflichtigen Erweiterungen des Versicherungsumfangs im Tarif des anderen Anbieters oder bei uns
- beruflichen oder gewerblichen Risiken
- im Ausland vorkommenden Schadenereignissen
- Assistenzleistungen
- Beitragsbefreiungen bei Arbeitslosigkeit, Arbeits- oder Berufsunfähigkeit
- versicherungsfremde Leistungen
- Garantiezusagen nach dem Wesen der Besserstellungsgarantie oder Besitzstandsgarantie
- Summen- oder / und Konditionsdifferenzdeckungen

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

2. Besitzstandsgarantie

a) Leistungsumfang

Sollte sich im Schadenfall herausstellen, dass Sie durch die Versicherungsbedingungen zur Hausratversicherung Ihres direkten Vorvertrages in Bezug auf den dort vereinbarten Versicherungsumfang (versicherte Gefahren, versicherte Sachen, versicherte Kosten und bei uns beitragspflichtige Erweiterungen, welche im Vorvertrag ohne gesonderte Beitragsberechnung versichert waren) bessergestellt gewesen wären, werden wir wie folgt nach den Versicherungsbedingungen Ihres direkten Vorvertrages regulieren:

- alle im direkten Vorvertrag benannten Entschädigungsgrenzen für versicherte Gefahren, Sachen und Kosten werden wir bis zu der mit uns vereinbarten Höchstentschädigungsleistung bzw. Versicherungssumme, maximal jedoch bis zu den Höchstentschädigungsgrenzen (Sublimits*) des direkten Vorvertrages erweitern
- alle beitragspflichtigen Erweiterungen im Vorvertrag, die in unserem Vertrag nicht versichert sind oder über beitragspflichtige Erweiterungen in unserem Vertrag nicht inhaltsgleich abgebildet werden können, gelten bis zu einer Entschädigungsgrenze in Höhe 3.000 Euro, maximal bis zu der im Vorvertrag geltenden Entschädigungsgrenze, als mitversichert. Für Assistance-Leistungen oder versicherungsfremde Leistungen gilt Abschnitt D § 28 Nr. 2 a) IV).
- bedingungsgemäße Selbstbehalte werden entsprechend des Vorvertrages reduziert bzw. gestrichen, es sei denn es handelt sich um
 - einen vertraglich vereinbarten Selbstbehalt (z. B. Vertragssanierung)
 - einen tariflich vereinbarten Selbstbehalt
 - Selbstbehalte für weitere Elementarschäden
- zu Assistance-Leistungen oder versicherungsfremden Leistungen die im Vorvertrag vereinbart waren, erbringen wir ausschließlich die im Vorvertrag vereinbarte Geldleistung (Kostensersatz) bis zu den im Vorvertrag genannten Sublimits*, maximal jedoch bis zu 5.000 Euro je Schadenfall. Dies gilt auch wenn es sich um eine beitragspflichtig vereinbarte Erweiterung des Versicherungsumfangs im direkten Vorvertrag handelt.

Organisations-, Beratungs-, Vermittlungs- oder anderweitige Dienstleistungen sind nicht Gegenstand der Besitzstandsgarantie und werden im Schadenfall nicht entschädigt.
- Eine Ersatzleistung erbringen wir insgesamt je Schadenfall maximal bis zu der mit uns vereinbarten Höchstentschädigungsleistung

Obliegenheiten* in unserem Vertrag können nicht geändert werden (hiervon ausgenommen sind Änderungen im Rahmen der **Leistungserweiterung im Tarif Plus**). Dies gilt auch für die Aufnahme neuer Versicherungsorte, die Erweiterung von Versicherungsorten, die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und die Regelungen zur Unterversicherung.

Leistungserweiterung nur im Tarif Plus: Soweit aus dem direkten Vorvertrag Leistungen betroffen sind, die weder im Tarif Plus versichert sind noch unter die Besitzstandsgarantie fallen, jedoch im Vorvertrag gedeckt gewesen wären, erweitern wir ausschließlich für diesen konkreten Leistungsfall den Versicherungsschutz bis zum Umfang unseres Tarifs Premium, jedoch nicht darüber hinaus.

b) Voraussetzungen

Es müssen alle Voraussetzungen gegeben sein, die einen Anspruch auf diese Leistung aus dem Tarif des anderen Anbieters begründen (Sie müssen also alle Obliegenheiten* und sonstigen Leistungsanforderungen unseres Tarifes, als auch des Tarifes des anderen Anbieters erfüllen, um die Leistungen gemäß diesem Tarif beanspruchen zu können.) und darüber hinaus:

- der Ablauf des Vorvertrages entspricht dem Beginn unseres Vertrages und
- der Vorvertrag hat mindestens ein Jahr ununterbrochen bestanden und
- der Vorvertrag wurde mit einem anderen Anbieter (Versicherer, Assekurateur) als uns geschlossen, der zum Schadenszeitpunkt zum Betrieb in Deutschland zugelassen ist und
- Sie haben uns den Versicherungsumfang Ihres direkten Vorvertrages durch Zusendung des zuletzt gültigen Versicherungsscheins mit den zugehörigen Versicherungsbedingungen nachgewiesen.

c) Ausschlüsse

Die Besitzstandsgarantie gilt nicht für Schäden oder Leistungen im Zusammenhang mit folgenden Ausschlüssen und Erweiterungen:

- generelle Ausschlüsse vom Versicherungsschutz gemäß Abschnitt D § 2 (Seite 18)
- Erweiterte Elementargefahren gemäß Abschnitt E § 1 und § 2
- unbenannten oder / und unbekanntem Gefahren bzw. Allgefahrendeckungen
die Besitzstandsgarantie gilt jedoch für Schäden oder Leistungen im Zusammenhang mit unbenannten oder / und unbekanntem Gefahren bzw. Allgefahrendeckungen bis zu einer Schadenleistung von maximal 25.000 Euro.
- beitragspflichtigen Erweiterungen des Versicherungsumfangs im Vorvertrag – Einschluss Abschnitt D § 28 2 a) II)
- beruflichen oder gewerblichen Risiken
- im Ausland vorkommenden Schadenereignissen
- Assistenzleistungen oder versicherungsfremde Leistungen
die Besitzstandsgarantie gilt jedoch für den in Abschnitt D § 28 Nr. 2 a) IV) (Seite 73) beschriebenen Umfang, auch wenn es sich bei diesen Leistungen um eine beitragspflichtig vereinbarte Erweiterung des Versicherungsumfangs im direkten Vorvertrag handelt.
- Beitragsbefreiungen bei Arbeitslosigkeit, Arbeits- oder Berufsunfähigkeit
- Garantiezusagen nach dem Wesen der Besserstellungsgarantie oder Besitzstandsgarantie über eine Entschädigungssumme von 5.000 Euro hinaus; bis zu dieser Summe leisten wir.
- Summen- oder / und Konditionsdifferenzdeckungen
- Cyber-Risiken

Leistungserweiterung im Tarif Premium

3. Günstigerprüfung im Schadenfall

Ergänzend zur Besserstellungsgarantie wird auch ohne vorherigen Nachweis durch Sie Versicherungsschutz geboten, wenn uns der Wortlaut der Versicherungsbedingungen des anderen Anbieters bekannt ist.

Der Leistungsumfang, die Voraussetzungen und die Leistungseinschränkungen ergeben sich aus der Best-Leistungsgarantie.

§ 29 Welche Garantien bieten wir Ihnen?

1. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) - Garantie

b) Garantiezusagen zu den empfohlenen Mindestleistungen des GDV

Es wird garantiert, dass die vorliegenden Versicherungsbedingungen hinsichtlich des Umfangs des Versicherungsschutzes unter Einbeziehung aller optionalen und mitversicherten Risiken ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB), den Gemeinsamen Allgemeinen Teil für die Allgemeine Haftpflichtversicherung, die Sachversicherung und die Technischen Versicherungen – jeweils aktueller Stand – abweichen.

Künftige Verbesserungen des Umfangs des Versicherungsschutzes der empfohlenen Musterbedingungen, die über den Umfang der vorliegenden Bedingungen hinausgehen, gelten automatisch für diesen Vertrag.

c) Erläuterung zur GDV-Garantie

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) ist die Interessenvertretung der Deutschen Versicherungswirtschaft und gibt regelmäßig neue Musterbedingungen heraus, die branchenweit als Mindeststandard angesehen werden. In der Praxis kommt es hierbei aber immer wieder zu Abweichungen, auch wenn diese nicht immer beachtet sein müssen.

Diese Garantiezusage bedeutet für Sie also, dass in keinem Fall zu Ihrem Nachteil von den branchenweit als Mindeststandard angesehenen Musterbedingungen abgewichen wird.

Sie können die jeweils aktuellen Musterbedingungen auf der Homepage des GDV nachlesen.

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

2. Arbeitskreis-Garantie

a) Garantiezusagen zu den empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse

Es wird garantiert, dass die vorliegenden Versicherungsbedingungen hinsichtlich des Umfangs des Versicherungsschutzes unter Einbeziehung aller optionalen und mitversicherten Risiken ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse für die Hausratversicherung – jeweils aktueller Stand – abweichen.

Künftige Verbesserungen des Umfangs des Versicherungsschutzes der Mindeststandards, die über den Umfang der vorliegenden Bedingungen hinausgehen, gelten automatisch für diesen Vertrag.

b) Erläuterung zur Arbeitskreis-Garantie

Der Arbeitskreis Beratungsprozesse ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindeststandards für Versicherungsvermittler.

3. Innovationsklausel

Werden die Bedingungen der von Ihnen gewählten Hausratversicherung zukünftig im Neugeschäft durch geänderte oder ergänzte Bedingungswerke ersetzt, so gilt der zu Ihrem Vorteil abweichende Leistungs- und Deckungsumfang der neuen Bedingungen auch für diesen Vertrag.

Voraussetzung für die Bedingungsverbesserung ist, dass der verbesserte Leistungs- und Deckungsumfang ohne Mehrbeitrag bei künftigen Versicherungsverträgen des gleichen Tarifs mitversichert ist.

Sofern Sie gegen Zuschlag Leistungen vereinbart haben, so gelten Verbesserungen von Leistungs- oder Deckungsumfang für diese Erweiterungen des Versicherungsschutzes nur, sofern diese bislang bereits von Ihnen für Ihren Vertrag vereinbart wurden. Gleiches gilt für weitere optionale Erweiterungsmöglichkeiten des Versicherungsschutzes gegen Zuschlag, die erstmals mit einem Nachfolgetarif eingeführt werden.

Leistungserweiterung in den Tarifen Plus und Premium

§ 30 Wann gewähren wir eine Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Besteht zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch ein anderweitiger, in den nächsten zwölf Monaten endender Hausrat-Versicherungsvertrag für das gleiche Risiko gilt eine Summen- und Konditionsdifferenzdeckung vereinbart. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Versicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.

Wir gewähren eine Summendifferenzdeckung in Höhe von 20 Prozent über die bei dem anderen Versicherer im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme hinaus. Diese entfällt ersatzlos, wenn in der anderen Versicherung eine Unterversicherung festgestellt wird.

Geht der bei uns beantragte Vertragsumfang des von Ihnen gewählten Grundtarifes Plus oder Premium über den der anderen noch bestehenden Versicherung hinaus, besteht Versicherungsschutz für solche Ereignisse, die zukünftig über unseren Anschlussversicherungsvertrag gedeckt wären. Die Versicherungsleistungen der optionalen Erweiterungen gemäß Abschnitt E (Seite 79) bleiben bei Gewährung einer Summen- und Konditionsdifferenzdeckung unberücksichtigt, auch wenn vergleichbare Leistungen in Ihrem aktuell bestehenden Hausrat-Versicherungsvertrag vereinbart sind.

Der Versicherungsschutz gilt längstens für zwölf Monate ab Tag der Ausfertigung des Versicherungsscheins durch uns und endet automatisch mit dem Beginn unseres Versicherungsvertrages oder entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

Eine Leistung aus der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung erfolgt im Anschluss an die anderweitig bestehende Versicherung, deren Deckung ausnahmslos vorgeht (Subsidiärdeckung*). In der anderweitigen Versicherung vereinbarte Selbstbehalte bleiben bestehen.

Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung tritt nicht ein, wenn

1. eine anderweitige Versicherung zum Zeitpunkt der Antragstellung bei uns bestanden hat
2. die anderweitige Versicherung vor dem bei uns beantragten Beginn endet
3. ein Schadenfall bereits eingetreten ist, bevor ein Antrag bei uns gestellt wurde
4. ein Schadenfall vorliegt, der durch eine unbenannte oder unbekannte Gefahr (unserer Allgefahrendeckungen) versichert gewesen wäre
5. schadenbedingte Kosten entstehen, die wir nur im Rahmen unserer Allkosten-Absicherung übernehmen würden
6. Sie mit der Zahlung des Beitrages beim anderweitigen Versicherer im Verzug waren oder eine Obliegenheit* verletzt wurde
7. zwischen Ihnen und dem Vorversicherer ein Vergleich stattgefunden hat
8. lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wurde, z. B. Kulanzzahlung oder Zahlungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht

Wenn der anderweitige Versicherer den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat, haben Sie uns spätestens 14 Kalendertage nach dessen Mitteilung den Versicherungsfall in Textform* anzuzeigen.

Sie haben jede zumutbare Untersuchung über Ursachen und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht zu erteilen oder erteilen zu lassen und Belege beizubringen. Das gilt auch und insbesondere für Nachweise und Leistungen anderer Versicherer.

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

§ 31 Wann und wie leisten wir bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit?

1. Wir befreien Sie für bis zu

Tarif Basis	0 Monate	nicht versichert
Tarif Komfort	6 Monate	
Tarif Plus	12 Monate	
Tarif Premium	24 Monate	

von der Beitragszahlung für den Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit unter folgenden Voraussetzungen:

- Ihr Wohnsitz und dauernder Aufenthalt ist in der Bundesrepublik Deutschland und
- die Arbeitslosigkeit ist frühestens sechs Monate nach Vertragsbeginn eingetreten (Wartezeit) und
- die Dauer der Arbeitslosigkeit beträgt bereits sechs Wochen und
- der Vertrag ist noch nicht gekündigt und
- Sie waren vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden beschäftigt und
- Sie haben das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet

2. Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht nicht, wenn Sie als

- freiwillig Wehrdienstleistender, Bundesfreiwilligendienstleistender, Auszubildender, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnenbetriebes, bei Ihrem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt waren oder
- wenn Ihnen bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die vorhergehend beschriebenen Voraussetzungen erneut erfüllt sind.

3. Das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen müssen Sie uns durch entsprechende Bescheinigungen des zuständigen Arbeitsamtes und des Arbeitgebers nachweisen.

4. Mehrfache Arbeitslosigkeit ist versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit müssen Sie vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt haben.

5. Sie müssen den Anspruch auf Beitragsbefreiung unverzüglich nach Eintritt Ihrer Arbeitslosigkeit bei uns schriftlich geltend machen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Beitragsbefreiung im folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der schriftlichen Anzeige Ihrer Arbeitslosigkeit bei uns.

Der Beginn der Beitragsbefreiung wird schriftlich bestätigt. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungsgemäß zu entrichten; überzahlte Beiträge werden mit zu diesem Zeitpunkt offenen Posten verrechnet.

6. Sie müssen uns über das Ende der Arbeitslosigkeit unverzüglich in Textform* informieren. Sie sind verpflichtet, uns jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen. Sollten uns angeforderte Nachweise nicht binnen zwei Wochen zugehen, können wir die Beitragsbefreiung außer Kraft setzen.

Leistungserweiterung in den Tarifen Komfort, Plus und Premium

§ 32 Wann und wie leisten wir bei Arbeitsunfähigkeit?

1. Wenn Sie unfallbedingt oder krankheitsbedingt ununterbrochen für mehr als 6 Wochen zu 100 Prozent arbeitsunfähig werden und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit, den Grad und deren Grund durch ein ärztliches Attest nachweisen, dann befreien wir Sie von der Beitragszahlungspflicht (Beitragsbefreiung) nach Ablauf einer Wartezeit von 6 Monaten ab Versicherungsbeginn.
2. Der Versicherungsvertrag wird auf Ihren Antrag hin bis zu

Tarif Basis	0 Monate	nicht versichert
Tarif Komfort	6 Monate	
Tarif Plus	12 Monate	
Tarif Premium	24 Monate	

beitragsfrei weitergeführt. Versicherungsschutz besteht in Höhe der zu Beginn der Beitragsbefreiung geltenden Versicherungssummen.

Die Beitragsbefreiung beginnt mit Ablauf von 6 Wochen, vom ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit an gerechnet und endet mit dem Tag der Beendigung der Arbeitsunfähigkeit, spätestens zum Ablauf der oben genannten Beitragsfreistellungsdauer. Die Beitragsfreistellungsdauer wird ab dem ersten Tag der Beitragsbefreiung gerechnet.

3. Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit aus dem gleichen Grund setzt die Beitragsbefreiung wieder ein, soweit nicht bereits die oben genannte Beitragsfreistellungsdauer innerhalb der letzten 2 Jahre erreicht wurde. Der Versicherungsvertrag wird nach Beendigung der Beitragsbefreiung unverändert beitragspflichtig fortgeführt.
4. Beiträge, die schon für den Zeitraum der Beitragsbefreiung entrichtet worden sind, werden mit den Folgebeiträgen verrechnet.

E. Versicherungsbedingungen - Optionale Erweiterungen

Die folgenden optionalen Erweiterungen des Versicherungsumfanges sind nur versichert, wenn diese Erweiterungen ausdrücklich von Ihnen in Textform* beantragt und im Versicherungsschein bzw. dem aktuellen Nachtrag zum Versicherungsschein dokumentiert werden.

§ 1 Weitere Naturgefahren I (Elementarschäden I)

1. Umfang

Es besteht Versicherungsschutz für folgende weitere Naturgefahren:

a) Überschwemmung durch Witterungsniederschläge

Überschwemmung durch Witterungsniederschläge ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Die Überflutung einer Teilfläche des versicherten Grundstückes ist dabei ausreichend. Dies gilt nur, wenn

I) Witterungsniederschläge unmittelbar oder

II) ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche unmittelbar durch Witterungsniederschläge die Überflutung verursacht haben.

b) Rückstau durch unmittelbare Witterungsniederschläge

Rückstau durch unmittelbare Witterungsniederschläge liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn Witterungsniederschläge den Rückstau unmittelbar verursacht haben.

c) Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

III) Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

IV) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

d) Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

e) Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

f) Schnee- und Eisdruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

g) Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

h) Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

Die Regelungen zur Unterversicherung werden bei Ermittlung des Entschädigungsbetrages berücksichtigt.

2. Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 14 Kalendertagen ab Antragsingang bei uns, frühestens zum Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Die Wartezeit entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen Elementargefahren über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

3. Selbstbehalt im Schadenfall

Im Versicherungsfall tragen Sie den mit uns vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Betrag selbst.

Der Selbstbehalt gilt zusätzlich zu einem mit uns für den gesamten Vertrag vereinbarten Selbstbehalt (tariflicher oder vertraglicher Selbstbehalt).

4. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den generellen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz gemäß Abschnitt D § 2 (Seite 18) sind folgende Schäden ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – nicht mitversichert:

- a) durch Grundwasser
soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen an die Erdoberfläche gedrungen
- b) durch eine Feuergefahr
Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden
- c) Trockenheit oder Austrocknung
- d) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig* sind.
Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

Wenn Schäden an versicherten Sachen durch andere Bausteine oder Module ganz oder teilweise versichert sind oder versichert werden könnten, wird nur der dort nicht versicherbare Schaden aus diesem Modul erstattet.

§ 2 Weitere Naturgefahren II (Elementarschäden II)

1. Umfang

Es besteht Versicherungsschutz für folgende weitere Naturgefahren:

- a) Überschwemmung.
Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Die Überflutung einer Teilfläche des versicherten Grundstückes ist dabei ausreichend. Dies gilt nur, wenn
 - I) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder
 - II) ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge einer Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässerndie Überschwemmung verursacht haben.
- b) Rückstau durch Überschwemmung
Rückstau durch Überschwemmung liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern den Rückstau verursacht hat.

Die Regelungen zur Unterversicherung werden bei Ermittlung des Entschädigungsbetrages berücksichtigt.

2. Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 14 Kalendertagen ab Antragsingang bei uns, frühestens zum Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Die Wartezeit entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen Elementargefahren über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

3. Selbstbehalt im Schadenfall

Im Versicherungsfall tragen Sie den mit uns vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Betrag selbst.

Der Selbstbehalt gilt zusätzlich zu einem mit uns für den gesamten Vertrag vereinbarten Selbstbehalt (tariflicher oder vertraglicher Selbstbehalt).

4. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den generellen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz gemäß Abschnitt D § 2 (Seite 18) sind folgende Schäden ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - nicht mitversichert

- a) durch Sturmflut oder Tsunamis
- b) durch Grundwasser
soweit nicht infolge von Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen

- c) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig* sind.

Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

Wenn Schäden an versicherten Sachen durch andere Bausteine oder Module ganz oder teilweise versichert sind oder versichert werden könnten, wird nur der dort nicht versicherbare Schaden aus diesem Modul erstattet.

§ 3 Allgefahrendeckung (nur möglich als Leistungserweiterung zum Tarif Plus)

Ergänzend zum Leistungsumfang des Tarifs Plus gilt die Allgefahrendeckung gemäß Abschnitt D § 7 Nr. 1 (Seite 40) einschließlich aller dort benannten Leistungsvoraussetzungen und -ausschlüssen als mitversichert. Insbesondere gelten die generellen Ausschlüsse vom Versicherungsschutz gemäß Abschnitt D § 2 (Seite 18).

Die Regelungen zur Unterversicherung werden bei Ermittlung des Schadensbetrages berücksichtigt.

Die Allgefahrendeckung Plus gemäß Abschnitt D § 7 Nr. 2 (Seite 42) ist nicht im Leistungsumfang enthalten.

§ 4 Glasbruchschäden

1. Versicherte Sachen

Wir leisten Entschädigung für fertig eingesetzte oder montierte, unbeschädigte

- Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas
- Scheiben und Platten aus Kunststoff
- Platten aus Glaskeramik
- Glasbausteine und Profilbaugläser, Betonglas
- Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff
- künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel bis zu einem Betrag von 2.500 Euro je Schadenfall
- sonstigen Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.

der

- a) Gebäudeverglasungen der versicherten Wohnung mit Einzelglasflächen bis zu 10 m²

Das sind Glas- oder Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen, Duschtrennungen und Sonnenkollektoren*, Lichtkuppeln, Glasbausteine, Profilbaugläsern

- b) Mobiliarverglasungen in der versicherten Wohnung mit Einzelglasflächen bis zu 10 m²

Das sind Glas- oder Kunststoffscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegeln, Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten, Glaskeramikkochfelder (Ceranfelder), Induktionskochfelder, Aquarien- und Terrarienscheiben

soweit diese durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

Sofern beantragt sind die Verglasungen einer Einliegerwohnung mitversichert.

Wir leisten Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und

- beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder
- der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat.

Soweit technisch bedingt, im Falle eines Glasbruchschadens der Austausch der Elektrik bzw. Elektronik von Glaskeramik-, Ceran- oder Induktionskochflächen erforderlich ist, leisten wir hierfür ebenfalls Ersatz.

2. Versicherte Kosten

Wir ersetzen die infolge eines Glasbruch-Schadenfalls notwendigen Kosten für

- das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen)
- das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten)
- Gerüste, Kräne oder die Beseitigung von Hindernissen bis zu 500 Euro je Schadenfall
- die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Verglasungen
- das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern, z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen
- die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen.

3. Besonderheiten, Obliegenheiten*

- Sie können im Schadenfall den Reparaturauftrag für eine Fenster- oder Türscheibe bis zu einer Einzelfläche von bis zu drei Quadratmeter selbst erteilen, wenn
 - eine Notverschließung oder Notverglasung durch den Glasbruchschaden erforderlich ist und
 - hierdurch die Wiederherstellung beschleunigt werden kannUnberührt bleiben die Obliegenheiten*, den Schaden unverzüglich anzuzeigen.
- Die Regelungen zur Unterversicherung werden bei Ermittlung des Entschädigungsbetrages berücksichtigt.

4. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den generellen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz gemäß Abschnitt D § 2 (Seite 18) sind folgende Schäden ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – nicht mitversichert

- Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche)
- Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben- Isolierverglasungen
- Schäden an optischen Gläsern, Hohlgläsern, Geschirr, Beleuchtungskörpern und Handspiegeln
- Schäden an Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind bzw. waren
- Schäden an Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays)
- Schäden an Photovoltaikanlagen und Balkonkraftwerken (sog. Steckersolaranlagen, steckerfertige Mini PV-Anlagen)
- Schäden für die anderweitig Versicherungsschutz besteht

Wenn Schäden an versicherten Sachen durch andere Bausteine oder Module ganz oder teilweise versichert sind oder versichert werden könnten, wird nur der dort nicht versicherbare Schaden aus diesem Modul erstattet.

§ 5 Smartphone & Smarthome

1. Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person unmittelbar an ihren Smartphone- oder Smarthome-Geräten, verursachen.

Darüber hinaus leisten wir für technische Defekte an versicherten Smartphone- oder Smarthome-Geräten.

Mit Smartphone- oder Smarthome Geräte sind alle stationären oder mobilen Elektronikgeräte gemeint, die eine Verbindung zu anderen Geräten (z. B. Computern oder Kühlschränken) durch Bluetooth, LAN, WLAN oder Infrarotsignale herstellen können.

Dazu gehören unter anderem:

- Smartphones, Laptops, Notebooks, PCs, PDAs oder Tablets
- Smart-TVs, Unterhaltselektronik
- Hardware von intelligenten persönlichen oder digitalen Assistenten
- Augen-, Fingerabdruck- und Funkscanner, -chips, -sensoren, Wired Module oder Zeitschalturen (z. B. Sensoren zur Messung der Luftfeuchtigkeit, Bewegungs- oder Fenstersensoren)
- Festnetztelefone und Telefonanlagen
- Zutrittssteuerungen von Türen (z.B. Transpondern) und Schließmechanismen von Fenstern
- Heizungs-, Klima- oder sonstige Anlagen zur Raumklimasteuerung (z. B. Thermostate)
- automatisierte Herde, Kühlschränke, Waschmaschinen oder andere Haushaltsgeräte
- Beleuchtungen (ausgenommen sind Leuchtmittel)
- Anwesenheitssimulationsanlagen
- elektronische Jalousien, Rollläden oder Plissees,
- Spracherkennungssysteme
- automatisierte Dimmfunktionen
- Systeme zur automatischen Energieeinsparung (Metering)
- interaktive Video-Türklingeln
- Alarmanlagen, Bewegungs- und Rauchmelder, Rohrbruchwarn- oder sonstige Sicherheitssysteme
- Wifi-Geräte, Repeater, Router, Smart Hub- oder sonstige Netzwerkgeräte

2. versicherte Gefahren

Versicherungsschutz besteht, wenn ein Schaden unmittelbar an versicherten Smartphone- und Smarthome-Geräten aufgrund von

- a) technischen Störungen
- b) Defekten
- c) Fehlbedienung, Fehlkonfiguration oder / und unsachgemäße Behandlung
- d) Stromschwankungen und Stromausfall
- e) Kurzschluss
- f) Zerstörung
- g) Wartung
- h) Ausfall von vernetzten Smarthome-Geräten oder / und Steuerungsmodulen

eintritt.

Beispiel:

- Ein Fehler in der Systemsteuerung führt dazu, dass Ihre Rollläden vollautomatisch in kurzen zeitlichen Abständen hoch- und runterfahren.
- Aufgrund einer unbemerkten Unterbrechung der busgesteuerten Gefrierschrankkühlung tauen Lebensmittel ab und sind damit für den Verzehr ungeeignet.

3. versicherte Kosten

Über die Kostenpositionen der von Ihnen gewählten Hausratversicherung hinaus besteht Versicherungsschutz für Kosten, die mittelbar oder unmittelbar aus versicherten Smarthome-Risiken resultieren.

Mitversichert sind ergänzend auch die durch einen Fehlalarm von versicherten Smarthome-Geräten verursachten Schäden (z. B. Kosten eines Polizeieinsatzes, Kosten für das Aufbrechen von Türen durch Hilfe leistende Personen).

Nicht versichert sind Mehrkosten infolge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache und sonstige Vermögensschäden.

Versicherungsschutz für Reparaturkosten durch Schäden an der Haustechnik oder –elektronik besteht nur, wenn diese

- a) nachweisbar durch einen Fachbetrieb oder
- b) von Ihnen nach den Anweisungen des Herstellers installiert wurde oder
- c) genormte Bussysteme mit zertifizierten Produkten eingesetzt wurden, z. B. Europäischer Installationsbus (EIB), Konnex (KNX), Local Control Network (LCN)

4. Entschädigungsleistung

Versicherungsschutz besteht je Schadenfall bis in Höhe von 1.500 Euro. Von jedem Schaden tragen Sie 150 Euro selbst.

Wir erstatten im Schadenfall die Reparaturkosten bzw. bei Zerstörung den Kaufpreis eines Gerätes gleicher Art- und Güte zum Zeitpunkt des Schadenfalls.

Diese Entschädigung erbringen wir in Abhängigkeit vom Alter des beschädigten Gerätes je versichertem Schadenfall jedoch maximal bis zu den folgenden Beträgen:

Gerätealter	Erstattung (in Prozent vom ursprünglichen Anschaffungspreis)
0 - 12 Monate	100 Prozent
13 - 24 Monate	60 Prozent
25 - 36 Monate	30 Prozent
36 - 60 Monate	10 Prozent
über 60 Monate	keine Leistung

Unabhängig vom Gerätealter können wir statt einer Geldleistung einen Naturalersatz in gleicher Art und Güte erbringen.

Versicherte Schäden werden subsidiär* zu einer gegebenenfalls vorhandenen Garantie oder Gewährleistung der versicherten Sachen bzw. zu einer im Einzelfall vorhandenen Gebäude- oder Wohngebäudeversicherung oder anderweitigen Versicherung ersetzt.

Mehrkosten durch Individualisierung von versicherten Geräten (z. B. Vergoldung, Verzierungen mit Edelsteinen usw.) sind vom Versicherungsschutz nicht erfasst. In diesen Fällen legen wir den Wert eines seriengefertigten Geräts gleicher technischer Funktion zu Grunde.

5. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den generellen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz gemäß Abschnitt D § 2 (Seite 18) sind folgende Schäden ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – nicht mitversichert

- a) an elektrischen oder elektronischen Musikinstrumenten
- b) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bekannt sein mussten
- c) durch Abnutzung oder Alterung (Verschleiß); für Folgeschäden an weiteren versicherten Geräten wird jedoch Entschädigung geleistet
- d) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bekannt sein musste. Wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war

- e) soweit für Sie ein Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer, Dienstleister oder als Beauftragter einer Reparatur einzutreten hat.
- f) Schäden durch einfachen Diebstahl, Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder / und Vandalismus als Folge eines versicherten Schadens
- g) Schäden an der Software
- h) Schäden durch strafbare Handlungen

Wenn Schäden an versicherten Sachen durch andere Bausteine oder Module ganz oder teilweise versichert sind oder versichert werden könnten, wird nur der dort nicht versicherbare Schaden aus diesem Modul erstattet.

Für Schäden aus dem Smarthome-Modul besteht im Fall eines von Ihnen nachgewiesenen Schadens an versicherten Sachen eine Beweislastumkehr. Das heißt für Sie: Ihr Schaden ist versichert, sofern wir Ihnen nicht anhand unserer Bedingungen einen Ausschluss nachweisen können, der uns zur Leistungsfreiheit berechtigt.

§ 6 Internet & Cyber

1. Versicherungsumfang

Wir bieten Versicherungsschutz für Sie und die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen bei folgenden Anlässen:

- a) Hard- und Software-Reparatur oder -wiederherstellung nach Cyber-Attacken auf zu privaten Zwecken dienenden gesicherten Geräten die
 - zu den versicherten Sachen des Hausrates gehören und
 - sich am Versicherungsort befinden.

Ersetzt werden ebenfalls bestimmte Vermögensschäden als Folge von Cyber-Attacken auf diese Geräte.

Cyber-Attacken sind das unbefugte Eindringen Dritter* in die Daten und Programme eines netzwerk- oder / und internetfähigen gesicherten Geräts, das im Eigentum einer versicherten Person steht.

Das Eindringen erfolgt unter Einsatz von Schadsoftware, die über das Internet, über E-Mails oder Netzwerkschnittstellen oder –zugänge transportiert wird. Einer Cyber-Attacke steht das Einschleusen einer Schadsoftware über ein Speichermedium, z. B. USB-Stick, gleich.

Elektronisch gespeicherte Daten und Programme, die ausschließlich der privaten Nutzung dienen sind ebenfalls versicherter Hausrat.

Gesicherte Geräte sind solche, die

- die netzwerk- oder internetfähig sind (z. B. PC, Mobile-Devices, Notebooks) und
- die durch den Betrieb einer lizenzierten oder / und legal erworbenen Sicherheitssoftware (Antivirussoftware) geschützt sind. Darüber hinaus verfügen diese Geräte über ein Betriebssystem, für das der Hersteller laufend Patches und Sicherheitsupdates anbietet.

Mit dem Internet verbundene Geräte, auf denen keine Sicherheitssoftware installiert werden kann (z. B. Smarthome-Geräte) stehen gesicherten Geräten gleich, soweit eine verschlüsselte Kommunikation mit diesen Geräten erfolgt.

Diese Geräte werden nachfolgend als versicherte Geräte bezeichnet. Hierzu können zum Beispiel folgende Geräte gehören:

- Smartphones, Laptops, Notebooks, PCs, PDAs oder Tablets
- Smart-TVs, Unterhaltselektronik
- Hardware von intelligenten persönlichen oder digitalen Assistenten
- Augen-, Fingerabdruck- und Funkscanner, -chips, -sensoren, Wired Modulen oder Zeitschaltungen (z. B. Sensoren zur Messung der Luftfeuchtigkeit, Bewegungs- oder Fenstersensoren)
- Festnetztelefone und Telefonanlagen
- Zutrittssteuerungen von Türen (z. B. Transpondern) und Schließmechanismen von Fenstern
- Heizungs-, Klima- oder sonstige Anlagen zur Raumklimasteuerung (z. B. Thermostate)
- automatisierte Herde, Kühlschränke, Waschmaschinen oder andere Haushaltsgeräte
- Beleuchtungen (ausgenommen sind Leuchtmittel)

- Anwesenheitssimulationsanlagen
 - vollelektronische Jalousien, Rollläden oder Plissees,
 - computergestützte Spracherkennungssysteme
 - automatisierte Dimmfunktionen
 - Systeme zur automatischen Energieeinsparung (Metering)
 - interaktive Video-Türklingeln
 - Alarmanlagen, Bewegungs- und Rauchmeldern, Rohrbruchwarn- oder sonstige Sicherheitssysteme
 - Wifi-Geräte, Repeater, Router, Smart Hub oder sonstige Netzwerkgeräte
- b) Ersatz bestimmter Vermögensschäden als Folge von Daten- oder Identitätsmissbrauch*
- c) Ersatz bestimmter Vermögensschäden als Folge von Betrug beim Online-Handel
- d) Cyber-Mobbing*
- e) Rechtswidrige Veröffentlichung von persönlichen Daten von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person im Internet
- f) widerrechtliche Entwendung von Bitcoins* durch Dritte*

Grundsätzlich sind Sie im Schadenfall für den Eintritt und den Umfang des Schadens uns gegenüber beweispflichtig. Mit der Vereinbarung des Internet & Cyber-Schutzes ist eine Beweislastumkehr vereinbart. Das heißt, ein entschädigungspflichtiger Versicherungsfall liegt vor, sofern wir Ihnen nicht anhand unserer Versicherungsbedingungen einen Ausschluss nachweisen können, der uns zur Leistungsfreiheit bzw. -kürzung berechtigt. Unter anderem gilt der Versicherungsfall als bewiesen, wenn die Umstände zum Schadenhergang keine andere Schadenursache als die Manipulation Ihrer Smarthome-Geräte durch Dritte* erlaubt.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen genannt sind, leisten wir insgesamt für bis zu zwei Versicherungsfälle im Jahr jeweils bis zu der im Versicherungsschein bzw. dem aktuellen Nachtrag zum Versicherungsschein ausgewiesenen Internet- & Cyber-Schutz Versicherungssumme.

2. versicherte Gefahren, Versicherungsleistung und Entschädigungsgrenzen

a) Cyber-Attacken

Im Falle einer Cyber-Attacke auf die versicherten Geräte erbringen wir folgende Leistungen:

- I) Kosten für die Reparatur oder - sofern sich die schädliche Software oder der Virus von den betroffenen Systemen technisch nicht entfernen lässt – die Wiederbeschaffung beschädigter oder unbrauchbar gewordener Geräte bzw. Geräteteile einschließlich mit diesen verbundener Peripheriegeräte (z. B. Drucker, Wechseldatenträger, Router, Smarthome-Geräte) gleicher Art und Güte in neuwertigem* Zustand (Versicherung zum Neuwert*).
- II) Mietkosten für einen Ersatz-PC oder ein Ersatz-Notebook, wenn eine durch uns veranlasste Untersuchung des versicherten Gerätes nicht innerhalb von sieben Tagen ab Erhalt des Geräts abgeschlossen ist. Die Mietkosten erbringen wir ab dem achten Tag nach Erhalt des Gerätes bis zur Erbringung der Versicherungsleistung, insgesamt je Versicherungsfall bis zu 500,00 Euro.
- III) Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der betroffenen Software. Ersetzt werden die Kosten für einen neuen Datenträger oder / und einen Kopierschutzstecker (sogenannter Dongle). Die Entschädigung erbringen wir je Versicherungsfall bis zu 1.000,00 Euro.
- IV) Telefonkosten, die Ihnen oder einer in Ihrem Haushalt lebenden Person durch eine infolge der Cyber-Attacke ermöglichte unbefugte Nutzung einer versicherten Telefonanlage entstehen. Die Kosten sind anhand eines Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens nachzuweisen.
- V) Kosten für einen Medienmehrerverbrauch (z. B. Strom, Gas, Wasser, Abwasser), der infolge einer Cyber-Attacke auf die informationsverarbeitenden Systeme der versicherten Smarthome-Geräte entstanden sind.
- VI) Kosten, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person von einem Geld- oder Kreditinstitut berechtigterweise als Verzugskosten berechnet werden, weil infolge einer Cyber-Attacke auf die zur Zahlungsveranlassung üblicherweise genutzten Geräte wiederkehrende Zahlungen - auch unter Nutzung anderer Zahlungswege – nicht fristgerecht veranlasst werden konnten. Die Entschädigung erbringen wir je Versicherungsfall bis zu 1.000,00 Euro.
- VII) Kosten für die Systemwiederherstellung des betroffenen PC- oder Notebook-Systems für

- die Wiederherstellung des Internetzugangs bis zur Betriebsbereitschaft
- die Rückübertragung gesicherter elektronischer, ausschließlich für private Zwecke genutzter Daten von einem Sicherungsmedium oder einer Sicherungs-Cloud
- die Datenrettung elektronischer, ausschließlich für private Zwecke genutzter Daten des betroffenen PC- oder Notebook-Systems.

Die Kosten werden übernommen, soweit die Beschaffung, Speicherung oder Nutzung der Systemprogramme und Daten durch Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person keinen Straftatbestand erfüllt

Die Entschädigung erbringen wir je Versicherungsfall bis zu 1.000,00 Euro. Nicht ersetzt werden die Kosten eines infolge der Wiederherstellung erforderlichen Lizenzerwerbs.

Die Entschädigung übernehmen wir insgesamt je versicherte Schadenfall bis zu 5.000 Euro. Sie tragen von jedem Schadenfall 150 Euro selbst.

Abweichend hiervon ist das Abhandenkommen, die Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Hausrat als Folgeschaden einer Cyber-Attacke entsprechend den Regelungen und Entschädigungsgrenzen des mit uns vereinbarten Tarifs der Hausratversicherung versichert, sofern

- sämtliche Obliegenheiten* eingehalten sind und
- die Umstände zum Schadenhergang keine andere Schadenursache als die Manipulation der versicherten Geräte durch Dritte* zulassen und
- eine polizeiliche Anzeige erfolgte und
- eine Manipulation der versicherten Geräte aufgrund einer Cyber-Attacke polizeilich festgestellt wird.

Beispiele:

- Durch eine Cyber-Attacke werden die Smarthome Schlösser manipuliert und Ihre Wohnung widerrechtlich, ohne Einbruchsbasis zu hinterlassen, geöffnet. In diesem Fall ist es für unsere Leistungspflicht zwingend erforderlich, dass die Polizei bestätigt, dass ein besonders schwerer Fall des Diebstahls vorliegt.
- Führt eine Cyber-Attacke auf das Heizungssystem während Ihres Winterurlaubs zu einem Frostbruchschaden an Installationen werden wir uns nicht auf die besonderen Obliegenheiten* wegen ausreichenden Beheizung in den Wintermonaten berufen.

Soweit eine Entschädigung für Folgeschäden durch Cyber-Attacken im Rahmen der Hausratversicherung erfolgt, wird eine bestehende Unterversicherung bei Ermittlung des Entschädigungsbetrages berücksichtigt.

b) Daten- oder Identitätsmissbrauch *

Im Falle eines Daten- oder Identitätsmissbrauchs* durch einen Dritten* infolge von Pharming*, Phishing* oder Skimming* erbringen wir folgende Leistungen:

I) Ersatz des entstandenen Vermögensschadens bei unbefugter Verwendung:

- 01) von privat genutzten Kredit-, Bank- oder sonstigen Debitkarten beim Bezahlen im Internet
- 02) eines privat genutzten Online-Kundenkontos (z. B. Amazon, eBay, Microsoft Store, GooglePlay, Apple App Store/iTunes, Sony Playstation Network). In diesem Fall erstatten wir die gegen Sie oder gegen eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person geltend gemachten kaufvertraglichen Ansprüche.
- 03) privater Online-Banking-Daten oder eines sonstigen elektronischen Bezahlsystems mit Bank-Funktion (z. B. PayPal, Apple-Pay, NFC-Bezahlsysteme).

II) Wir erstatten anfallende Gebühren (Bank- und Behördengebühren) für die Sperrung, den Austausch oder die Wiederbeschaffung von privaten Zahlungskarten (z. B. Bankkarte, Kreditkarte, Debitkarte) oder Konten. Die Leistung erbringen wir insgesamt bis zu 250,00 Euro je Versicherungsfall.

Wir leisten insoweit, als Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person trotz Erfüllung aller ihr obliegenden Pflichten aus ihrem Vertrag mit dem Zahlungs- oder Online-Dienstanbieter ein Vermögensschaden verbleibt und kein anderweitiger Versicherungsschutz für den verbliebenen Schaden besteht (subsidiär*).

Eine Leistung erbringen wir insbesondere auch für einen vertraglich mit dem Kreditkarten-, Zahlungs- oder sonstigem Geldinstitut vereinbarten Selbstbehalt.

Die Entschädigung übernehmen wir einschließlich einer evtl. Entschädigung aus dem mit uns vereinbarten Tarif der Hausratversicherung bis zu den folgenden Gesamtbeträgen:

- Phishing* bis zu 10.000 Euro
- Pharming* bis zu 10.000 Euro
- Skimming* bis zu 1.000 Euro

Versichert ist ein Schadenfall je Versicherungsjahr

c) Betrug beim Online-Handel

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person bewegliche Sachen zum privaten Gebrauch ausschließlich online über das Internet erworben und vollständig bezahlt haben und

- die Ware nicht oder nur teilweise geliefert wird
- die Ware einen Sachmangel nach § 434 BGB aufweist oder erheblich von der Artikelbeschreibung des Verkäufers abweicht oder
- die Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises, bei Geltendmachung des rechtlichen Rücktrittrechtes, durch den Verkäufer ohne Rechtsgrund verweigert wird

Versicherungsschutz besteht ebenfalls, wenn Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person Waren zum privaten Gebrauch ausschließlich online über das Internet veräußert und nach vollständiger Zahlung an den Käufer übergeben haben, und

- der Käufer Sie über seine Identität täuschte, indem er Zugangsdaten eines Dritten* für den Kauf und die Zahlung missbräuchlich genutzt hat. Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn der Kaufpreis an den Dritten*, dessen Identität oder Zugangsdaten missbraucht wurden, zurückerstattet wurde.
- der Käufer im berechtigten Rückabwicklungsfall die Ware nach Rückerstattung des Kaufpreises nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist zurücksendet.

Wir leisten Entschädigung, nur wenn

- der Dritte* als Käufer oder Verkäufer seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz innerhalb Europas* hat und
- die geschädigte versicherte Person alle gesetzlich und vertraglich zustehenden Pflichten (z. B. Fristsetzungen) und Rechte (z. B. wegen Gewährleistung, Widerruf, Rücktritt oder Mängelhaftung) ausgeübt hat, ohne dass der Verkäufer seinen Verpflichtungen fristgerecht nachgekommen ist und
- der Kauf oder Verkauf nicht über das Darknet* erfolgte

Die Entschädigung übernehmen wir subsidiär*, z. B. zu einer Ersatzleistung durch ein Online-Bezahl-Anbieter, je versicherten Schadenfall ggfs. zusätzlich zu einer evtl. Entschädigung aus dem mit uns vereinbarten Tarif der Hausratversicherung bis zu 1.000 Euro.

Versichert ist ein Schadenfall je Versicherungsjahr

Nicht versichert sind Schäden aus dem Kauf oder Verkauf von

- Bargeld (auch Gold- und Silbermünzen), Schecks, Reiseschecks, allen sonstigen Wertpapieren und Zahlungsmitteln
- Gutscheinen und Eintrittskarten
- versicherungs- oder zulassungspflichtigen
 - Kraftfahrzeugen
 - Kraftfahrzeuganhängern
 - Luft- oder Wasserfahrzeugen
- Dienstleistungen und Versorgungsverträgen (z. B. Gas, Strom, Telefon, Internetprovider)
- Waren, die ihrer Art wegen nicht zurückgegeben werden können
- Rechten, Downloads, (Software-)Lizenzen, auch wenn diese jeweils in einer Urkunde oder einem Datenträger verbrieft sind
- Immobilien und Grundstücken
- Lebensmitteln und anderen verderblichen Waren
- Medikamenten
- Pflanzen oder Tieren
- Kapital- oder Spekulationsgeschäften

- Wetten

Kein Versicherungsschutz besteht bei Geschäften, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen.

Entgangener Gewinn, Zinsverluste oder Kosten der Rechtsverfolgung aufgrund eines Online-Betrug sind nicht versichert.

d) Cyber-Mobbing*

Im Falle von Cyber-Mobbing* deren Opfer Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person geworden sind, erbringen wir folgende Leistungen:

- Erstattung der Kosten einer psychologische Erstberatung durch einen Psychologen oder Psychotherapeuten
- Erstattung der Kosten für eine anwaltliche Erstberatung durch einen Rechtsanwalt wegen Schadensersatz-, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen der versicherten Person gegen die Täter des Cyber-Mobbings*

Die Kostenerstattung übernehmen wir insgesamt bis zu 500,00 Euro je Versicherungsfall.

Nicht versichert sind Fälle des Cyber-Mobbing*

- zu denen die versicherte Person durch eigene Provokation Anlass gegeben hat. Dieser Ausschluss gilt selbst dann, wenn sie damit eine vorangegangene Provokation der angreifenden Person erwidert hat;
- als Reaktion auf ein durch Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person begangenes und durch rechtskräftiges Urteil festgestellte Straftat

e) Rechtswidrige Veröffentlichung von persönlichen Daten von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person im Internet

Im Falle das Dritte* rechtswidrig Ihre persönlichen Daten (Texte oder Fotos), oder die persönlichen Daten einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, verbreiten, erbringen wir folgende Leistungen:

- Erstattung der Kosten für die Beauftragung eines Dienstleisters, der mit der außergerichtlichen Durchsetzung eines Löschantrags der versicherten Person gegen den Betreiber der Internetseiten beauftragt wurde, unabhängig davon, ob der Auftrag zum Erfolg führt.
- Erstattung der Kosten für eine anwaltliche Erstberatung durch einen Rechtsanwalt wegen Schadensersatz-, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen der versicherten Person gegen den Dritten* und den Betreiber der Internetseiten

Die Kostenerstattung übernehmen wir insgesamt bis zu 500,00 Euro je Versicherungsfall.

f) widerrechtliche Entwendung von Bitcoins* durch Dritte*

Wir leisten Ersatz des Vermögensschadens bei widerrechtlicher Entwendung der Kryptowährung* „Bitcoins“ durch Dritte* aus virtuellen Geldbörsen (sogenannte „Wallets“)

Die Entschädigung übernehmen wir insgesamt je versichertem Schadenfall bis zu 5.000 Euro. Sie tragen von jedem Schadenfall 150 Euro selbst.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Ihnen Bitcoins im Zusammenhang mit einer virtuellen Tauschbörse abhandeln. Weitere Kryptowährungen* (z. B. Terracoins, Litecoins) oder andere nicht staatlich reglementierten Zahlungsmittel sind nicht versichert

3. **Obliegenheiten***

Sie, als auch die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person haben vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls alle vertraglichen und gesetzlichen Obliegenheiten* der Hausratversicherung einzuhalten.

Darüber hinaus sind die folgenden Obliegenheiten* von Ihnen einzuhalten.

Soweit Ihnen vertragliche Obliegenheiten* auferlegt werden, gilt dies gleichermaßen für den weiteren mitversicherten Personenkreis, auch wenn darauf nicht gesondert hingewiesen wird.

a) Systemschutz

Sie haben sicherzustellen, dass auf den versicherten Geräten

- die Autoupdate-Funktion des Betriebssystems für das Einspielen der Patches und der Sicherheitspatches und die Firewall-Funktion der Anti-Virus-Software aktiviert sind und
- die gesicherten Geräte ausschließlich über Router mit dem Internet verbunden sind, die über die aktuelle Firmware des Herstellers verfügen bzw. bei denen die Autoupdate-Funktion der Firmware des Herstellers, soweit angeboten, aktiviert ist.

b) Dokumentation des Schadenbildes

Sie haben das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis wir eine Veränderung gestatten. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren.

c) Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles diesen unverzüglich der Polizei zu melden und zur Anzeige zu bringen

4. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den generellen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz gemäß Abschnitt D § 2 (Seite 18) sind folgende Schäden ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – nicht mitversichert

- a) durch Smarthome gesteuerte Schlösser, die über eine geringere Verschlüsselung als 128-bit verfügen oder / und deren Händlerverkaufspreis (unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers zum Zeitpunkt der Anschaffung) unter 100 Euro liegt
- b) in Verbindung mit jeder Art von Nutzung, Entwendung oder Verlust von nicht staatlich reglementierten Zahlungsmitteln (z. B. Kryptowährungen* wie Terracoins, Litecoins und ähnliches), Versicherungsschutz besteht jedoch für Bitcoins.
- c) an elektrischen oder elektronischen Musikinstrumenten
- d) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bekannt sein mussten
- e) im ursächlichen Zusammenhang mit der Zahlung von Löse- oder Erpressungsgeldern oder der Erfüllung von Erpressungsforderungen
- f) durch Missbrauch von Passwortlisten oder –notizen, sowohl auf elektronischen Datenträgern als auch in Papierform

Wenn Schäden an versicherten Sachen durch andere Bausteine oder Module ganz oder teilweise versichert sind oder versichert werden könnten, wird nur der dort nicht versicherbare Schaden aus diesem Modul erstattet.

§ 7 Fahrraddiebstahl

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die Fahrräder von Ihnen und den mit Ihnen im Haushalt lebenden Personen, die weder versicherungspflichtig noch zulassungspflichtig sind.

Mit einem Fahrrad gleichgestellt sind weder versicherungspflichtige, noch zulassungspflichtige

- Pedelecs
- Elektrofahräder
- Fahrradanhänger

Ebenfalls versichert sind das verwendete eigenständige Schloss sowie die fest mit dem Fahrrad verbundenen und zu dessen Funktion gehörenden Teile.

Eine feste Verbindung mit dem Fahrrad ist gegeben, wenn die Fahrradteile durch metallischen Schraub- oder / und metallischen Schnellspannvorrichtungen am Fahrrad angebracht sind.

Zur Funktion eines Fahrrades gehörende Teile sind:

- Sattel
- Sattelstützen
- Vorder- oder / und Hinterräder
- Stützräder
- Lenker

- Lampen
- Gepäckträger
- Schutzbleche
- Pedale
- Bremsen
- Batterien und Akkumulatoren von versicherten Pedelecs oder Elektrofahrrädern

2. Versicherte Gefahren

Wir leisten Entschädigung bei Diebstahl

- a) der versicherten Fahrräder oder
- b) von fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen, auch wenn diese nicht zusammen mit dem versicherten Fahrrad gestohlen werden.

Batterien oder Akkumulatoren von versicherten Pedelecs oder Elektrofahrrädern sind jedoch hiervon abweichend nur versichert, soweit sie zusammen mit dem versicherten Pedelec bzw. Elektrofahrrad gestohlen werden.

3. Leistungsumfang

- a) Entschädigungsleistung

Wir leisten Entschädigung je Schadenfall für ein neues Fahrrad bzw. neues Fahrradteil gleicher Art und Güte (Neuwert*), maximal jedoch bis zur vereinbarten Fahrraddiebstahl-Versicherungssumme. Dass zur Sicherung des Rades verwendete Schloss muss bei der Bestimmung der Versicherungssumme nicht berücksichtigt werden, wird beim Diebstahl des Fahrrades jedoch über die Fahrraddiebstahl-Versicherungssumme hinaus entschädigt.

Die maximale Entschädigung für versicherte Sachen errechnet sich aus dem Händlerverkaufspreis der versicherten Sachen (unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers)

Bis zur Höhe der im Versicherungsschein bzw. dem aktuellen Nachtrag zum Versicherungsschein dokumentierten Fahrraddiebstahl-Versicherungssumme verzichten wir auf die Anrechnung einer Unterversicherung.

Soweit die fest mit dem Fahrrad verbundener Teile gestohlen werden, ohne dass das versicherte Fahrrad selbst ebenfalls gestohlen wird, leisten wir im Rahmen der vereinbarten Fahrraddiebstahl-Versicherungssumme insgesamt bis zu einem Betrag von 150 Euro (Sublimit*) je Schadenfall.

Werden mehrere Fahrräder oder Fahrradteile im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang gestohlen, handelt es sich um einen Schadenfall.

- b) versicherte Kosten

Wird das versicherte Fahrrad während der Verwendung als Fortbewegungsmittel oder während einer vorübergehenden Fahrtunterbrechung gestohlen, übernehmen wir die notwendigen Rückfahrtkosten die bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallen. Die Kostenübernahme erfolgt im Rahmen der mit Ihnen vereinbarten Fahrraddiebstahl-Versicherungssumme bis zu einem Betrag von 100,00 Euro je Schadenfall.

- c) Geltungsbereich

Die Regelungen zur Außenversicherung geltenentsprechend.

4. Obliegenheiten*

Es sind von Ihnen folgende Obliegenheiten* einzuhalten:

- a) Sie müssen das Fahrrad durch ein verkehrsbübliches eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl sichern, wenn Sie es nicht zur Fortbewegung einsetzen. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind, z. B. sogenannte „Rahmenschlösser“ gelten nicht als eigenständige Schlösser.

Die erforderliche Sicherung gegen Diebstahl ist ebenfalls gegeben, wenn das ansonsten nicht zusätzliche gesicherte Fahrrad

- in einem an Fahrzeugen oder deren Anhängern angebrachten Fahrradträger durch abgeschlossenen Rahmenhalter gesichert ist
- sich in einem verschlossenen Fahrzeug

- sich in einem allseits fest umschlossenen und verschlossenen Anhänger befindet
 - sich in einer verschlossenen Fahrradgarage oder vergleichbaren Behältnissen befindet, die ausschließlich durch Sie oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen genutzt werden
- b) Sie haben geeignete Unterlagen, die den Erwerb (Kaufdatum, Kaufpreis) und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) des Fahrrads belegen, zu beschaffen und aufzubewahren. Soweit dies unverhältnismäßig oder für Sie unzumutbar ist, können Sie die Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale des Fahrrads anderweitig nachweisen können.
- c) Sie müssen den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzeigen.
- d) Sie müssen uns den Diebstahl unverzüglich anzeigen. Darüber hinaus haben Sie uns einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Fahrrad bzw. die Fahrradteile nicht innerhalb von drei Wochen seit der Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

Verletzt Sie einer dieser Obliegenheiten*, können wir gemäß Abschnitt F § 12 (Seite 105) leistungsfrei sein.

5. Ausschlüsse

Ergänzend zu den generellen Ausschlüssen der Hausratversicherung besteht kein Versicherungsschutz für

- Eigenbauten
- Hochräder oder Spaßfahräder (z. B. Freabikes, oder Jahrmarktsfahräder)
- lose mit dem Fahrrad verbundene Fahrradteile und Zubehör. Eine lose Verbindung mit dem Fahrrad ist gegeben, wenn Fahrradteile oder Zubehör durch Steck-, Klemm-, Zug- oder / und Klettverschlüsse oder / und Kabelbinder mit dem Fahrrad verbunden sind.
- Batterien oder Akkumulatoren, soweit diese nicht zusammen mit dem versicherten Fahrrad gestohlen werden
- elektronische Fahrradteile, z. B. ein Fahrradnavigationsgerät
- Schäden durch Vergessen, Verlieren, Stehen-, Hängen oder Liegenlassen

§ 8 FahrradKasko & E-BikeKasko

1. Versicherte Sachen

Versicherbar sind Fahrräder, die weder versicherungspflichtig noch zulassungspflichtig sind.

Versichert ist das im Versicherungsschein bzw. dem aktuellen Nachtrag zum Versicherungsschein separat bezeichnete Fahrrad, mit zugehöriger Rahmennummer.

Mit einem Fahrrad gleichgestellt sind weder versicherungspflichtige, noch zulassungspflichtige

- Pedelecs
- Elektrofahrräder

Soweit vereinbart und im Versicherungsschein bzw. dem aktuellen Nachtrag zum Versicherungsschein dokumentiert, sind ebenfalls Fahrräder aus Carbon und fest mit dem Fahrrad verbundene und zu dessen Funktion gehörenden Teile aus Carbon mitversichert.

Ebenfalls versichert sind das verwendete eigenständige Schloss sowie die fest mit dem Fahrrad verbundenen und zu dessen Funktion gehörenden Teile.

Eine feste Verbindung mit dem Fahrrad ist gegeben, wenn die Fahrradteile durch metallischen Schraub- oder / und metallischen Schnellspannvorrichtungen am Fahrrad angebracht sind.

Zur Funktion des Fahrrades gehörende Teile sind:

- Sattel
- Sattelstützen
- Vorder- oder / und Hinterräder
- Stützräder
- Lenker
- Lampen
- Gepäckträger
- Schutzbleche

- Pedale
- Bremsen
- Akkumulatoren (Batterien) von versicherten Elektrofahrrädern oder Pedelecs

Nachfolgend aufgeführtes Fahrradzubehör bzw. Fahrradgepäck ist versichert, sofern es an dem versicherten Fahrrad angebracht ist oder zum Schadenzeitpunkt darauf transportiert wurde:

- Fahrradanhänger, soweit eine Rahmennummer vorhanden ist, bis 250 Euro Händlerverkaufspreis
- Fahrradhelme bis 100 Euro Händlerverkaufspreis
- Fahrradkleidung bis zu 200,00 Euro Händlerverkaufspreis
- Fahrradkompass
- Fahrradkörbe
- Fahrradschlösser
- Fahrradtaschen
- Fahrradwimpel
- Flickzeug oder Werkzeug
- Hygieneartikel
- Isomatten
- Kartenhalter oder / und Kartenmaterial
- Kilometerzähler, Wegstreckenzähler oder / und Fahrradtachometer
- Kindersitze
- Kochgeschirr
- Luftmatratzen
- Luftpumpen
- Reflektoren
- Sattelkissen
- Schlafsäcke
- Schlepptangen
- Spiegel
- Steckschutzbleche
- Trinkflaschen
- Werkzeugtaschen
- Zelte

2. Versicherte Gefahren

Wir leisten Entschädigung bei Zerstörung versicherter Sachen oder bei Beschädigung des versicherten Fahrrades bzw. der versicherten zur Funktion des Fahrrades gehörenden Teile durch

- a) mut- und böswillige Handlungen unbekannter Dritter* (Vandalismus)
- b) Unfälle mit dem versicherten Fahrrad
- c) Unfälle eines Transportmittels, auch in öffentlichen Verkehrsmitteln
- d) in Gewahrsam von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Beförderungsunternehmen, Gepäckaufbewahrungen oder Beherbergungsbetrieben
- e) Fall oder Sturz
- f) die Naturgefahren „Sturm“ oder „Hagel“, auch außerhalb des Versicherungsortes und außerhalb von Gebäuden
- g) Weitere Naturgefahren (bedingungsgemäße Elementargefahren) auch
 - außerhalb des Versicherungsortes
 - außerhalb von Gebäuden
 - ohne Berücksichtigung eines für die weiteren Naturgefahren vereinbarten Selbstbehaltes
 - ohne Wartezeit
- h) Bedienungsfehler oder unsachgemäße Handhabung
- i) Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten
- j) Feuchtigkeitsschäden an Akkumulatoren oder Batterien, Motor oder Steuerungsgeräten

- k) Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung) an Akkumulatoren oder Batterien, Motoren oder Steuerungsgeräten
- l) Verschleiß (nicht an Bremsen, Antriebsketten oder -riemen, Reifen)

Beschädigungen infolge von Verschleiß sind versichert, wenn das Fahrrad einschließlich Akkumulatoren oder Batterien, Motor oder Steuerungsgeräten zum Schadenzeitpunkt nicht älter als drei Jahre ist. Berechnungsgrundlage hierfür ist das Rechnungsdatum der ersten Verkaufsrechnung des Fahrrades (keine Gebrauchtfahrradrechnung). Die Kosten für den Austausch der Akkumulatoren oder der Batterien infolge von Verschleiß sind nur dann erstattungsfähig, wenn die vom Hersteller angegebene technische Leistungskapazität dauerhaft um 50 Prozent unterschritten wird.

3. Leistungsumfang

a) Entschädigungsleistung

- I) Zerstörung von Fahrradzubehöerteile und Fahrradgepäckstücke

Wir leisten Entschädigung je Schadenfall für versicherte Sachen gleicher Art und Güte (Neuwert*) maximal bis zur vereinbarten Fahrradkasko-Versicherungssumme.

Die maximale Entschädigung für versicherte Sachen errechnet sich aus dem Händlerverkaufspreis der versicherten Sachen (unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers)

- II) Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Fahrrades oder zur Funktion des Fahrrades gehörender Teile

Entschädigung wird geleistet für die zur Herstellung der Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit erforderlichen Reparaturkosten. Dies sind die Kosten für gleichwertige Ersatzteile und für den zur Reparatur erforderlichen Arbeitslohn.

Die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffungskosten erstatten wir bis

- 100 Prozent des Kaufpreises, wenn das versicherte Fahrrad bei Schadeneintritt bis zu zwei Jahre alt ist;
- 75 Prozent des Kaufpreises, wenn das versicherte Fahrrad bei Schadeneintritt älter als zwei Jahre ist, höchstens jedoch drei Jahre alt ist
- 50 Prozent des Kaufpreises, wenn das versicherte Fahrrad bei Schadeneintritt älter als drei Jahre ist, höchstens jedoch fünf Jahre alt ist
- 25 Prozent des Kaufpreises, wenn das versicherte Fahrrad bei Schadeneintritt älter als fünf Jahre ist

Berechnungsgrundlage hierfür ist das Rechnungsdatum der ersten Verkaufsrechnung des Fahrrades (keine Gebrauchtfahrradrechnung).

Bis zur Höhe der im Versicherungsschein bzw. dem aktuellen Nachtrag zum Versicherungsschein dokumentierten Fahrradkasko-Versicherungssumme verzichten wir auf die Anrechnung einer Unterversicherung.

Im Fall der Reparatur Ihres versicherten Fahrrades bzw. der zur Funktion des Fahrrades gehörenden Teilen haben Sie eine freie Werkstattwahl.

b) versicherte Kosten

- I) Kommt das versicherte Fahrrad während der Verwendung als Fortbewegungsmittel oder während einer vorübergehenden Fahrtunterbrechung durch eine versicherte Gefahr abhanden, oder wird es durch eine versicherte Gefahr zerstört oder beschädigt, so dass die Fahrt nicht fortgesetzt werden kann, übernehmen wir die notwendigen

- Rückfahrtskosten die bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (soweit erforderlich auch per Taxi) anfallen. Die Kostenübernahme erfolgt im Rahmen der mit Ihnen vereinbarten Fahrradkasko-Versicherungssumme bis zu einem Betrag von 100,00 Euro je Schadenfall.
- Transportkosten, die bei Transport des Fahrrades vom Schadenort zum nächstgelegenen Fahrradreparaturbetrieb anfallen bis zu einem Betrag von 100,00 Euro je Schadenfall.
- zusätzlichen Übernachtungskosten, wenn es sich
 - um eine Reise handelt und
 - der Wohnsitz des Fahrers weiter als 50 km Luftlinie vom Schadenort entfernt ist und
 - eine Reparatur des versicherten Fahrrades am gleichen Tag nicht möglich ist und
 - hierdurch die Reise nicht planmäßig fortgesetzt werden kann

Die Kosten übernehmen wir für drei Übernachtungen ohne Nebenkosten bis zu einem Betrag von 100,00 Euro pro Übernachtung.

- II) Ist eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung des Fahrrades nicht möglich, erstatten wir die angefallenen Kosten für die Anmietung eines gleichwertigen Ersatzfahrrades für die Dauer von bis zu 28 Tagen seit Eintritt des Versicherungsfalles, maximal bis zur Anschaffung eines Ersatzfahrrades bzw. Wiederherstellung des beschädigten Fahrrades nach Reparatur.

Insgesamt leisten wir je Schadenfall für versicherte Kosten und die Entschädigungsleistung maximal die vereinbarte Fahrradkasko-Versicherungssumme.

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen unseren Leistungen vor (Subsidiärleistung*). Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Wird vom Ihnen aus unserem Versicherungsvertrag eine Regulierung verlangt, werden wir in Vorleistung treten und den Schadenfall bedingungsgemäß regulieren. Ihre Ansprüche sind dann entsprechend an uns abzutreten.

4. Obliegenheiten*

- a) Sie haben geeignete Unterlagen, die den Erwerb (Kaufdatum, Kaufpreis) und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) des Fahrrads belegen, zu beschaffen und aufzubewahren. Soweit dies unverhältnismäßig oder für Sie unzumutbar ist, können Sie die Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale des Fahrrads anderweitig nachweisen können.
- b) Sie müssen widerrechtliche Handlungen Dritter* (z. B. Vandalismus) gegen versicherte Sachen unverzüglich der Polizei anzeigen. Spätestens innerhalb von zwei Wochen müssen Sie die gestohlenen bzw. beschädigten Fahrräder und deren Teile der Polizei als auch uns in einer Stehgutliste in Schriftform* benennen
- c) Schäden, die Gegenstand Ihres Anspruches sind, dürfen Sie erst beseitigen, wenn wir dem zugestimmt haben. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- d) Die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Wiederbeschaffung oder Reparatur sind uns durch den Original-Händlerkaufbeleg bzw. die Originalreparaturrechnung nachzuweisen. Die Reparaturrechnung der Fahrradwerkstatt muss Angaben zum versicherten Fahrrad (mindestens Marke, Typ, Rahmennummer) enthalten.
- e) Übersteigen die Reparaturkosten voraussichtlich 150 Euro, ist uns vor Reparaturausführung ein Kostenvorschlag einer Fachfirma bzw. eines Fachhändlers über die Art und die Höhe der Reparatur zur Genehmigung vorzulegen. Außerdem müssen Sie ein Foto oder Fotos der beschädigten Teile bzw. des beschädigten Rades für uns anfertigen und zur Verfügung stellen.
- f) Bis zum Abschluss der Schadenregulierung ist das beschädigte Fahrrad bzw. sind die beschädigten Teile zur Besichtigung aufzubewahren.
- g) Schäden versicherter Sachen im Gewahrsam Dritter* sind von Ihnen unverzüglich der zuständigen Stelle (z. B. dem Gepäckschalter) zu melden.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten*, können wir gemäß Abschnitt F § 12 (Seite 105) leistungsfrei sein.

5. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den generellen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz gemäß Abschnitt D § 2 (Seite 18) besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für

- Eigenbauten
- Hochräder oder Spaßfahrräder (z. B. Freakbikes, oder Jahrmarktsfahrräder)
- Umbauten, das sind Fahrräder, bei denen die nachträglich angebrachten oder ausgetauschten Fahrradteile 20 Prozent des ursprünglichen Händlerverkaufspreises übersteigen
- Velomobile oder vollverkleidete Fahrräder
- lose mit dem Fahrrad verbundene Teile. Eine lose Verbindung mit dem Fahrrad ist gegeben, wenn Fahrradteile oder Zubehör durch Steck-, Klemm-, Zug- oder / und Klettverschlüssen oder / und Kabelbindern mit dem Fahrrad verbunden sind.
- nachträglich an das Fahrrad angebaute carbongefertigte Teile, soweit nicht im Versicherungsschein als mitversichert dokumentiert

- Schäden durch Vergessen, Verlieren, Stehen-, Hängen oder Liegenlassen
- Schäden durch allmähliche Einwirkung (z. B. Feuchtigkeit, Schimmel, Hitze, Oxidation, Rost)
- Schäden, für die ein Dritter* als Hersteller, Verkäufer oder aus einem Reparaturauftrag oder sonstigem vertraglichen Verhältnis einzustehen hat
- Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung bestanden haben und Ihnen bekannt waren
- Schäden, die die Gebrauchsfähigkeit der versicherten Sachen nicht beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden)
- Schäden an Reifen, sofern nicht gleichzeitig auch andere Teile des Fahrrades beschädigt werden
- Schäden, die bei der Teilnahme an Radsportveranstaltungen, einschließlich der dazugehörigen Trainings- und Übungsfahrten sowie bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit entstehen
- Schäden, die bei Downhill-Fahrten entstehen

§ 9 Unterwegs & Reisegepäck

1. Versicherte Sachen

Versichert ist Hausrat von Ihnen und den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sobald dieser den Versicherungsort vorübergehend verlässt. Eine Entschädigung leisten wir auch subsidiär* für fremde geliehene Sachen, die sich dabei in Ihrem Besitz befinden.

Zum versicherten Hausrat zählen darüber hinaus auch

- a) Einkäufe, Geschenke und Reiseandenken, die erstmals erworben werden und von Ihnen zum Versicherungsort mitgeführt werden. Wir leisten Entschädigung im Versicherungsfall bis zum nachgewiesenen Kaufpreis, insgesamt bis zehn Prozent der vereinbarten Unterwegs & Reisegepäck Schutz -Versicherungssumme und insgesamt höchstens bis 400 Euro.
- b) Falt- und Schlauchboote sowie andere Sportgeräte, jeweils mit Zubehör, sind nur versichert, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden; Außenbordmotoren sind stets ausgeschlossen
- c) amtliche Ausweispapiere und Visa-Dokumente
- d) Flug-, Bahn- oder Schiffstickets
- e) Foto- oder Filmapparate, tragbare Videosysteme oder Mobilkommunikationsgeräte, jeweils mit Zubehör sowie Wertsachen im Sinne der Hausratversicherungsbedingungen, jedoch ohne Bargeld
solange diese
 - I) bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
 - II) in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
 - III) einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder
 - IV) sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder in einer bewachten Garderobe befinden oder
 - V) in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben sind.

Wir leisten Entschädigung bei Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen bis insgesamt 50 Prozent der vereinbarten Unterwegs & Reisegepäck Schutz Versicherungssumme.

- f) Gegenstände, die zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken durch Arbeitgeber, Dienstherrn oder Auftraggeber überlassen wurden, sind nur gemäß besonderer Vereinbarung versichert.
- g) Sachen, die dauernd außerhalb Ihrer versicherten Wohnung aufbewahrt werden (sogenannter Aufbewahrungsort) sind nur versichert, solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden. Es besteht kein Versicherungsschutz innerhalb des Aufbewahrungsortes. Aufbewahrungsorte im Sinne dieser Bedingungen sind z. B. Zweitwohnungen, Boote, Campingwagen, Klein- oder Schrebergärten.

Als vorübergehend im Sinne dieser Bedingungen gelten Zeiträume bis zur Dauer eines Jahres.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen des Versicherungsortes und endet mit dem Wiederbetreten des Versicherungsortes.

2. Leistungsumfang

a) versicherte Schäden und Gefahren

I) Es besteht Versicherungsschutz für Ihre versicherte Sachen während sich diese im Gewahrsam von

- eines Beförderungsunternehmens
- eines Beherbergungsbetriebs
- eines Gepäckträgers
- einer Gepäckaufbewahrung

befinden. Versichert sind das Abhandenkommen, die Zerstörung und die Beschädigung der versicherten Sachen.

In diesen Fällen entschädigen wir die Differenz zwischen Ihrem Haftungsanspruches gegen denjenigen, der die versicherten Sachen in Gewahrsam genommen hat und der Höhe des Neuwertes* der vom Schaden betroffenen versicherten Sachen. (subsidiäre* Entschädigung).

II) In der übrigen Zeit besteht für Ihre versicherten Sachen Versicherungsschutz ausschließlich bei

- Feuer, Brand, Blitzschlag, Explosion
- Leitungswasser oder bestimmungswidrig einwirkendem Wasser, einschließlich Regen und Schnee;
- Sturm oder Hagel
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberischer Erpressung sowie vorsätzlicher Sachbeschädigung (Mutter- oder Böswilligkeit, Vandalismus) durch Dritte*
- durch Verlieren, Stehen-, Hängen- oder Liegenlassen, je Versicherungsfall bis zu einem Betrag von zehn Prozent der vereinbarten Unterwegs & Reisegepäck Schutz Versicherungssumme, maximal bis zu 400 Euro
- Transportmittelunfall oder Unfall einer versicherten Person
- weiteren Naturgefahren gemäß Abschnitt E § 1 und § 2 (ab Seite 79). Es gelten die dort beschriebenen Ausschlüsse, die dort ausgewiesenen Selbstbehalte entfallen.
- höhere Gewalt

III) Weiterhin besteht Versicherungsschutz, wenn Hausrat, der als Reisegepäck aufgegeben wurde, den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie die reisende versicherte Person erreicht.

Ersetzt werden je Versicherungsfall die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe bis zu zehn Prozent der Unterwegs & Reisegepäck Schutz Versicherungssumme, maximal bis zu 400 Euro.

b) Entschädigungsleistung

I) Wir leisten Entschädigung je Schadenfall bis zum Versicherungswert versicherter Sachen, insgesamt maximal bis zur vereinbarten Unterwegs-Schutz-Versicherungssumme.

II) Als Versicherungswert gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Versicherten anzuschaffen (Neuwert*).

III) Für technische Geräte, die älter sind als fünf Jahre, sowie für Bekleidung und Wäsche, die älter sind als drei Jahre, ist der Versicherungswert nur der Zeitwert, wenn der durch einen Abzug für Alter, Abnutzung und Gebrauch sich ergebende Wert unter 50 % des Wiederbeschaffungspreises (Neuwert*) liegt.

Technische Geräte sind insbesondere Haushalts- und Küchengeräte, Foto- oder Filmapparate, tragbare Videosysteme oder Mobilkommunikationsgeräte, jeweils mit Zubehör, Phono-, Radio- und Fernsehgeräte, Camping- und Sportgeräte.

IV) Für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger leisten wir im Versicherungsfall den Materialwert.

V) Für amtliche Ausweise und Visa-Dokumente übernehmen wir die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung nur soweit diese abhandenkommen.

c) Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Befindet sich versicherter Hausrat in einem Kraftfahrzeug oder Anhänger sind folgende Voraussetzungen und Obliegenheiten* für den Versicherungsschutz gegen Diebstahl vereinbart:

- I) Es besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Anhängern oder daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen oder Dach- oder Heckträgern nur, soweit sich der versicherte Hausrat in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum befindet.
- II) In Kraftfahrzeugen oder Anhängern sind Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör nicht versichert.
- III) Es besteht Versicherungsschutz in Wassersportfahrzeugen gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- und Böswilligkeit Dritter* (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, solange sich die Sachen in einem festumschlossenen und durch Sicherheitsschloss gesicherten Innenraum (Kajüte, Backskiste o.ä.) des Wassersportfahrzeuges befinden. Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör, sind im Wassersportfahrzeug nicht versichert.

3. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den generellen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz gemäß Abschnitt D § 2 (Seite 18) sind Schäden ausgeschlossen, die

- a) durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, deren Abnutzung oder Verschleiß verursacht werden
- b) an Geld, Wertpapieren, Fahrkarten, Urkunden und Dokumenten aller Art, Gegenständen mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art, sowie Land-, Luft-, und Wasserfahrzeugen jeweils mit Zubehör, einschließlich Fahrrädern, Hängegleitern und Segelsurfgeräten eintreten.

F. Versicherungsbedingungen - Allgemeiner Teil

§ 1 Wer ist Ihr Vertragspartner?

1. „Wir“ sind der Versicherer, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft Konzept & Marketing GmbH, die im Folgenden mit „k+m“ bezeichnet ist.
2. „Sie“ sind der Versicherungsnehmer.
3. Wir haben k+m bevollmächtigt:
 - Ihnen und Ihrem Vermittler die Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu erklären
 - Ihren Versicherungsvertrag betreffende Erklärungen, Willenserklärungen, Schadenmeldungen und Beiträge in Empfang zu nehmen
 - von Ihnen Anzeigen zu Gefahr erhöhenden Umständen oder sonstigen vertraglichen Obliegenheiten* in Empfang zu nehmen
 - die Bearbeitung Ihrer Schäden durchzuführen
 - offene Beiträge bei Ihnen einzufordern
 - für den Versicherer alle notwendigen Erklärungen abzugeben (z. B. Kündigung, Rücktritt, Anfechtung)
4. Die Beiträge gelten als beim Versicherer eingegangen, wenn sie bei k+m eingegangen sind.
5. Sofern Sie umgezogen sind oder Ihren Namen geändert haben, uns jedoch diese Änderung nicht mitgeteilt haben, reicht es aus, wenn wir uns nachweislich an Ihre letzte bekannte Anschrift per Einschreiben wenden. Drei Tage nach Absenden unseres Briefes gilt dieser als bei Ihnen als zugegangen.

Dies gilt auch entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.
6. Haben Sie Ihren Wohnsitz /Sitz im Ausland, ist eine deutsche Korrespondenzanschrift zwingend erforderlich.

§ 2 Welche Vollmacht erhält der Abschlussvermittler?

Sie bevollmächtigen auf dem Antrag den Abschlussvermittler zur rechtsverbindlichen Entgegennahme des Versicherungsscheines sowie etwaiger Mitteilungen.

§ 3 Was gilt für Repräsentanten?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

Repräsentant ist, wer befugt ist, selbstständig in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang für Sie zu handeln und dabei auch Ihre Rechte und Pflichten als Versicherungsnehmer wahrzunehmen.

§ 4 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz und wann kann der Vertrag gekündigt werden?

1. **Beginn und Ablauf Ihres Versicherungsvertrages können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Der Vertrag beginnt und endet um 12:00 Uhr mittags.**
2. **Um eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu vermeiden, beginnt der Versicherungsschutz abweichend von den Angaben im Versicherungsschein nicht um 12:00 Uhr, sondern bereits um 00:00 Uhr, falls die Vorversicherung um 00:00 Uhr des gleichen Tages bzw. um 24:00 Uhr des Vortages endet. Der Versicherungsschutz kann nicht vorher beginnen.**
3. **Ihr Versicherungsschutz beginnt mit der rechtzeitigen Zahlung des ersten vereinbarten Beitrages, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt.**
4. **Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Schaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis dahin bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen. Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung. Dabei leisten wir jedoch nicht mehr, als auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Unsere Leistung erbringen wir unter der Voraussetzung, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.**

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei unserer Gesellschaft noch keine nachweisbaren Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

5. Sie oder wir können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zur jährlichen Hauptfälligkeit kündigen. Andernfalls verlängert sich Ihr Versicherungsvertrag jeweils um ein Jahr, soweit eine Vertragsdauer von mindestens einem Jahr mit Ihnen vereinbart ist. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Hauptfälligkeit ist der Termin, zu dem sich Ihr Vertrag jährlich verlängert. Hat Ihr Vertrag beispielsweise am 01.03. eines Jahres begonnen, so ist der 01.03. des Folgejahres Ihre nächste Hauptfälligkeit.

6. Kündigen Sie oder wir einen oder mehrere andere k+m-Verträge, so bleiben die ungekündigten Verträge von k+m unverändert bestehen.
7. Sie und wir können alle oder einzelne beitragspflichtige Risiken (z. B. Fahrraddiebstahlsicherung) mit einer Frist von drei Monaten zu jeder Hauptfälligkeit kündigen. Alle nicht gekündigten beitragspflichtigen Risiken bleiben unverändert bestehen, können aber zu einem späteren Zeitpunkt gekündigt werden.
8. Haben wir nach einem Versicherungsfall Schadenersatz geleistet, können Sie oder wir Ihren Versicherungsvertrag oder einzelne zuschlagspflichtige Risiken kündigen. Diese Kündigung muss in Textform* erfolgen und dem Empfänger, also Ihnen bzw. uns, spätestens einen Monat nach Auszahlung der Versicherungsleistung zugehen.

Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn die Entschädigung abgelehnt wird, jedoch nicht, wenn diese Ablehnung aufgrund eines in diesen Bedingungen genannten Ausschlusses zustande kam. Ebenfalls können Sie oder wir kündigen, wenn es nur deshalb zu keiner Auszahlung von Versicherungsleistungen gekommen ist, weil diese geringer als der zum Vertrag vereinbarte Selbstbehalt waren.

Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Sie können bestimmen, dass eine schadenbedingte Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres. Wird der Versicherungsvertrag gekündigt, so hat k+m für den Versicherer den anteiligen Beitrag für das restliche Versicherungsjahr zurückzuzahlen.

9. Haben Sie oder wir den Vertrag gekündigt, besteht ab Wirksamwerden der Kündigung kein Versicherungsschutz.
10. Entfällt der Versicherungswert (sogenanntes versichertes Interesse) nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft, endet der Vertrag bezüglich dieses Versicherungswertes zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangen. Uns steht der anteilige Beitrag bis zu Ihrer Mitteilung in Textform* über den Entfall des Versicherungswertes zu.
11. Haben Sie einen nicht bestehenden Versicherungswert in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

§ 5 Welche Regelungen gelten für die Beitragszahlung und wann ist der Beitrag fällig?

1. Wir ziehen Ihre Beiträge grundsätzlich per Lastschrift zur jeweiligen Fälligkeit ein. Haben Sie Ihren Wohnsitz / Sitz im Ausland, ist die Abbuchung von einem deutschen Bankkonto zwingend erforderlich.

Sie haben zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform* abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Haben Sie zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform* zu kündigen. Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Geld- bzw. Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

- Ihren ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn Ihrer Versicherung. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

Zahlen Sie zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst dann. Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Beides gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform* oder einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben.

- Ihre Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Zahlen Sie diese nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, soweit Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir sind berechtigt, Ihnen auf Ihre Kosten in Textform* eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen zu bestimmen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern. Zusätzlich müssen die nachfolgenden Rechtsfolgen, die mit dem Fristablauf verbunden sind, angegeben werden.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Sind Sie nach der Frist von zwei Wochen noch in Zahlungsverzug

- besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz
- können wir Ihren Versicherungsvertrag fristlos kündigen.

Beide Rechtsfolgen gelten nur, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 1 darauf hingewiesen haben. Haben wir den Vertrag gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

- Unsere Beiträge haben wir als Jahresbeiträge kalkuliert. Haben wir mit Ihnen vereinbart, dass der Beitrag monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich gezahlt werden soll und sind Sie mit einer oder mehreren Raten im Rückstand, wird der fehlende Gesamtjahresbeitrag sofort fällig.
- Wird Ihr Vertrag vorzeitig während des Versicherungsjahres beendet, haben wir – soweit nicht etwas anderes bestimmt ist – nur Anspruch auf den anteiligen Jahresbeitrag, der der abgelaufenen Vertragslaufzeit entspricht.

Beispiel: Der vereinbarte Jahresbeitrag beträgt 100 Euro. Nach genau einem halben Jahr machen Sie aufgrund eines Schadens von Ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch und verlangen eine sofortige Kündigung des Vertrages. Wenn Sie den Beitrag als Jahresbeitrag bezahlt haben, erhalten Sie von uns 50 Euro zurück (50 Prozent des Gesamtjahresbeitrages für ein halbes Versicherungsjahr).

§ 6 Was gilt für das Widerrufsrecht?

Wir informieren Sie im Antrag und in der Verbraucherinformation (Abschnitt C Kundeninformationen) über Ihr Widerrufsrecht.

§ 7 Welche Regelungen gelten für die Versicherung für fremde Rechnung?

- Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse einer anderen Person (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsscheinbesitz.
- Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung von Ihnen verlangen.

3. Soweit die Kenntnis und das Verhalten von Ihnen von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.
Soweit der Vertrag Ihre Interessen und Interessen des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant* des Versicherungsnehmers ist.
4. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung von Ihnen nicht möglich oder nicht zumutbar war.
5. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert hat.

§ 8 Welche Pflichten sind bei Vertragsabschluss bzw. Vertragsänderung zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

1. Anzeigepflicht

Sie werden im Antrag in Textform* nach für uns gefahrerheblichen Umständen (z. B. früheren Schäden) gefragt. Diese Fragen müssen Sie wahrheitsgemäß beantworten.

Tun Sie dies nicht, haben wir das Recht, rückwirkend vom Vertrag

- zurückzutreten
- zu kündigen
- eine rückwirkende Vertragsanpassung vorzunehmen oder
- den Vertrag anzufechten

Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen,

- die wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber noch vor Vertragsannahme in Textform* stellen
- wenn der Versicherungsschutz nach Vertragsannahme geändert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen.

Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre seit Vertragsschluss.

Diese Folgen bei Verletzung der Anzeigepflicht sind im Folgenden beschrieben.

2. Rücktritt

a) Voraussetzungen und Ausübung des Rücktrittes

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Wir müssen unser Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme schriftlich geltend machen.

Dabei sind die Umstände anzugeben, auf die sich die Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die unser Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangt haben.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber Ihnen.

b) Ausschluss des Rücktrittsrechtes

Unter folgenden Voraussetzungen können wir das Rücktrittsrecht nicht ausüben:

- Uns war der nicht angezeigte Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit bekannt

- Sie haben die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nachweisbar weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht
- Wir hätten den Vertrag unter anderen Bedingungen angenommen, wenn wir davon gewusst hätten

c) Folgen des Rücktrittes

Im Fall des Rücktrittes besteht kein Versicherungsschutz.

Jedoch kann Versicherungsschutz nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht ursächlich waren für:

- den Eintritt des Versicherungsfalles
- die Feststellung der Leistung
- den Umfang der Leistung

Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, besteht in keinem Fall Versicherungsschutz.

Uns steht der Teil des Beitrages bis zum Zugang der Rücktrittserklärung bei Ihnen zu. Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

3. Kündigung oder rückwirkende Vertragsanpassung

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

Dabei sind die Umstände anzugeben, auf die sich die Erklärung stützt.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt haben.

Unter folgenden Voraussetzungen können wir das Kündigungsrecht nicht ausüben:

- Uns war der nicht angezeigte Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit bekannt
- Wir hätten den Vertrag unter anderen Bedingungen angenommen, wenn wir davon gewusst hätten.

Können wir nicht kündigen oder zurücktreten, da wir den Vertrag mit anderen Bedingungen geschlossen hätten, gelten diese Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Wir müssen die Vertragsanpassung innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung schriftlich geltend machen.

Unter folgenden Voraussetzungen können wir uns nicht auf eine Vertragsanpassung berufen:

- Uns war der nicht angezeigte Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit bekannt.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schränken wir den Versicherungsschutz ein, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen.

Haben Sie oder wir Sie den Vertrag gekündigt besteht ab Wirksamwerden der Kündigung kein Versicherungsschutz.

Wird Ihr Vertrag vorzeitig während des Versicherungsjahres beendet, haben wir – soweit nicht etwas anderes bestimmt ist – nur Anspruch auf den anteiligen Jahresbeitrag, der der abgelaufenen Vertragslaufzeit entspricht.

4. Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt. Uns stehen die Beiträge bis zum Zugang der Anfechtungserklärung bei Ihnen zu.

§ 9 Was ist eine Gefahrerhöhung? Welche Regelungen sind vereinbart und zu beachten?

1. Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Ihre Pflichten

- a) Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch andere Personen gestatten.
- b) Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von dieser Kenntnis erlangt haben.

3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch uns

a) Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Abschnitt F § 9 Nr. 2 a) (Seite 104) vorsätzlich oder grob fahrlässig, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Abschnitt F § 9 Nr. 2 b) oder c) (ab Seite 104) bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsanpassung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherten

Unsere Rechte bei Gefahrerhöhung zur Kündigung oder Vertragsanpassung erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Abschnitt F § 9 Nr. 2 a) (Seite 104) vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- b) Im Fall einer Gefahrerhöhung nach Abschnitt F § 9 Nr. 2 b) oder c) (Seite 104) sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Abschnitt F § 9 Nr. 5 a) Satz 2 und 3 (Seite 104) entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
 - I) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - II) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung durch uns abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - III) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

§ 10 Welche Regelungen und Pflichten (Obliegenheiten*) sind vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart und zu beachten?

Vor Eintritt eines Versicherungsfalles haben Sie folgende Obliegenheiten* zu erfüllen:

- die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften
- die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten*

§ 11 Welche Regelungen und Pflichten (Obliegenheiten*) sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart und zu beachten?

Obliegenheiten* sind die folgenden Verpflichtungen, welche Sie mit Schließung des Versicherungsvertrages uns gegenüber eingehen:

1. Sie müssen versuchen den Schaden abzuwenden oder so gering wie möglich zu halten. Sollten wir Ihnen hierzu Weisungen erteilen, sind Sie verpflichtet, diesen nachzukommen. Das gilt aber nur, wenn unsere Weisungen für Sie zumutbar sind. Wenn es die Umstände gestatten, haben Sie Weisungen, z. B. auch mündlich oder telefonisch, bei uns einzuholen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag bzw. dem Versicherungsschutz beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
2. Sie müssen uns jeden Schadenfall unverzüglich, nachdem Sie von diesem Kenntnis erlangt haben, melden. Die Meldung kann auch mündlich oder telefonisch erfolgen.
3. Sie müssen jeden Schadenfall der durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum bzw. Hausrat entsteht unverzüglich der Polizei anzeigen.
4. Das Schadenbild müssen Sie so lange unverändert lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren
5. Soweit möglich haben Sie uns unverzüglich jede Auskunft, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist in Textform* zu erteilen, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten
6. Sie haben die von uns angeforderten Belege beizubringen, soweit deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
7. Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem anderen als Ihnen, als unserem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die genannten Obliegenheiten* ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
8. Weitere Obliegenheiten* und Anspruchsvoraussetzungen finden Sie zu den einzelnen Leistungen beschrieben.

§ 12 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung Ihrer Pflichten (Obliegenheiten*)?

1. Verletzen Sie eine Pflicht (sogenannte Obliegenheit*) aus diesem Vertrag, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hatten, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen.

Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie uns nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die vorgenannten Obliegenheiten* vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit dürfen wir die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen.

2. Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen. Im Falle der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles dürfen wir die Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens kürzen.
3. Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht*, kann der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise entfallen. Voraussetzung hierfür ist, dass wir Sie mit einer gesonderten Mitteilung in Textform* auf diese Folge hingewiesen haben.

Weisen Sie uns nach, dass Sie die Obliegenheit* nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen für die arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles als bewiesen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir unser uns zustehendes Kündigungsrecht ausüben.

4. Ihr Versicherungsschutz bleibt bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung (z. B. Unterlassen einer Ihnen obliegenden Anzeige, fahrlässige unrichtige Abgabe einer Anzeige oder fahrlässige Unterlassung einer sonstigen Obliegenheit*) uneingeschränkt bestehen, wenn Sie die Erfüllung der Obliegenheit* bei Erkennen unverzüglich nachgeholt haben (Versehensklausel).

§ 13 Was gilt bei einer Überversicherung?

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl wir als auch Sie verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den wir berechnet haben würden, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Haben Sie die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

§ 14 Welche Regelungen gelten im Falle einer Mehrfachversicherung

Der Gesetzgeber regelt eine etwaige Mehrfachversicherung in den §§ 77, 78 und 79 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Die gesetzlichen Bestimmungen, die wir uns zu Eigen machen, haben wir im Folgenden dargestellt:

1. Anzeigepflicht

Soweit Sie ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht zu einer Mehrfachversicherung vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in Abschnitt F § 10 (Seite 105) und § 11 (Seite 105) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei uns, als auch bei mindestens einem anderen Versicherer ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Wir und die weiteren Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt entsprechend, wenn die Verträge bei uns bestehen.
- c) Erlangen Sie oder versicherte Personen aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt

sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- d) Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht vereinbart, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben wird oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

- b) Diese Regelungen sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen von uns und den weiteren Versicherern geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

§ 15 Welche Regelung gilt für einen Versichererwechsel?

k+m ist berechtigt, das auf der Grundlage dieses Vertrages versicherte Risiko jederzeit in Ihrem Namen bei einem anderen Versicherer als Risikoträger in Deckung zu nehmen oder/und weitere Versicherer zu beteiligen.

Macht k+m von diesem Recht Gebrauch, so werden Sie unverzüglich darüber informiert, bei wem sie von nun an Ihre vertraglichen Rechte geltend machen können.

§ 16 Welche Regelungen gelten bei einer Beitragsanpassung?

1. Der Versicherer ist berechtigt die Beiträge für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und - wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen und der den Verträgen zurechenbaren Kosten es erforderlich machen - die Beiträge dieser Entwicklung anzupassen.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass

- die Verpflichtungen aus den Verträgen dauerhaft erfüllt werden können
- die Beiträge sachgerecht berechnet werden
- das Gleichgewicht zwischen der Leistung des Versicherers (Angebot des Versicherungsschutzes) und der Ihrer Gegenleistung (Zahlung des Beitrages) erhalten bleibt.

2. Die Überprüfung der Beiträge erfolgt nach folgenden Regeln:

- a) Die Beiträge werden unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten (insbesondere Provisionen, Sach- und Personalkosten, Feuerschutzsteuer und Aufwand für die Rückversicherung) überprüft. Dabei werden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik angewendet. Sind Versicherungsverträge nach objektiven risikobezogenen Kriterien abgrenzbar, kann für diese Verträge eine gesonderte Überprüfung erfolgen. Notwendig ist eine solche Beitragsüberprüfung z. B. bei einer Veränderung des erwarteten Bruttoschadenbedarfes in der Versicherung für gleichartige Risiken beispielsweise aufgrund Änderung des Verbraucherpreisindex (VPI).
- b) Bei der Überprüfung der Beiträge werden unternehmenseigene und externe Daten zur Überprüfung herangezogen, um die aktuelle und voraussichtliche zukünftige Entwicklung der Schadenaufwendungen zu bewerten. Eine Veränderung des Gewinnansatzes bleibt außer Betracht.
- c) Eine Änderung der Beiträge darf maximal 20 Prozent des bisherigen Beitrags betragen; dabei darf der neue Beitrag nicht höher sein, als der Beitrag für den gleichen Versicherungsschutz, der für das gleiche Risiko im Neugeschäft berechnet wird.

3. Die sich aufgrund der Überprüfung ergebenden Beitragsänderungen gelten ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge. Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Wirksamwerden

der Erhöhung mitgeteilt wird. Die Mitteilung muss den Unterschied zwischen dem bisherigem und dem erhöhten Beitrag darstellen. Beitragssenkungen gelten automatisch ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

4. Im Falle einer Beitragserhöhung können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Der Versicherer, vertreten durch uns, muss Sie in der Mitteilung zur Beitragserhöhung auf das Kündigungsrecht hinweisen.
5. Eine Erhöhung von Versicherungssteuern begründet kein Kündigungsrecht.

§ 17 Welche Regelungen gelten bei einer erforderlichen Anpassung der Versicherungsbedingungen?

Diese Versicherungsbedingungen können wir nachträglich

- bei Änderungen von Gesetzen, auf denen die betroffenen Bestimmungen beruhen oder
- bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffende Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder
- bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Anpassungen der Verwaltungspraxis der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

durch neue Regelungen ersetzen, wenn

- die Anpassung der Versicherungsbedingungen zur Fortführung des Versicherungsvertrages notwendig ist oder
- das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für Sie oder uns auch unter Berücksichtigung der Interessen der jeweils anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange als Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt. Die neue Regelung wird zwei Wochen, nachdem Ihnen diese und die hierfür maßgeblichen Gründe schriftlich mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 18 Was gilt bei Embargos oder Sanktionen?

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 19 Wo können Ansprüche aus diesem Vertrag geltend gemacht werden und wann verjähren diese Ansprüche?

1. Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Fristberechnung richtet sich nach § 195 und § 199 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen die Entscheidung in Textform* zugeht.

2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung des Versicherers. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, oder, mangels eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz, oder, mangels eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach dem Sitz des Versicherers oder dessen für den Versicherungsvertrag zuständiger Niederlassung.

§ 20 Welches Recht gilt für unseren Vertrag?

Sofern nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 21 Welche Regelungen gelten bei teilweise oder vollständigen rechtsunwirksamen Vereinbarungen (Salvatorische Klausel)?

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

G. Merkblatt zur Datenverarbeitung

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Konzept & Marketing – ihr unabhängiger Konzeptentwickler GmbH (k+m) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Konzept & Marketing – ihr unabhängiger Konzeptentwickler GmbH (k+m)

Podbielskistraße 333
30659 Hannover

Telefonnummer: +49 (0)5 11 - 640 54 0
Telefaxnummer: +49 (0)5 11 - 640 54 444

E-Mail: info@k-m.info

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktdaten oder unter datschutz@k-m.info

2. Vorbemerkung

Die an uns gestellten Anforderungen und Aufgaben zur korrekten, schnellen und wirtschaftlichen Administration und Verwaltung von Vertragsverhältnissen können wir in der heutigen Zeit nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Die EDV bietet einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (neu) – BDSG geregelt.

3. Rechtsgrundlagen und Zwecke

Die Datenverarbeitung und Datennutzung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift wie z.B. die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sie erlaubt oder wenn der Betroffene in diese eingewilligt hat (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO). Die DSGVO und das BDSG erlauben die Datenverarbeitung und Datennutzung, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. (Art. 6 Abs. 1 DSGVO).

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Dies sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden versicherungstechnische Daten zum Vertrag wie Vertragsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung, sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten zum Versicherungsfall (Vertragsdaten).

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Die genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen erstrecken sich auch auf Testverfahren zur Entwicklung, Implementierung und Kontrolle der hierzu eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsverfahren. Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es (nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren.

Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs

- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Konzept & Marketing Unternehmensgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Unstimmigkeiten, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für andere, oben nicht genannte Zwecke verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

4. Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse

Wenn Sie uns im Rahmen der Bearbeitung eines Vorgangs Ihre E-Mail-Adresse zur Kenntnis bringen, speichern wir diese und nutzen sie ggf. für die weitere Kommunikation zu dem betreffenden Vertrag (z.B. im Schadenfall), sofern Sie dieser Nutzung nicht widersprechen.

5. Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach der DSGVO und BDSG zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu den vorstehend beschriebenen Zwecken aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise verweigert oder widerrufen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise verweigerter Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in Abschnitt G Nr. 3 („Rechtsgrundlagen und Zwecke“; Seite 110) beschrieben, erfolgen. Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken und Unfallversicherung ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtbindungsklausel enthalten.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

a) Datenübermittlung an den Risikoträger (Versicherer)

k+m arbeitet zur Deckung der Risiken mit unterschiedlichen Risikoträgern (Versicherern) zusammen. Diese Versicherer benötigen entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie auch Ihre Personalien. Soweit durch eine bestimmte Schadenhöhe eine Vorlagepflicht beim Versicherer besteht, werden zur Risiko- und Schadenbeurteilung auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Versicherer zum Zwecke der Risiko- und Schadenbeurteilung weiterer Dienstleister, denen sie gegebenenfalls entsprechende Daten übergeben können.

Unter www.k-m.info und der Rubrik Datenschutz finden Sie auch die Verlinkung auf die Datenschutzerklärungen der Versicherer mit denen k+m zusammenarbeitet sowie deren Dienstleisterlisten.

b) Datenübermittlung an andere Versicherer

Im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Versicherungsfälle, Versicherungen oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmisbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer zu befragen und entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag weitergegeben.

c) **Betreuung durch Vertriebspartner**

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch Ihren Vertriebspartner betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vertriebspartner in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute und Kapitalanlagegesellschaften u.a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vertriebspartner zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen, sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über finanzielle Dienstleistungen. Ausschließlich zum Zwecke von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vertriebspartner auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vertriebspartner verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch Sie werden von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vertriebspartner ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen DSGVO und dem BDSG und seine Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

d) **Dienstleister**

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Auftragnehmer und Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen und die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie unserer Internetseite unter www.k-m.info unter der Rubrik Datenschutz entnehmen.

7. **Dauer der Datenspeicherung**

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, solange wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Dies ergibt sich regelmäßig durch rechtliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, die unter anderem im Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz geregelt sind.

Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

8. **Betroffenenrechte**

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

a) **Widerspruchsrecht**

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Dieses Recht können Sie unter service@k-m.info geltend machen.

b) **Beschwerderecht**

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen,

Prinzenstraße 5
30159 Hannover

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de
Internet: www.lfd.niedersachsen.de

9. Zentrale Hinweissysteme

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der

informa HIS GmbH

Krenzberger Ring 68
65205 Wiesbaden

zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Der Betrieb des HIS beruht auf den berechtigten Interessen der Versicherungswirtschaft gem. Art. 6 Abs.1 lit. f) DSGVO, die wir gerne erläutern:

Anfragen

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes und zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende, Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

10. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Antragsbearbeitung und bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

11. Bonitätsauskünfte

Soweit es zum Vertragsschluss oder zur Vertragsdurchführung auf Grund unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunftsteilen Informationen zur Beurteilung Ihrer Zahlungsfähigkeit oder Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Die von uns angefragten Auskunftsteile entnehmen Sie bitte unserer Dienstleisterliste.

H. Definitionen

Die nachfolgenden Definitionen sollen dazu dienen, Ihnen bestimmte Begriffe in verständlicher Form zu erläutern.

Diese Definitionen sind nicht Teil der Versicherungsbedingungen im rechtlichen Sinne.

Bezugsfertigkeit

Bezugsfertigkeit liegt vor, wenn eine Wohnung ohne Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit ihrer Bewohner auf Dauer bewohnt werden kann. Es müssen Türen, Fenster, Energie- und Wasserversorgung sowie eine funktionsfähige Heizung, Sanitäreinrichtungen und sichere Zugänge fertiggestellt sein.

Cyber-Mobbing

Cyber-Mobbing ist die rechtswidrige Verbreitung von Bildern oder Texten im Internet durch einen Dritten* (z. B. in sozialen Netzwerken, Sprachübermittlungsdiensten, Blogs) betreffend eine versicherte Person in ihrer Privatsphäre, die in der Absicht erfolgt, diese zu diffamieren, zu belästigen, zu bedrohen oder zu nötigen. Hierzu gehört auch die unbefugte Nutzung der virtuellen Identität der versicherten Person zum Zwecke des Cyber-Mobbings gegenüber einem Dritten*.

Darknet

Das Darknet ist ein loser Verbund von vielen Computern, die untereinander verbunden sind und zwischen denen Daten häufig verschlüsselt übertragen werden. Der Zugang zum Darknet erfolgt über spezielle Zugangsprogramme, um die Anonymität der Nutzer zu gewährleisten.

Daten- oder Identitätsmissbrauch

Datenmissbrauch ist die unbefugte Ausspähung, Beschaffung, Verwendung, Veränderung oder Löschung elektronisch gespeicherter Daten auf einem Datenträger (z. B. Festplatten, USB-Sticks, Bank- und Kreditkarten). Werden die so erhaltenen personenbezogenen Daten (der Identität) einer natürlichen Person durch einen Dritten* missbräuchlich genutzt, spricht man von Identitätsmissbrauch oder auch Identitätsbetrug bzw. Identitätsdiebstahl.

Dritter

Dritter ist jede Person, die weder Sie noch eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person ist, noch bei Ihnen ihren Meldesitz unterhält.

Eingetragener Lebenspartner

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Wenn die Bedingungen sich im Folgenden auf einen Ehepartner beziehen, so ist ein eingetragener Lebenspartner im Sinne der Bedingungen diesem gleichgestellt.

Europa

Europa im Sinne dieser Bedingungen umfasst die Länder der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die Schweiz, Norwegen, die europäischen Zwergstaaten (z. B. Luxemburg, Monaco, Vatikanstaat), die außereuropäischen Besitzungen europäischer Länder (z. B. Grönland, Kanarische Inseln, Französisch-Guayana), die nur teilweise in Europa liegenden Staaten Kasachstan, Russland und die Türkei sowie sämtliche sonstigen Länder, die geographisch zu Europa gezählt werden. Europa in diesem Sinne wird im Osten durch den Ural und das Uralgebirge begrenzt. Zwischen dem Kaspischen Meer und dem Schwarze Meer bildet die Manytschniederung nördlich des Kaukasusgebirges die Grenzlinie.

Familienangehörige

Als Familienangehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner* im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

Kryptowährung

Kryptowährungen sind digitale (Quasi-)Währungen mit einem meist dezentralen, stets verteilten und kryptografisch abgesicherten Zahlungssystem.

Neuwertentschädigung

Der Neuwert ist der Wiederbeschaffungspreis von versicherten Sachen gleicher Art und Güte in einem neuwertigen Zustand. Dazu zählen u.a. auch Kosten, die erforderlich sind, um die versicherte Sache neu zu beschaffen.

Obliegenheiten

Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie zur Vermeidung von Frostschäden Ihre Wohnung während der kalten Jahreszeit ausreichend beheizen. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Pharming

Pharming ist eine Betrugsmethode, bei der sich der Täter durch das Umleiten des Internetnutzers auf gefälschte Webseiten durch Manipulation des Webbrowsers (beispielsweise durch DNS-Spoofing) vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von diesem verschafft.

Phishing

Phishing ist eine Betrugsmethode, bei der sich der Täter mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten vom Empfänger verschafft, wobei der Täter typischerweise durch die Täuschung über die tatsächliche Identität ein Vertrauensverhältnis ausnutzt

Skimming

Skimming ist eine Betrugsmethode, bei der der Täter z. B. am Bankautomaten unter Verwendung technischer Geräte Kartendaten und die PIN ausspäht.

Sonnenkollektoren

Im Sonnen- bzw. Solarkollektor wird die eingefangene Sonnenstrahlung ausschließlich in thermische Energie (Wärme) umgewandelt.

Sublimit

Als Sublimit bezeichnet man eine innerhalb des Versicherungsvertrages abweichende Obergrenze einer Versicherungssumme. So könnte z. B. in der Hausratversicherung die Versicherungssumme mit 100.000 Euro versichert sein, aber bestimmte Kosten sind nur bis zu einem Sublimit von 50.000 Euro innerhalb der Versicherungssumme mitversichert.

Subsidiär

Subsidiär bedeutet, dass die Leistungen aus dem mit uns geschlossenen Versicherungsvertrag nachrangig (subsidiär) nach einem weiterhin bestehenden oder vorrangig leistenden Vertrag (z. B. Versicherungsvertrag, Dienstleistungsvertrag) erbracht werden. Gleiches gilt, wenn ein anderweitiger Haftpflichtanspruch, z.B. gegen einen Dritten* oder ein Anspruch gegen einen Sozialträger besteht.

Besteht also ein anderweitiger Anspruch auch eventuell nur teilweise, so treten wir mit dem vereinbarten Versicherungsschutz ein, wenn die Leistungen aus dem anderweitigen Anspruch erschöpft, aufgebraucht oder nicht vorgesehen sind.

Textform

Wenn vereinbart ist, dass Sie uns oder wir Ihnen in Textform Informationen zukommen lassen sollen, so bedeutet dies, dass eine Mitteilung als Brief, Fax, E-Mail etc. zu erfolgen hat. Haben Sie uns im Antrag eine E-Mail-Adresse benannt, können wir diese verwenden.



Podbielskistraße 333
30659 Hannover

Telefon: 05 11 - 640 54 0
E-Mail: info@k-m.info
Internet: www.k-m.info